



INTERNATIONAL
NUREMBERG
PRINCIPLES
ACADEMY

Occasional Paper No. 1

**Transitional Justice
in Deutschland nach
1945 und nach 1990**

von Sanya Romeike



INTERNATIONAL
NUREMBERG
PRINCIPLES
ACADEMY

Occasional Paper No. 1

Transitional Justice in Deutschland nach 1945 und nach 1990

von Sanya Romeike



Impressum

Über die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien (IANP) ist eine Stiftung zur Förderung des Völkerstrafrechts mit Sitz am historischen Ort der Nürnberger Prozesse, dem Geburtsort des modernen Völkerstrafrechts. Sie versteht sich als internationales Forum zur Diskussion aktueller Fragen mit Bezug zum Völkerstrafrecht. Ziel der IANP ist es, weltweit die Universalität, die Rechtmäßigkeit und die Akzeptanz des Völkerstrafrechts und seiner Anwendung zu fördern. Ihre Tätigkeitsfelder umfassen interdisziplinäre Forschung, zielgruppenspezifische Trainings- und Beratungsangebote und Menschenrechtsbildung. Ein besonderer Fokus der IANP liegt auf der Arbeit mit Ländern und Gesellschaften, die vor völkerstrafrechtlichen Herausforderungen stehen. Die Arbeit der Akademie richtet sich an JuristInnen der internationalen Strafgerichtshöfe und nationaler Gerichte, AkademikerInnen, DiplomatinInnen und MultiplikatorInnen aus aller Welt. Gründer der Stiftung sind das Auswärtige Amt, der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg.

Über die Autorin

Sanya Romeike studierte Neueste Geschichte, Alte Geschichte und Englische Sprachwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität in Bamberg. Im Anschluss arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Derzeit lebt sie in Berlin, wo sie als freiberufliche Historikerin tätig ist. Ihr thematischer Schwerpunkt liegt auf Menschenrechten, Diktaturunrecht, Aufarbeitung und Erinnerungskultur.

Soweit nicht anders vermerkt, zeigen die Abbildungen in dieser Publikation Details des Schwurgerichtssaals 600 im Nürnberger Justizpalast, in dem 1945/46 die Nürnberger Tribunale stattfanden (fotografiert von Torsten Hönig).

Die hier dargestellten Meinungen geben die aktuelle Einschätzung der Autorin wieder und entsprechen nicht notwendigerweise den Ansichten der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien.

Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Egidienplatz 23
90403 Nürnberg
Tel +49 911 231-10379
Fax +49 911 231-14020
info@nurembergacademy.org
www.nurembergacademy.org

© 2016 Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Inhalt

2	Impressum
3	Inhaltsverzeichnis
5	Abkürzungsverzeichnis
7	Vorwort
8	1. Einleitung: Was ist ‚Transitional Justice‘?
11	2. Transitional Justice nach 1945: Die Aufarbeitung der NS-Diktatur
11	a) Herausforderungen und Rahmenbedingungen
12	b) Strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung: NS-Täter vor Gericht
12	I. NS-Täter vor internationalen Gerichten
14	II. NS-Täter vor deutschen Gerichten der westlichen Besatzungszonen und der BRD
19	III. NS-Täter vor deutschen Gerichten der SBZ und DDR
22	c) Lustrationen: Die Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft
22	I. Die Entnazifizierung in den westlichen Besatzungszonen und der BRD
25	II. Die Entnazifizierung in SBZ und DDR
28	d) ‚Wiedergutmachung‘: Reparationen, Rückerstattung und Kompensation
28	I. Reparationsforderungen der Siegermächte
30	II. Die ‚Wiedergutmachungspolitik‘ der BRD
33	III. Das ‚Wiedergutmachungsmodell‘ der DDR
35	e) Aufklären, Mahnen und Erinnern
35	I. Re-education und politische Bildung in den westlichen Besatzungszonen und der BRD
36	II. Die ‚antifaschistisch-demokratische Umgestaltung‘ in SBZ und DDR
38	III. Erinnerungskultur in ‚Ost‘ und ‚West‘
43	3. Transitional Justice nach 1990: Die Aufarbeitung der SED-Diktatur
43	a) Herausforderungen und Rahmenbedingungen
45	b) Strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung: DDR-Unrecht vor Gericht
49	c) Lustrationen: Die ‚Entstasifizierung‘ des öffentlichen Dienstes
54	d) Rehabilitierung und Vermögenskompensation
54	I. Die Rehabilitierung von Opfern des SED-Regimes: Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze
57	II. Restitution: Die Regelung offener Vermögensfragen
59	e) Aufklären, Mahnen und Erinnern
65	4. Fazit
68	Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

- BEG** Bundesentschädigungsgesetz
- BEG-SG** Bundesentschädigungs-Schlussgesetz
- BerRehaG** Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- BGH** Bundesgerichtshof
- BRD** Bundesrepublik Deutschland
- BStU** Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
- BVErfG** Bundesverfassungsgericht
- DDR** Deutsche Demokratische Republik
- EV** Einigungsvertrag
- FDJ** Freie Deutsche Jugend
- Gestapo** Geheime Staatspolizei
- IMT** Internationales Militärtribunal
- KRD 38** Kontrollratsdirektive Nr. 38
- KRG 10** Kontrollratsgesetz Nr. 10
- KZ** Konzentrationslager
- MfS** Ministerium für Staatssicherheit
- NS** Nationalsozialismus
- NSDAP** Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
- SA** Sturmabteilung (paramilitärische Kampforganisation der NSDAP)
- SBZ** Sowjetische Besatzungszone
- SD** Sicherheitsdienst des Reichsführers (Geheimdienst der NSDAP)
- SED** Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
- SMAD** Sowjetische Militäradministration (in Deutschland)
- SS** Schutzstaffel (der NSDAP)
- VdN** Verfolgte des Naziregimes
- VwRehaG** Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz



Vorwort

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien stellt hiermit eine von der deutschen Historikerin Sanya Romeike im Auftrag der Akademie erstellte Dokumentation über deutsche Erfahrungen im Umgang mit der Vergangenheit, nach dem Zweiten Weltkrieg und nach Ende der kommunistischen Diktatur, also nach 1945 und nach 1990, vor.

Die Publikation will ihren Lesern/Innen – vor allem in Ländern, die vor der Aufgabe stehen, Diktaturen oder Kriege aufzuarbeiten – einen Überblick über diesen Aspekt der deutschen Geschichte der letzten 70 Jahre vermitteln und ihnen Zugang zu diesen deutschen Erfahrungen erleichtern. Daneben will sie durch die aufgezeigten Quellen und ergänzenden Materialien erleichtern, sich einzelne Fragekomplexe und Instrumente des Umgang mit der Vergangenheit intensiver zu erarbeiten.

Die Publikation orientiert sich strukturell an Konzepten aus dem Bereich der „transitional justice“-Forschung, will aber nicht den Anspruch erheben, die deutsche Geschichte unter dem Blickwinkel dieser Forschung umfassend aufzuarbeiten. So bleiben gewisse Aspekte (wie etwa guarantees of non-recurrence) ausgeklammert, da diese den Rahmen des Projektes gesprengt hätten.

Daneben verschafft die Publikation einen Eindruck, welche Widerstände in Deutschland zu bewältigen waren und wie viel Zeit nötig war, bis Deutschland zu einem international anerkanntem Beispiel für eine intensive und über die Zeit gelungene Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit wurde. Die Kritik der Autorin macht aber auch deutlich, wie viel auch in Deutschland noch zu tun bleibt.

„Die Wende vom Beschweigen hin zur Auseinandersetzung mit Unrecht und Schuld wird heute als zentraler Faktor der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft erachtet. Gleichwohl stellte und stellt die ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘ keineswegs einen einfachen und einmütigen Prozess dar, sondern war und ist von hitzigen Debatten geprägt. Die noch fortlaufende Aufarbeitung der Rolle deutscher Ministerien, Großindustrien und anderer politischer Institutionen im Nationalsozialismus – einschließlich der Kontinuitäten im Personalbereich nach 1945 – und die damit verbundenen Kontroversen sind hierfür ein beredtes Beispiel. Bis heute führt die Aufarbeitung der NSVergangenheit in Deutschland zu Kontroversen über den richtigen Umgang und die richtige Deutung der Vergangenheit – allerdings ist auch dies Teil der Aufarbeitung selbst.“

Dieser Satz aus der Arbeit von Frau Romeike sei quasi paradigmatisch über die Publikation gestellt:

- Einerseits will die Darstellung einen Beitrag zur Diskussion in Konflikt- und Postkonfliktstaaten leisten und hofft, dass diese Diskussion zur Aufarbeitung selbst beiträgt.
- Andererseits ist auch in Deutschland die Diskussion über unsere Vergangenheit alles andere als abgeschlossen. Auch hier trägt die Publikation zu einer Diskussion bei.

Die Akademie dankt Frau Romeike für ihr großes Engagement und für ihre Bereitschaft, sich auch mit Diskussionsbeiträgen aus der Akademie zeitintensiv auseinander zu setzen.

Ganz besonderer Dank für die kritische Durchsicht und Beratung bei der Erstellung des Textes gilt all denen, die Frau Romeike und die Stiftung bei der Erstellung des Textes unterstützt haben.

Bernd Borchardt

Gründungsdirektor, Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien



1. Einleitung: Was ist ‚Transitional Justice‘?

Das 20. Jahrhundert gilt als ‚Zeitalter der Extreme‘, das von größten Menschheitsverbrechen, Kriegen, Gewaltherrschaften aber auch von umfassenden Demokratisierungs- und Liberalisierungswellen gekennzeichnet war. Fragen nach dem ‚richtigen‘ Umgang mit Verbrechen, nach erfolgreichen Transformationen und Möglichkeiten zur Herstellung dauerhaften Friedens und Sicherheit in Nachkonfliktsituationen haben daher im 20. Jahrhundert erheblich an Wichtigkeit gewonnen. In diesem Kontext bildete sich der Ansatz ‚Transitional Justice‘ heraus, der inzwischen globale Bedeutung erlangt hat. Transitional Justice steht, so Buckley-Zistel, „für Instrumente und Bemühungen, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konflikts oder Regimes aufzuarbeiten, um den Übergang zu einer nachhaltig friedlichen, meist demokratischen Gesellschaftsordnung zu ermöglichen“.¹

Erstmals verwendet wurde der Begriff in den 1990er Jahren, einer Zeit zahlreicher Systemtransformationen nach dem Kalten Krieg. Er bezeichnete ursprünglich die strafrechtliche Ahndung von Menschenrechtsverletzungen diktatorischer Regime während des Übergangs zur Demokratie. Da er in den letzten zwei Jahrzehnten in erheblichem Maße von internationalen Organisationen und der Wissenschaft aufgegriffen wurde, inzwischen in der Peacebuilding-Praxis fest etabliert ist und auch im Menschenrechtsdiskurs immer mehr Resonanz gefunden hat, wurde die Bedeutung des Begriffs stetig erweitert. Er gilt inzwischen als Sammelbegriff für eine Vielzahl von Maßnahmen, die weit über einen strafenden Aspekt der Aufarbeitung hinausgehen.²

Das Konzept zeichnet sich durch die enge Verknüpfung einer Übergangsphase mit der Herstellung von Gerechtigkeit aus, wobei diese nicht nur im strafrechtlichen Sinne verstanden wird. In ihm kommt die Annahme zum Ausdruck, dass sich Frieden und Sicherheit nur herstellen lassen, wenn vorangegangene Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen umfassend aufgearbeitet werden. Ausschließlich ein „klarer Bruch mit vergangenem Unrecht“ verhindere, dass die Vergangenheit zur Hypothek für die Zukunft werde: Nur durch diesen werde es ermöglicht, „zukünftige[n] Verbrechen vorzubeugen, Vertrauen in eine neue Regierungs- und Staatsform zu generieren und zur Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien beizutragen“.³

Inzwischen hat sich so eine Vielzahl an (möglichen) Maßnahmen der Vergangenheitsaufarbeitung herausgebildet. Zu den Hauptinstrumenten zählen:

- strafrechtliche Ahndung und Aufarbeitung durch internationale und nationale Gerichte
- Wahrheitsfindung, d.h. die Aufdeckung von Verbrechen durch internationale und nationale Wahrheitskommissionen
- Entschädigungen für Opfer, sowie Restitution und Rehabilitierung
- Institutionelle Reformen (v.a. Justiz, Polizei und Militär) und Entlassung von ‚Tätern‘ insb. alter Eliten aus gesellschaftlich relevanten Positionen
- Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit, etwa durch die Errichtung von Gedenkstätten und Museen

¹ Buckley-Zistel, Susanne. 2007. Handreichung. Transitional Justice. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.konfliktbearbeitung.net/downloads/file889.pdf>, S. 2; Im folgenden grundlegend: Ebd., S. 2-7; Buckley-Zistel, Susanne. 2008. Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen. *SFB-Governance Working Paper Series 15*. Eingesehen am 17. Februar 2016, http://www.sfb-governance.de/publikationen/working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf.

² Vgl. auch Fischer, Martina. 2011. „Transitional Justice and Reconciliation. Theory and Practice.“ In: Austin, Beatrix & Fischer, Martina & Giessmann, Hans J. (Hg.) *Advancing Conflict Transformation. The Berghoff Handbook II*, S. 406-430. Opladen: Barbara Budrich Publishers, S. 406f.; Buckley-Zistel Susanne & Koloma Beck, Teresa & Braun, Christian & Mieth, Friederike. 2014. „Transitional Justice Theories: An Introduction.“ In: Buckley-Zistel Susanne & Koloma Beck, Teresa & Braun, Christian & Mieth, Friederike (Hg.) *Transitional Justice Theories*. Abingdon: Routledge, S. 1-3.

³ Buckley-Zistel, Susanne: Handreichung. Transitional Justice, S. 2

Transformationsprozesse, die sich an Konfliktsituationen anschließen, sind komplex und einzigartig.⁴ In den meisten Fällen bedarf es der Kombination mehrerer Maßnahmen, um die Vergangenheit effektiv aufzuarbeiten. Gleichzeitig können die Maßnahmen sowohl zueinander im Spannungsverhältnis stehen, als auch zu anderen Erfordernissen und Bedürfnissen der Transitions-gesellschaft. Als besondere Spannungsverhältnisse gelten jene zwischen ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Frieden‘, ‚Bestrafung‘ und ‚Versöhnung‘: sogenannter ‚retributive justice‘ und ‚restorative justice‘⁵. Transitional Justice birgt so sowohl ein gewisses Konfliktpotenzial als auch große Chancen. Welche Maßnahmen als sinnvoll und erfolgversprechend erscheinen, ist abhängig von dem jeweiligen Übergangskontext und seiner ‚Vorgeschichte‘, d.h. von den jeweiligen Herausforderungen, Rahmenbedingungen und Erfordernissen. Hierbei spielen insbesondere Art und Struktur des vorangegangenen Konflikts, die Art der Konfliktbeendigung, die Art und Dimension des begangenen Unrechts, die Stabilität des betreffenden Landes, die zur Verfügung stehenden Ressourcen, die Haltung der neuen Regierung und die Struktur der Gesellschaftsordnung eine zentrale Rolle. Zentrale Akteure der Aufarbeitung können dabei nicht nur Übergangs- und Nachfolgerregierungen sein, sondern auch zivile Einzelpersonen bzw. Gruppen und internationale Organisationen (v.a. die Vereinten Nationen).

Diese Broschüre will die deutschen Erfahrungen im Umgang mit der Vergangenheit nach dem Zweiten Weltkrieg und nach dem Ende der kommunistischen Diktatur, also nach 1945 und nach 1989/90, beschreiben. Sie erhebt nicht den Anspruch, die deutsche Geschichte unter dem Blickwinkel der ‚Transitional Justice‘-Forschung zu analysieren. Sie will aber Leser_innen gerade in Staaten, die durch gewaltsame Konflikte gehen oder durch sie gegangen sind, Hinweise geben, mit welchen Instrumenten Deutschland die Vergangenheit aufgearbeitet hat. Deutschland gilt heute international vielfach als Beispiel für eine relativ gelungene Vergangenheitsaufarbeitung. Die Broschüre gibt auch einen Eindruck davon, wie viele – oft unterschiedlich gelagerte – Widerstände in Deutschland nach 1945 und nach 1989/90 zu überwinden waren und wie viel Zeit hierfür teilweise notwendig war, um dies zu erreichen.

⁴ Siehe hierzu: Palmer, Nicola & Clark, Phil. 2012. „Challenging Transitional Justice.“ In: Palmer, Nicola & Clark, Phil & Granville, Danielle (Hg.) *Critical Perspectives in Transitional Justice*, S. 1-16. Antwerpen: Intersentia. Als Beispiel seien hier Lustrationen zu nennen, die mit den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Wiederaufbaus (u.a. dem Bedarf an Fachkräften) abgewogen werden müssen. Nicht selten macht dies ein gewisses Maß an Amnestierung und Integration von Tätern unumgänglich. Dies kann jedoch zu Enttäuschung und Empörung bei den Opfern führen, bis hin zu deren erneuter Benachteiligung oder Verfolgung durch die alten Eliten.

⁵ Siehe hierzu: Palmer, Nicola & Clark, Phil. 2012. „Challenging Transitional Justice.“ In: Palmer, Nicola & Clark, Phil & Granville, Danielle (Hg.) *Critical Perspectives in Transitional Justice*, S. 1-16. Antwerpen: Intersentia. Als Beispiel seien hier Lustrationen zu nennen, die mit den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Wiederaufbaus (u.a. dem Bedarf an Fachkräften) abgewogen werden müssen. Nicht selten macht dies ein gewisses Maß an Amnestierung und Integration von Tätern unumgänglich. Dies kann jedoch zu Enttäuschung und Empörung bei den Opfern führen, bis hin zu deren erneuter Benachteiligung oder Verfolgung durch die alten Eliten.



2. Transitional Justice nach 1945: Die Aufarbeitung der NS-Diktatur

a) Herausforderungen und Rahmenbedingungen

Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen (NS-)Diktatur in Deutschland nach 1945 gilt als einer der komplexesten und vielschichtigsten Fälle von Transitional Justice der Nachkriegszeit.⁶ Dies ist zum einen den immensen Herausforderungen, zum anderen den besonderen Rahmenbedingungen, in denen die Diktaturfolgenbewältigung stattfand, geschuldet:

Als am 8. Mai 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht der Zweite Weltkrieg in Europa zu Ende ging, endeten auch 12 Jahre nationalsozialistischer Diktatur. Deutschland verlor im Zuge dessen seine Souveränität und erhielt diese erst ab 1949, dem Gründungsjahr der beiden neuen deutschen Staaten Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR), sukzessive zurück. Die Siegermächte USA, Sowjetunion und Großbritannien, die gemeinsam als Anti-Hitler-Koalition gegen das ‚Dritte Reich‘ gekämpft hatten, übernahmen unter Einbeziehung Frankreichs gemeinsam die oberste Regierungsgewalt. Entsprechend waren es die vier Besatzungsmächte, die nun bestimmten, wie mit jenem Land umzugehen sei, dessen Kriegsführung und gezielte Vernichtungspolitik jedes bisher bekannte qualitative und quantitative Maß an Verbrechen überstiegen hatte: In dem von Deutschland angezettelten Krieg war die Gewalt in fast sämtliche Ecken Europas getragen worden und waren mehr als 40 Millionen Menschen gestorben.⁷ In vielen europäischen Ländern hatten die Nationalsozialisten Terrorregime errichtet, hatten im In- wie im Ausland gesellschaftliche und politische Gegner verfolgt, als ‚Asoziale‘, ‚Kriminelle‘ und ‚Zigeuner‘ bezeichnete Personen sowie Homosexuelle, Zeugen Jehovas, körperlich und geistig behinderte Menschen, Psychiatriepatienten sowie, insbesondere Juden in Konzentrationslager deportiert, versklavt, gefoltert und misshandelt, gettoisiert, entrechtet und enteignet, bei Massenerschießungen, in Vernichtungslagern und im Rahmen der ‚Euthanasie‘ systematisch ermordet. Hinzu kamen Verbrechen an Kriegsgefangenen, Partisanen, Zivilbevölkerungen und den eigenen Soldaten sowie eine millionenfache Versklavung von Zwangsarbeitern.

Angesichts dieser Verbrechen war schon während des Krieges über die Zukunft und Behandlung Deutschlands nach dem Kriegsende beraten und umfangreiche Pläne entworfen worden. Als erstrangiges Ziel erachteten die Alliierten die vollständige Beseitigung von Nazismus und Militarismus in der deutschen Gesellschaft, um eine künftige Aggression und Bedrohung für den Weltfrieden von Seiten Deutschlands zu verhindern.⁸ Bereits im Oktober 1943 beschlossen die Alliierten, deutsche Kriegsverbrecher zu bestrafen und NS-Täter an diejenigen Staaten auszuliefern, in denen sie Verbrechen begangen hatten, wo sie nach den Gesetzen des jeweiligen Landes verurteilt werden sollten. Den ‚Hauptkriegsverbrechern‘ sollte hingegen vor einem Internationalen Militärtribunal (IMT) gemeinsam durch die Siegermächte der Prozess gemacht werden. Die Pläne der Alliierten erschöpften sich jedoch nicht in der strafrechtlichen Ahndung. Denn angesichts der tiefen Verankerung des Nationalsozialismus in der deutschen Bevölkerung, des Millionenheers von willigen Helfern, Förderern, Nutznießern und Opportunisten, auf das sich das NS-Regime zum Teil bis zum totalen

⁶ Vgl. Cohen, David. 2006. „Transitional Justice in Divided Germany after 1945.“ In: Elster, John (Hg.) *Retribution and Reparation in the Transition to Democracy*, S. 59-89. New York: Cambridge University Press, S. 59.

⁷ Der gesamte Zweite Weltkrieg kostete insgesamt rund 55 Millionen Menschen das Leben.

⁸ Zu den Zielen der Alliierten gehörten die sogenannten vier (bzw. fünf) D's: Demilitarisierung, Denazifizierung, Dezentralisierung, Demokratisierung (und Demontage).



Zusammenbruch hatte stützen können, schienen zudem einerseits eine Entfernung von Nationalsozialisten aus gesellschaftlich einflussreichen Stellungen (Entnazifizierung), andererseits eine ‚Umerziehung‘ der Gesamtgesellschaft geboten. Des Weiteren sollte Deutschland für Kriegszerstörung und Verbrechen ‚Wiedergutmachung‘ leisten.

Bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1949, teils darüber hinaus bis zur Mitte der 1950er Jahre⁹, blieb die Diktaturfolgenbewältigung in Deutschland ein von außen gesteuerter bzw. kontrollierter Prozess. Trotz umfassender gemeinsamer Pläne kam es nur sehr begrenzt zu einem gemeinsamen Vorgehen der Alliierten. Bereits frühzeitig zeigten sich unüberbrückbare Differenzen in den An- und Absichten der Kriegsverbündeten, die sich aus unterschiedlichen Weltanschauungen¹⁰, Erfahrungen mit dem NS-Regime und politischen Interessen speisten. Infolge der Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen, die jeweils einer der Siegermächte unterstand, bildeten sich unterschiedliche Vorgehensweisen heraus. Die größten Unterschiede bestanden dabei zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich auf der einen Seite, die den Aufbau einer Demokratie nach westlichem Muster anstrebten, und der Sowjetunion auf der anderen Seite, die mithilfe deutscher Kommunisten den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung mit kommunistischem Führungsanspruch intendierte, was in den Aufbau einer Diktatur nach sowjetischem Muster mündete. Je nach Interesse und Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht wurden deutsche Akteure in den Aufarbeitungsprozess in unterschiedlichem Maß eingebunden, wurden deutsche Interessen berücksichtigt oder aber auch übergangen. Auch nachdem die Zuständigkeit in deutsche Verantwortung übergegangen war, kam es in den beiden deutschen Staaten angesichts unterschiedlicher politischer und ökonomischer Systeme und gänzlich anderem staatlichen Selbstverständnis¹¹ zu keinem einheitlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit.

Insgesamt zeigt der nun folgende Blick auf die einzelnen Elemente von Transitional Justice in den vier Besatzungszonen und den beiden deutschen Staaten, dass es sich bei der Diktaturfolgenbewältigung nach 1945 um einen vielschichtigen und wechselhaften Prozess handelte. Unterschiedliche Akteure mit wechselnden Interessen, Intentionen und Vergangenheitsdeutungen spielten dabei ebenso eine zentrale Rolle wie Phasen unterschiedlicher Intensität. Gerade im ersten Nachkriegsjahrzehnt ist daher meist eine verwirrende Vielfalt der Herangehensweisen festzustellen – Widersprüche und unintendierte Folgen inbegriffen.

b) Strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung: NS-Täter vor Gericht

I. NS-Täter vor internationalen Gerichten

Bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs begann am 20. November 1945 in Nürnberg, der ‚Stadt der Reichsparteitage und Rassengesetze‘, der Prozess gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher¹². Die Ziele, die die Alliierten mit dem internationalen Militärtribunal

⁹ 1954/55 erhielten die BRD mit der Aufhebung des Besatzungsstatuts und die DDR mit einer Erklärung durch die Sowjetunion (weitestgehend) ihre staatliche Souveränität zurück.

¹⁰ Von Gewicht war hierbei insbesondere was unter Demokratie verstanden wurde und worin die Ursachen des Nationalsozialismus bzw. Faschismus gesehen wurden.

¹¹ Im Kontext der Systemkonkurrenz des Kalten Krieges betrachtete sich die BRD als alleiniger Nachfolgestaat des ‚Dritten Reichs‘ und zugleich, abgrenzend, als antitotalitäre Neugründung; die DDR hingegen verstand sich als völkerrechtliche Neugründung ohne Kontinuität zu und Verantwortung gegenüber der NS-Vergangenheit.

¹² Vgl. im Folgenden Reichel, Peter. 2009. „Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat.“ In: Reichel, Peter & Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Hg.) *Nationalsozialismus – die zweite Geschichte: Überwindung, Deutung, Erinnerung*, S. 22-26. München: C.H. Beck; Cohen, Transitional Justice, S. 60-63; Steinbach, Peter. 1999. „Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher.“ In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.) *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, S. 32-44. Frankfurt am Main: Fischer Verlag; Zentgraf, Henrike. 2013. „Nürnberg in Vergangenheit und Gegenwart.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 63:8-14; Reichel, Peter. 2001. *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*. München: C.H. Beck Verlag; Weinke, Annette. 2006. *Die Nürnberger Prozesse*. München: C.H. Beck Verlag.

verfolgten, waren vielfältig. Da es unmöglich schien, alle Täter nationalsozialistischer Verbrechen zu erfassen und zu bestrafen, sollten zumindest die als hauptverantwortlich identifizierten belangt, die schlimmsten Verbrechen publik gemacht und symbolische Gerechtigkeit hergestellt werden. Auf der Anklagebank saß dementsprechend die Führungselite des ‚Dritten Reichs‘, soweit sich diese nicht durch Selbsttötung – wie im Falle Adolf Hitlers, Joseph Goebbels‘ und Heinrich Himmlers – der Verantwortung für ihre Taten entzogen hatten¹³. Doch ging es nicht (nur) darum, eine kleine Gruppe von Einzelpersonen, sondern stellvertretend den gesamten Apparat des NS-Regimes anzuklagen. Entsprechend waren die 24 Angeklagten¹⁴ ausgewählt, um zentrale Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen, das Militär, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), Besatzungsinstitutionen, Schutzstaffel (SS) und Polizei, die Kriegsindustrie sowie die private Wirtschaft zu repräsentieren. Am deutlichsten zeigte sich die Absicht der Alliierten an der Anklage von sechs Kollektiven als ‚verbrecherische Organisationen‘. Dies waren die Reichsregierung, das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, die SS einschließlich Sicherheitsdienstes (SD), die Geheime Staatspolizei (Gestapo), die Sturmabteilung (SA) sowie der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht.

Um der präzedenzlosen Qualität und Quantität der begangenen Verbrechen strafrechtlich gerecht zu werden und in der Absicht, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Völkerrechts zu leisten, betrat die Siegermächte mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT-Statut) „juristisches Neuland“¹⁵. Das IMT-Statut bildete die rechtliche Grundlage des Prozesses, in der die Verfahrensordnung, Straftatbestände und Anklagepunkte definiert und festgelegt waren. Ein Novum stellte nicht nur der neu geschaffene Gerichtshof, bestehend aus Richtern und Anklägern der vier Siegermächte, dar. Auch die Hauptanklagepunkte waren in einiger Hinsicht neuartig.

Angeklagt wurde wegen folgender vier Verbrechenskomplexe¹⁶:

- Gemeinsamer Plan und Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, das Kriegsrecht und die Humanität
- Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges
- Kriegsverbrechen: Verstoß gegen Kriegsrecht und -bräuche
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit: u.a. Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung und Verfolgung aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen

Während sich die Anklagepunkte 2 und 3 auf internationale Verträge und Absprachen wie die Genfer Konventionen oder den Kellogg-Briand-Pakt stützen konnten und die Taten einen Bruch dieser völkerrechtlichen Vereinbarungen darstellten, waren die beiden anderen Anklagepunkte bis dato nicht völkerrechtlich als Verbrechen kodifiziert oder als solche geahndet worden. Die Alliierten zielten darauf ab, jene Straflosigkeit zu beenden und erstmals staatliche Repräsentanten persönlich für Kriegs- und Zivilisationsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen.¹⁷

¹³ Für eine Liste aller Angeklagten und ihrer Funktionen im NS-Staat siehe Weinke, Nürnberger Prozesse, S. 29f.

¹⁴ Auf der Anklagebank saßen nur 21 Personen, da ein Angeklagter vor Prozessbeginn Suizid beging, ein anderer verhandlungsunfähig war und ein weiterer von den Alliierten nicht aufgegriffen werden konnte. Gegen Letzteren wurde in Abwesenheit verhandelt.

¹⁵ Zentgraf, Nürnberg, S. 9.

¹⁶ Welcher Angeklagte für welche Verbrechenskomplexe angeklagt und verurteilt wurde zeigt eine Darstellung bei Reichel, Nationalsozialismus, S. 29. Für eine ausführliche Erläuterung der einzelnen Anklagepunkte siehe Internationaler Militärgerichtshof. 1946. *Das Urteil von Nürnberg. Grundlagen eines neuen Völkerrechts*. Vollständiger Text. München: Nymphenburger Verlagshandlung.

¹⁷ Völkerrechtlich neuartig war auch die Anklage von sechs Kollektiven als verbrecherische Organisationen. Im IMT-Statut wurde hierzu festgelegt, dass bei einer Verurteilung die Zugehörigkeit zu betreffender Organisation auch künftig strafbar sei. Daneben wurde im IMT-Statut Befehlsgehorsam als Strafausschließungsgrund ausgeschlossen.



Die Neuartigkeit der Tatbestände und des Vorgehens lösten zahlreiche Kontroversen aus. Kritisiert wurde u.a., dass die Anklage wegen ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ unzulässig sei, da sie einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot darstelle, wonach – entsprechend des Rechtsgrundsatzes ‚Nulla poena sine lege‘ – keine Tat bestraft werden darf, die nicht bereits zum Tatzeitpunkt strafbar war. Die Alliierten wiesen solche rechtspositivistischen Einwände angesichts der ungeheuerlichen Grausamkeit der Verbrechen zurück: Die Taten seien allein nach vorstaatlichem Naturrecht, das jenseits (völker-)rechtlicher Kodifizierung existiere, Verbrechen; den Angeklagten sei entsprechend bewusst gewesen, dass sie Unrecht begingen.¹⁸

Gerade von den Angeklagten und ihren Verteidigern wurde versucht, mit derartigen Einwänden dem Prozess als ‚Siegerjustiz‘ jegliche Legitimation abzuspochen. Die Beschuldigten plädierten auf ‚nicht schuldig im Sinne der Anklage‘, beriefen sich auf Befehlsgehorsam und Pflichterfüllung, schoben die alleinige Verantwortung Adolf Hitler zu oder beteuerten nichts gewusst zu haben.¹⁹

Die Alliierten scheuten keine Mühen beim Auffinden und Sammeln von Beweismaterial, womit sie bereits während des Krieges begonnen hatten. Im Verlaufe der Gerichtsverhandlung wurden, unter großer Aufmerksamkeit internationaler und nationaler Medien, mehr als 5.000 Beweisdokumente gesichtet. Auch filmisches Beweismaterial, etwa Szenen von der Befreiung der Konzentrationslager oder Reden der Angeklagten, kam zum Einsatz. Des Weiteren wurden 240 Zeugen, darunter ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge, Überlebende der Vernichtungslager, aber auch Angehörige des NS-Regimes gehört. Auf diese Weise wurde nicht nur rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung getragen, wonach dem einzelnen Angeklagten für eine Verurteilung individuelle Schuld nachgewiesen werden muss. Zugleich erfüllten sich weitere Ziele, die die Alliierten, insbesondere die USA, in Nürnberg anstrebten: Die Offenlegung des Ausmaßes der Verbrechen sowie die Aufklärung der deutschen Gesellschaft und der gesamten Weltöffentlichkeit. Die Alliierten verbanden damit die Hoffnung, bei der deutschen Gesellschaft einen Mentalitätswandel hin zur Demokratisierung zu bewirken und vor zukünftiger Aggression abzuschrecken.²⁰

Nach 218 Verhandlungstagen ergingen am 30. September und 1. Oktober 1946 die Urteile. Drei der sechs angeklagten Organisationen wurden im Sinne der Anklage als verbrecherische Organisationen verurteilt: Gestapo, SS einschließlich SD sowie das Korps der Politischen Leiter der NSDAP. Drei der Angeklagten wurden als ‚nicht schuldig im Sinne der Anklage‘ freigesprochen. Vier Angeklagte erhielten Haftstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren, weitere drei wurden zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt. Die übrigen 12 Angeklagten wurden zum Tod verurteilt. Die Todesurteile²¹ wurden am 15. Oktober 1946 vollstreckt.²²

II. NS-Täter vor deutschen Gerichten der westlichen Besatzungszonen und der BRD

Parallel zu den alliierten Bemühungen wurden bereits wenige Monate nach Kriegsende von deutscher Seite erste Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen eingeleitet und Anklagen

¹⁸ Eine ausführliche Legitimierung der Anklagepunkte findet sich in: Internationales Militärgerichtshof, Das Urteil von Nürnberg.

¹⁹ Vgl. auch Meyer, Dennis. 2007. „Nürnberger Prozess.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 21-22. Bielefeld: Transcript.

²⁰ Vgl. auch Ebd.

²¹ Hermann Göring entzog sich der Vollstreckung durch Selbstmord. An Martin Bormann, der in Abwesenheit verurteilt wurde, konnte das Urteil nie vollstreckt werden – seine Überreste wurden 1972 in Berlin gefunden.

²² Jenseits des Nürnberger Prozesses führten die vier Besatzungsmächte zahlreiche eigene NS-Prozesse in den jeweiligen Besatzungszonen (oder im eigenen Land). Zu diesen zählen etwa die zwölf amerikanischen Nürnberger Nachfolgeprozesse oder die auch von anderen Besatzungsmächten geführten Prozesse gegen das Personal von Konzentrationslagern. Insgesamt wurden von der amerikanischen Besatzungsmacht 1.814 Personen, von der britischen 1.085 Personen, von der französischen 2.107 Personen und der sowjetischen – Schätzungen zufolge – zwischen 26.000 und 45.000 Personen verurteilt. Vgl. Cohen, *Transitional Justice*, S. 63-67.

erhoben. Obwohl die Alliierten anfänglich große Vorbehalte hatten, die deutsche Justiz mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu betrauen, wich diese Haltung der Einsicht, dass die deutsche Gesellschaft sehen müsse, dass Deutsche nicht nur von alliierten Gerichtshöfen, sondern auch von deutschen Gerichten als Verbrecher belangt werden.²³

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom Dezember 1945 wurden deutschen Gerichten die Ahndung von NS-Verbrechen offiziell gestattet, allerdings wurde ihre Zuständigkeit auf Verbrechen beschränkt, die Deutsche an Deutschen oder Staatenlosen begangen hatten. Dies stellte angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der (schwersten) Verbrechen an Angehörigen anderer Staaten begangen worden war, eine erhebliche Einschränkung dar. Zugleich erweiterte das KRG 10 den Handlungsspielraum der deutschen Justiz, da damit die Tatkomplexe ‚Verbrechen gegen den Frieden‘, ‚Kriegsverbrechen‘, ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ sowie ‚Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen‘ entsprechend des Nürnberger Urteils zu Straftatbeständen erklärt und hierfür Strafmaße festgelegt wurden. Somit konnten deutsche Gerichte auch Taten ahnden, die durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 – das die zweite Rechtsgrundlage für NS-Prozesse bildete – nicht oder nur unzureichend abgedeckt waren.²⁴

Im Vordergrund dieser ersten Phase der ‚Selbstreinigung‘ – die bis etwa zur Gründung der Bundesrepublik 1949 reichte – standen Denunziationen, Erschießungen politischer Gefangener und ‚Defätisten‘ kurz vor Kriegsende, Verbrechen an deutschen Juden (insbesondere während der ‚Reichspogromnacht‘) und die Verfolgung politischer Gegner. Besonders Denunziationen nahmen mit 38 Prozent der damals verhandelten Fälle einen hohen Stellenwert ein. Daneben widmete sich eine größere Zahl der Prozesse den ‚Euthanasie‘-Verbrechen, d.h. der Ermordung von geistig und körperlich behinderten Menschen und Psychiatriepatienten. Kennzeichnend für diese frühe Phase der strafrechtlichen Aufarbeitung war es, dass Verfahren nur sehr selten durch systematische Ermittlungen von Staatsanwälten ins Rollen kamen, sondern in der großen Mehrzahl durch private Anzeigen von NS-Verfolgten, deren Hinterbliebenen oder Freunden angestoßen wurden. Die Zahlen der eingeleiteten Verfahren stieg schnell an und erreichte 1948 ihren Höhepunkt. Bis Jahresende 1949 verurteilten deutsche Gerichte insgesamt 4.667 Personen wegen NS-Verbrechen rechtskräftig, was etwa der Anzahl an Verurteilungen durch die westlichen Besatzungsmächte entsprach. Gleichwohl waren darunter nur wenige Verurteilungen wegen schwerster NS-Verbrechen.²⁵

²³ Vgl. Broszat, Martin. 1981. „Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945-1949.“ *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4:477-544. In diesem Kapitel grundlegend: Ebd., S. 540-544; Weinke, Annette. 2006. „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich.“ In: Frei, Norbert (Hg.) *Transnational Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 37-94. Göttingen: Wallstein Verlag; Miquel, Marc von. 2005. „Der befängene Rechtsstaat. Die westdeutsche Justiz und die NS-Vergangenheit.“ In: Kenkmann, Alfons & Zimmermann, Hasko (Hg.) *Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, S. 81-96. Essen: Klartext; Greve, Michael. 2003. „Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechern in der Bundesrepublik Deutschland.“ In: Weckel, Ulrike & Wolfrum, Edgar (Hg.) *‚Bestien‘ und ‚Befehlsempfänger‘. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945*, S. 194-221. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; ferner Cohen, *Transitional Justice*, S. 82-86.

²⁴ Dies war beispielsweise für Denunziationen der Fall, die im Reichsstrafgesetzbuch nicht als Straftat erfasst waren, nach der KRG 10 jedoch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit galten. Vgl. Ahrendt, Roland. 2007. „Rückwirkungsverbot.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 27-28. Bielefeld: Transcript. Die Anwendung der KRG 10 wurde den deutschen Gerichten in den einzelnen Besatzungszonen in unterschiedlichem Maß gestattet, so dass es zu nicht unerheblichen Unterschieden in der Strafverfolgung und Rechtsprechung kam.

²⁵ Vgl. auch Raim, Edith. 2011. „NS-Prozesse und Öffentlichkeit. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz in den westlichen Besatzungszonen 1945-1949.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.) 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 33-53. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Zahlen nach Eichmüller, Andreas. 2008. „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz.“ *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4:621-640.



Mit der Gründung der Bundesrepublik und der allmählichen Wiedererlangung der Souveränität änderte sich die Ahndung von NS-Verbrechen in vielerlei Hinsicht.²⁶ Einerseits wurde die Verantwortlichkeit der Justiz auch auf die an Nichtdeutschen begangenen Verbrechen (d.h. u.a. jene in den ehemals besetzten Gebieten) ausgedehnt. Andererseits wurde auf Wunsch der Bundesregierung die Anwendung des KRG 10 als Sonderstrafrecht und so auch der Straftatbestand ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ 1951 aufgehoben. Dies spiegelte den westdeutschen Widerwillen wider, für die Ahndung auf rückwirkende Strafvorschriften zurückzugreifen. Fortan stand in der BRD nur noch das deutsche Strafgesetzbuch als Rechtsgrundlage zur Verfügung, das den Verbrechenskomplexen kaum gerecht werden konnte.

Trotz neuer Handlungsfelder ging die Zahl der Ermittlungen und Prozesse in den 1950er Jahren schnell und erheblich zurück. Waren es 1949 noch 1.465 Prozesse, fiel die Zahl im Folgejahr auf 957 und ein Jahr später auf 386, um 1959 mit 22 einen Tiefstand zu erreichen. Dieser Rückgang ergab sich aus einer Vielzahl von Ursachen: Ins Gewicht fiel hierbei der Rückgang von privaten Anzeigen, die bis dato die Ermittlungen meist erst angestoßen hatten.²⁷ Zudem machte sich die Unzulänglichkeit des deutschen Strafrechts (sowie das Fehlen rückwirkender Strafvorschriften seit Wegfall der KRG 10²⁸) bemerkbar: im Laufe der 1950er Jahre verjährte eine Vielzahl relevanter Tatbestände, sodass am Ende des Jahrzehnts nur noch Körperverletzung sowie Freiheitsentzug mit Todesfolge, Totschlag und Mord verfolgbar waren. Parallel wurden die Ahndungsmöglichkeiten durch Amnestien zusätzlich eingeschränkt. Hierzu zählten die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954.²⁹ In der Passivität gegenüber Verjährungen und der aktiven Amnestierung zeigte sich der weitverbreitete Widerwille gegenüber der Ahndung von NS-Verbrechen. Lauter werdende Forderungen reichten bis hin zu einer Generalamnestie für NS-Täter, die den in der Gesellschaft dominierenden Wunsch, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen, zum Ausdruck brachten. Die ‚wahren Täter‘, so die selbstamnestierende Losung, seien bereits in den alliierten Kriegsverbrecherprozessen verurteilt worden. Diese Ansicht wurde von der deutschen Justiz mehrheitlich geteilt, deren Reihen infolge der unzulänglichen Entnazifizierung (→ Kapitel 2 c) bald nach Kriegsende wieder bis zu 80 Prozent aus ehemaligen NSDAP-Juristen bestanden. Ihr aus der eigenen Vergangenheit resultierender Verfolgungsunwille führte nicht nur zu einer ‚Selbstamnestierung‘ hinsichtlich NS-Justizverbrechen, sondern hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die (Nicht-)Ahndung anderer NS-Verbrechen.

Erst 1958 kam es zu einer Wende in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Eingeläutet wurde diese durch den sogenannten Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, der durch einen Zufall zustande gekommen war. Von April bis August 1958 saßen bei diesem Gerichtsverfahren zehn führende Angehörige eines Einsatzkommandos, das im Sommer 1941 im deutsch-litauischen Grenz-

²⁶ Vgl. im Folgenden auch Ders.: 2011. „Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik Deutschland 1949-1958.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 53-75. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; Fröhlich, Claudia. 2011. „Der ‚Ulmer Einsatzgruppen-Prozess‘ 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.). *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 233-263. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

²⁷ Der Rückgang resultierte daraus, dass bereits viele Straftaten zur Anzeige gebracht worden waren; aber auch aus der Abwanderung potentieller Anzeiger und deren verblassender Erinnerung. Letzteres hatte wiederum negative Auswirkungen auf das Sammeln von Beweisen.

²⁸ Siehe hierzu auch Anmerkung 34.

²⁹ Ersteres stellte Straftaten, die voraussichtlich mit weniger als sechs Monaten Haft belangt würden, Letzteres wiederum jene Straftaten, die seit Oktober 1944 begangen worden waren und voraussichtlich mit weniger als drei Jahren geahndet werden würden, straffrei. Aufgrund der vorherrschenden Milde bei den Urteilen der Nachkriegszeit waren davon viele potentielle Anklagen gegen NS-Täter betroffen. Als weiterer Grund für den Rückgang wird der abnehmende Druck durch die Besatzungsmächte gewertet, die ihrerseits begannen, zuvor verurteilte NS-Täter zu amnestieren.

gebiet mehrere tausend Juden in Massenerschießungen ermordet hatte, auf der Anklagebank. Im Verlauf dieses „ersten großen Holocaust-Prozesses“³⁰ wurden mithilfe von Dokumenten, historischen Sachverständigen und Zeugenaussagen Art und Ausmaß der Massenverbrechen in den besetzten ‚Ostgebieten‘ offen gelegt – ebenso wie die Rolle von Einsatzgruppen und -kommandos als Täter. Trotz der eindeutigen Feststellung ihrer Beteiligung an den Morden, sprach das Gericht den Angeklagten lediglich einen ‚Gehilfenwillen‘ zu, infolgedessen diese wegen Beihilfe zum Mord nur Zuchthausstrafen von drei bis 15 Jahren erhielten. In besonderem Maße machte der Prozess – dem die Medien überdurchschnittliche Aufmerksamkeit schenkten – die bisherigen Defizite der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen deutlich: ganze Verbrechenskomplexe der nationalsozialistischen Massenmorde waren bis dahin nahezu ungeahndet geblieben – systematische Ermittlungen waren ausgeblieben. Um diese Defizite zu beheben, wurde Ende 1958 die ‚Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen‘ in Ludwigsburg gegründet. Als zentrale Ermittlungsstelle war sie mit der Auswertung von Belastungs- und Beweismaterial, der Aufnahme von Vorermittlungen und der Koordinierung der Strafverfolgung betraut. Erst jetzt begann in der BRD eine systematische juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen, infolgedessen die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen erheblich zunahm. Schon in den ersten zwölf Monaten ihrer Existenz leitete die Zentrale Stelle etwa 500 Vorermittlungsverfahren ein, die teils mehrere hundert mutmaßliche Täter betrafen. Bis 1964 folgten weitere 700. Im Fokus standen die Verbrechen in den ehemals besetzten Gebieten, besonders jene in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern.³¹

Nichtsdestotrotz konnte nicht verhindert werden, dass es für eine Vielzahl an Verfahren inzwischen zu spät war und Versäumnisse nicht eingeholt werden konnten. Aufgrund der zeitlichen Distanz zu den Taten sowie der räumlichen Distanz zu den Tatorten gelang es vielfach nicht, ausreichend Beweise und Zeugen für einen Prozess oder eine Verurteilung der Täter zu finden; zudem dauerten Ermittlungen und Verfahren häufig sehr lange, sodass mutmaßliche Täter nicht selten verstarben, bevor sie belangt werden konnten. Darüber hinaus verhinderte es die Politik auch 1960 nicht, dass Straftaten verjährten – fünfzehn Jahre nach Kriegsende konnte nur noch Mord belangt werden. In der Folge blieben zum einen viele NS-Verbrechen ungeahndet, da den Tätern der für eine Mordanklage notwendige Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte. Zum anderen trat eine weitere zentrale Rechtsprechungsproblematik immer deutlicher hervor: Die Differenzierung zwischen Mord und Beihilfe zum Mord, d.h. zwischen Tätern und Gehilfen. Für eine Verurteilung mussten dem Angeklagten neben Tat und Vorsatz auch sogenannte Mordmerkmale (z.B. niedriger Beweggrund, Mordlust oder Grausamkeit) nachgewiesen werden.³² Für eine Verurteilung als Täter musste außerdem belegt werden, dass „die Tat als eigene gewollt“³³ war. Dies war nicht nur schwer nachzuweisen, sondern wurde der staatlich angeordneten, bürokratisch geplanten und organisierten Tötungsmaschinerie nicht gerecht, die nicht in der Tat und den Motiven eines Einzelnen aufging. Für Angeklagte war es ein Leichtes, sich auf Befehle zu berufen und als bloßes ‚Werkzeug‘ fremden Willens zu

³⁰ Nach Fröhlich, Ulmer Einsatzgruppen-Prozess.

³¹ Ausführlich hierzu Ebd.; sowie Weinke, Annette. 2008. *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Eine Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

³² Laut Martin Broszat waren bis dato NS-Tötungsverbrechen mehrheitlich als Totschlag verurteilt worden. Damit diese künftig nicht straffrei bleiben mussten, entschied der BGH, dass die nationalsozialistische Rassenideologie grundsätzlich als ‚niedriger Beweggrund‘ einzustufen und eine so motivierte Tötung als Mord anzuklagen sei. Diese neue Rechtsauslegung machte die meisten Verurteilungen der 1960er Jahre erst möglich. Allerdings sollte zwischen Tat (Mord) und Teilnahme (Beihilfe) unterschieden werden. Vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 542.

³³ Ebd.



stilisieren. Die Konsequenz war eine Rechtsprechung der ‚Gehilfenjudikatur‘.³⁴ In ihr spiegelte sich die weitverbreitete Haltung wider, einer kleinen Herrschaftselite um Hitler alle Verantwortung zuzuschreiben und die große Masse der Täter als ‚kleine Helfer‘ zu entschuldigen.³⁵

Im besonderen Maß wurde das im wohl aufsehenerregendsten Prozess der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, dem Frankfurter Auschwitz-Prozess, offensichtlich. In dem von Dezember 1963 bis August 1965 dauernden Prozess saßen 22 ehemals in Auschwitz tätige Männer auf der Anklagebank – vom Adjutanten des Lagerkommandanten über SS-Ärzte und Mitglieder der Wachmannschaft bis hin zum Funktionshäftling. Als nach 183 Prozesstagen das Urteil erging, zeigte sich deutlich wie „Recht und Justiz an die Grenzen ihrer Möglichkeiten [stießen], auf systematischen Völkermord angemessen zu antworten“³⁶: Nur einzelne ‚Exzesstäter‘ wurden als Mörder zu Höchststrafen verurteilt. Nicht jedoch all die anderen, nicht weniger für Auschwitz (un)mittelbar Verantwortlichen, die keinen ‚übermäßigen Eifer‘ oder Sadismus an den Tag gelegt hatten.

Das Bild, das so vom Völkermord entstand, war erheblich verzerrt – der Holocaust als Ganzes wurde atomisiert und verschwand hinter den Taten von Einzelnen. Nichtsdestoweniger kam dem Prozess große Bedeutung zu: Mehr als 200 Überlebende legten Zeugnis von den Geschehnissen in Auschwitz ab – von den ‚Selektionen‘ an der Rampe, Vergasungen, Erschießungen, Folter und den Tötungen von Inhaftierten durch Phenolinjektionen ins Herz. Zahlreiche Sachverständige wurden gehört und legten u.a. die politisch-historischen Hintergründe des Massenmordes dar. Mehr als 20.000 Zuschauer wohnten dem Prozess bei und unzählige Medien berichteten. Auf diese Weise wurde der Holocaust in einer bis dahin nicht erreichten Detailfülle und Intensität in die Wahrnehmung der westdeutschen Gesellschaft gerückt. Der Prozess markierte und beförderte eine allmähliche Wende im Umgang mit der Vergangenheit weg von Schlusstrichdenken hin zu einer aktiven Aufarbeitungs- und Erinnerungskultur.

Zu einer strafrechtlichen Wende führte jedoch auch der Auschwitz-Prozess nicht. Es dauerte noch bis 1979, ehe die Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord im Bundestag durchgesetzt werden konnte, um so zu gewährleisten, dass NS-Massenmorde verfolgbar blieben. Bis heute müssen sich einzelne Täter vor deutschen Gerichten verantworten, doch wurden noch mehr Verfahren und Ermittlungen eingestellt. Insbesondere ‚Schreibtischtäter‘, d.h. jene, die die Massenmorde anordneten, planten und organisierten, wurden für ihre Taten kaum zur Verantwortung gezogen.³⁷ Von allen Verurteilungen seit 1945 kamen 70 Prozent bis 1949 zustande, 22 Prozent bis 1958 und nur 8 Prozent seit 1958.³⁸ Insgesamt wurden bis 2005 gegen 172.294 namentlich bekannte

³⁴ Diese war v.a. eine Folge der Abschaffung der KRG 10 als rückwirkendes Sonderstrafrecht, wodurch der Justiz nur das gewöhnliche deutsche Individualstrafrecht blieb, dessen Täterkategorien auf ‚normalen‘ Mord nicht aber auf Massenmord wie den Holocaust ausgelegt waren.

³⁵ Siehe hierzu bsd. Greve, Täter, S. 197-221; Gerstle, Nathalie. 2007. „Gehilfenjudikatur.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 145-147. Bielefeld: Transcript. Auch im Folgenden: Fischer, Torben. 2007. „Frankfurter Auschwitz-Prozess.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 136-139. Bielefeld: Transcript. Pendas, Devin O. 2006. *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963-1965. Genocide, History, and the Limits of the Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

³⁶ Pendas, Frankfurt Auschwitz Trial, S. 10.

³⁷ Hierbei fiel besonders die sogenannte Kalte Amnestie von 1968 ins Gewicht: Im Rahmen einer Strafrechtsreform wurde ein entscheidender Gesetzesabschnitt (§ 50 Absatz 2 StGB) dahingehend verändert, dass beim Fehlen ‚besonderer persönlicher Merkmale‘ Beihilfe milder zu bestrafen sei. Dadurch verkürzte sich die Verjährungsfrist auf 15 Jahre und war somit bereits verstrichen. Unzählige Ermittlungen wurden daraufhin eingestellt, tausende NS-Täter blieben von einer Anklage verschont. Bis heute ist umstritten, ob dies eine unglückliche Panne oder bewusste Änderung zugunsten der Amnestierung von NS-Tätern war. Vgl. Langer, Antje. 2007. „Kalte Amnestie.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 200-201. Bielefeld: Transcript. Laut David Cohen kam es in 95 Prozent aller Ermittlungen durch die Zentrale Stelle nie zu einer Anklage. Vgl. Cohen, Transitional Justice, S. 84.

³⁸ In Zahlen ausgedrückt: 1945-1949: 4.667 verurteilte Personen; 1950-1958: 1.426 verurteilte Personen; 1959-2005: 563 verurteilte Personen. Diese und folgende Zahlen aus: Eichmüller, Strafverfolgung Zahlenbilanz, S. 621-640. Tabellarisch bei: Bundesarchiv. Bilanz der Strafverfolgung wegen NS-Verbrechen. Eingesehen am 17. Februar 2016, <https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/dienstorte/ludwigsburg/strafverfolgungsbilanz.pdf>.

Personen Ermittlungen eingeleitet, von denen sich letztlich nur 14.693 vor Gericht verantworten mussten. 6.656 Personen wurden verurteilt und erhielten Strafen – nur rund 17 Prozent und damit 1.147 wurden wegen Tötungsdelikten verurteilt. Dazu addiert sich die qualitativ unbefriedigende Rechtsprechung der Gehilfen und milden Urteile. Angesichts der Schätzungen, dass allein 200.000 bis 250.000 Deutsche und Österreicher direkt oder indirekt am Holocaust mitgewirkt hatten (hinzukommen ausländische Täter plus die an anderen NS- und Kriegsverbrechen Beteiligten) und insgesamt etwa 100.000 Deutsche und Österreicher wegen Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa verurteilt wurden, erscheint der Ahndungsbeitrag der BRD äußerst mager.³⁹

Erst 2011 schlug sich ein Umdenken in der Rechtsprechung deutscher Gerichte umfassend nieder: der Außergewöhnlichkeit des industriell betriebenen Genozids Rechnung tragend, wurde im Verfahren gegen John Demjanjuk zum ersten Mal auf den individuellen Tatnachweis zur Verurteilung verzichtet. Als ‚Teil der Vernichtungsindustrie‘ wurde er wegen Beihilfe zum Mord an mehr als 28.000 Juden im Vernichtungslager Sobibor verurteilt.

III. NS-Täter vor deutschen Gerichten der SBZ und DDR

Die strafrechtliche Ahndung von deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen war für die sowjetische Besatzungsmacht, die die meisten Opfer und Kriegsschäden erlitten hatte, ein besonderes Bedürfnis. Bereits ab 1943 fanden Prozesse in der Sowjetunion, ab 1945 auch vor Sowjetischen Militärtribunalen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) statt, die meist hohe Strafen (wie Haftstrafen von 20 bzw. 25 Jahren oder Todesurteile) nach sich zogen.⁴⁰ Schätzungen zufolge wurden von der Besatzungsmacht etwa 40.000 Personen verurteilt.⁴¹ Nicht immer handelte es sich dabei um tatsächliche NS-Täter – häufig wurden die Prozesse genutzt, um anderweitige politische Gegner loszuwerden. Die meisten der Verfahren fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, waren von Willkür, Brutalität und der Missachtung rechtsstaatlicher Verfahrensregeln gekennzeichnet. Seltener fanden Schauprozesse statt, in denen Kapitalbesitzer als die ‚wahren Schuldigen‘ herausgestellt und deren Enteignung propagiert wurde. Somit ging es nicht allein um die Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen, sondern auch um die Instrumentalisierung zugunsten der kommunistischen Ideologie und Herrschaftsziele.⁴²

Auch die sowjetische Siegermacht zögerte anfänglich, die Ahndung von NS-Straftaten in deutsche Hände zu übergeben. Grundsätzliche Voraussetzung war die Entnazifizierung der Justiz, die in der SBZ besonders vehement umgesetzt wurde. Belastete Juristen wurden durch unbelastete ‚bürgerliche‘ Juristen ersetzt. Ab Frühjahr 1946 konnten diese entsprechend Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) mit der Ahndung von NS-Verbrechen, die von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen begangen worden waren, betraut werden. Diese Ermächtigung wurde jedoch nur selten gewährt, sodass bis August 1947

³⁹ Vgl. Frei, Norbert. 2006. „Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz.“ In: Frei, Norbert (Hg.) *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 7-37. Göttingen: Wallstein Verlag.

⁴⁰ Parallel zum Vormarsch der Roten Armee und der Besetzung Deutschlands wurden mehrere zehntausend mutmaßliche Kriegs- und NS-Verbrecher gefangen genommen. Viele von ihnen wurden in Kriegsgefangenenlagern in der Sowjetunion deportiert. Vgl. Wentker, Hermann. 2002. „Die Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR.“ *Kritische Justiz* 35:60-79.

⁴¹ Die Zahl ist bis heute umstritten. Schätzungen schwanken zwischen 26.000 und 45.000 Verurteilten. Etwa 13.000 dieser Urteile wurden in der SBZ ausgesprochen. Vgl. Cohen, Transitional Justice, S. 63, 67.

⁴² Vgl. Wentker, Ahndung, S. 61-63; Cohen, Transitional Justice, S. 67. Ausführlich bei: Schmeitzner, Mike. 2011. „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die sowjetische Sonderjustiz.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 149-167. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; Hilger, Andreas. 2006. „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf? Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR.“ In: Frei, Norbert (Hg.) *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 180-247. Göttingen: Wallstein Verlag.



nur etwa 500 Personen von deutschen Gerichten verurteilt wurden. Bei den geahndeten Straftaten handelte es sich vorwiegend um Denunziationen, Zwangssterilisationen und ‚Euthanasie‘-Verbrechen. Bereits bei diesen frühen Prozessen versuchten die Sowjetische Militäradministration (SMAD) und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) in ihrem Sinne Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.⁴³ Zu diesem Zeitpunkt konnte sich die Justiz jedoch den Einflussversuchen noch größtenteils erwehren und ihre Eigenständigkeit bewahren. So wurden harte, aber differenzierte Urteile verhängt, die auf weitgehend rechtsstaatlichem Weg zustande kamen. Gleichzeitig deutete sich die zukünftige Entwicklung an, die von einer größtenteils unabhängigen Rechtsprechung zu einer zunehmenden Instrumentalisierung für die Politik von SMAD und SED führte.⁴⁴

Entscheidende Schritte in diese Richtung folgten 1947 mit dem SMAD-Befehl Nr. 201 und der dritten Ausführungsbestimmung. Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KRD 38), die eigentlich als Richtlinie bei der Entnazifizierung gedacht war, wurde dadurch zur zweiten Rechtsgrundlage künftiger Prozesse. Entstanden nach dem Vorbild der amerikanischen Entnazifizierung (→ siehe Kapitel 2 c I) waren darin fünf Belastungskategorien und zugehörige Sühnemaßnahmen festgelegt: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete. Die Anwendung als Strafrecht bedeutete eine erhebliche Ausweitung von Straftatbeständen. Personen konnten nun etwa allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten NS-Organisationen verurteilt werden, ohne dass eine tatsächliche, individuelle Schuld an NS-Verbrechen nachgewiesen werden musste. Weitere Schritte waren erstens, dass für die Ahndung von NS-Verbrechen nun Sonderstrafkammern zuständig wurden, welche mit SED-nahen ‚Volksrichtern‘ besetzt waren, die dafür speziell ausgesucht und geschult wurden. Dass zweitens, die Aufgabe, Ermittlungen einzuleiten und Anklageschriften zu verfassen, wiederum von der Justiz auf die konforme politische Polizei überging, die nun darüber entschied, wer angeklagt wurde und wie die Anklage lautete. Drittens, konnten Angeklagte fortan erst nach Beginn der Hauptverhandlung einen Verteidiger hinzuziehen. Damit war sowohl die Stellung der Angeklagten als auch der Justiz erheblich geschwächt. Die Unabhängigkeit der Judikative wurde ausgehöhlt, eine rechtsstaatliche, unabhängige Rechtsprechung war zunehmend nicht mehr möglich, während SMAD und SED deutlich an Möglichkeiten gewannen, die Prozesse in ihrem Sinne zu lenken.

In der Folge stiegen die Verurteilungen wegen NS-Verbrechen erheblich an. Bis Oktober 1949 wurden 8.321 Personen von deutschen Gerichten der SBZ verurteilt. Die Möglichkeiten der KRD 38 wurden dabei umfassend genutzt: Nur rund 2.400 Personen wurden als ‚Hauptschuldige‘ aufgrund ihrer Beteiligung an konkreten Kriegs- und NS-Verbrechen belangt, während rund 5.000 Personen im Sinne eines Kollektivschuldprinzips allein etwa aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu NS-Organisationen verurteilt wurden. Wie in den sowjetischen Prozessen handelte es sich bei den Verurteilten nicht immer tatsächlich um Nationalsozialisten. Da nach KRD 38 auch jene Personen als Belastete galten, die „nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den

⁴³ So beispielsweise im Dresdner ‚Euthanasie‘-Prozess vom Juni 1947. Nach der SMAD sollte das Verfahren als Schauprozess geführt werden und mildernde Umstände bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung finden. Die SED versuchte wiederum über die Presse Druck auf die zuständigen Juristen auszuüben, um drakonische Strafen zu erwirken. Vgl. Böhm, Boris & Scharnetzky, Julius. 2011. „Wir fordern schwerste Bestrafung“. Der Dresdner ‚Euthanasie‘-Prozess 1947 und die Öffentlichkeit.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 189-206. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

⁴⁴ Vgl. Ebd.; Auch im Folgenden grundlegend Wentker, Ahndung, S. 64-78; ferner Weinke, Alliiertes Angriff, bsd. S. 44-62; Weinke, Annette. 2002. *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet [hatten] oder möglicherweise noch gefährdet[en]“⁴⁵, konnten auf diesem Wege jegliche politischen Gegner zugunsten des Machtanspruchs der SED ausgeschaltet werden. Die Strafbemessung fiel, gemäß den Forderungen der kommunistischen Machthaber nach drakonischen Strafen, bis 1949 zunehmend höher aus. Insbesondere Todesurteile nahmen zu. Daneben nutzten die Machthaber die NS-Prozesse zur sozialistischen Umwälzung der Besitzverhältnisse: In vielen Fällen wurde den Angeklagten als Sühnemaßnahme (entsprechend KRD 38) Vermögen und Besitz entzogen – und selbiges schließlich verstaatlicht.

Den Höhepunkt dieser sogenannten 201er-Verfahren stellten die Waldheim-Prozesse dar, in denen „die Möglichkeiten von Befehl 201 erschöpfend ausgenutzt“⁴⁶ wurden. Bei den ab April 1950 stattfindenden Prozessen handelte es sich um rund 3.400 Geheimverfahren, die von Sondergerichten im Akkordtakt in meist nur 20 bis 30 Minuten abgehandelt wurden und Regelstrafen von 15 bis 25 Jahren Haft zur Folge hatten. Die Angeklagten waren Gefangene aus den letzten drei sowjetischen Internierungslagern der SBZ, auf deren Auflösung die SED-Regierung bereits seit einiger Zeit gedrängt hatte, da die Lager das Bild des ‚antifaschistisch-demokratischen‘ Neubeginns beeinträchtigten. Während die SED mit der Lagerauflösung die Intention verband, einen Schlusstrich unter das Kapitel der Entnazifizierung und der NS-Prozesse zu ziehen und die übrigen Gefangenen in die Gesellschaft zu integrieren, machte die Besatzungsmacht diese Pläne zunichte: Nur etwa 10.000 Häftlinge wurden von der SMAD freigelassen; rund 10.500, die bereits von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren, wurden zur weiteren Strafverbüßung an die Gefängnisse der DDR überstellt. Weitere circa 3.400 Häftlinge sollten nun von der DDR-Justiz auf ihre Schuld hin überprüft und abgeurteilt werden. Die Prozesse gegen sie begannen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne diese überhaupt in Kenntnis zu setzen. Erst als sie sich vor der Öffentlichkeit nicht mehr geheim halten ließen, schwenkte die SED-Führung um. Zehn der Verfahren wurden daraufhin zu Schauprozessen umfunktioniert, die sorgfältig vorbereitet vor einem ausgewählten Publikum stattfanden. Mit Verteidigern, Belastungszeugen, strenger Beweisführung und individuellem Strafmaß sollte die Rechtsstaatlichkeit aller Waldheim-Prozesse inszeniert und zugleich Härte gegenüber ‚Faschisten‘ demonstriert werden.⁴⁷

Die Waldheim-Prozesse läuteten zugleich das Ende der (ernsthaften) strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen ein. In den 1950er Jahren nahm – wie im anderen deutschen Staat – die Zahl der Verfahren kontinuierlich und deutlich ab: von 331 Verfahren 1951 fiel die Zahl auf 23 im Jahr 1955. Danach wurden bis 1989 nur noch 120 weitere Personen verurteilt.⁴⁸ Die wenigen Prozesse die so noch stattfanden waren kaum mehr als reine Propagandawerkzeuge der Selbstinszenierung als antifaschistischer Staat, welcher den Faschismus auf dem eigenen Staatsgebiet konsequent und erfolgreich bekämpft hätte. Als zentrale Kontrastfolie diente dabei die BRD und deren Vergangenheitsaufarbeitung.

⁴⁵ Zit. n. Wentker, Hermann. 2001. *Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen*. München: Oldenbourg Verlag, S. 424.

⁴⁶ Wentker, Ahndung, S. 69.

⁴⁷ Ausführlich bei Werkentin, Falco. 2011. „Die Waldheimer Prozesse 1950 in den DDR-Medien.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 221-232. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

⁴⁸ Anders als in der BRD war die Strafverfolgung in der DDR weder durch personelle Kontinuitäten in der Justiz, noch durch Vorbehalte gegenüber der Anwendung rückwirkender Strafgesetze gehemmt. Die im IMT-Statut festgelegten Straftatbestände (→ Kapitel 2 b I) fanden auch nach 1954/55 Anwendung. Die Verbrechenkomplexe ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ und ‚Kriegsverbrechen‘ wurden 1968 in das Strafgesetzbuch der DDR integriert. Die Verjährung entsprechender Taten und die Berufung auf den Befehlsnotstand wurden ausgeschlossen.



Besonders deutlich zeigte sich dies an Schauprozessen gegen hohe Funktionsträger der BRD, denen eine Verstrickung in das NS-Regime nachgesagt wurde. Mit diesen sollten die Defizite des anderen Staat bei der Vergangenheitsaufarbeitung herausgestellt werden. So wurde etwa gegen den Chef des Bundeskanzleramtes und den Bundesvertriebenenminister in Abwesenheit verhandelt und hohe Strafe ausgesprochen. Die Vorwürfe waren dabei nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Tatsächlich war in der Bundesrepublik eine große Zahl ehemaliger Nationalsozialisten in wichtige Positionen gelangt (→ Kapitel 2 c II) – darunter auch die ‚Angeklagten‘. Der SED ging es hierbei jedoch nicht um Aufklärung, sondern darum, die Bundesrepublik zu destabilisieren, zu diskreditieren und die DDR dabei aufzuwerten. Die Kampagnen blieben nicht folgenlos, sondern machten in der BRD die Aufarbeitungsdefizite zum Skandal.

Zu Verfahren gegen NS-Täter auf dem eigenen Staatsgebiet kam es hingegen nur noch selten – und dann meist nur, um nicht offenkundig hinter den Verfolgungswillen der BRD zurückzufallen oder mehr Härte und Engagement gegenüber Faschisten zu demonstrieren. So kam es zu einer Reihe an Verfahren, die parallel zu solchen in der BRD stattfanden. Zu diesen zählte der Schauprozess gegen Horst Fischer, der als Arzt im Vernichtungslager Auschwitz tätig gewesen war. Obwohl bereits seit 1964 dessen Aufenthaltsort bekannt war, begann der Prozess gegen ihn erst im März 1966 – zeitlich abgestimmt auf den Frankfurter Auschwitz-Prozess. Die Vergangenheit erfuhr dabei eine Umdeutung entsprechend der staatlichen Weltanschauung wie dies bereits in einer Vielzahl vorangegangener Verfahren der Fall gewesen war: Zum eigentlichen Hauptschuldigen an Faschismus und NS-Verbrechen wurde, stellvertretend für den (westdeutschen) Kapitalismus, das Chemieunternehmen I.G. Farbenindustrie AG stilisiert. Das Verfahren endete mit einem Todesurteil für Horst Fischer.

Jenseits dessen blieb die DDR hingegen zugunsten des eigenen ‚Ruf[s] des vorbildlich antifaschistischen deutschen Staates‘⁴⁹ vielfach untätig – auch dann, wenn konkretes Wissen vorlag. Dieses Vorgehen nahm in den 1980er Jahren tendenziell zu und betraf besonders jene NS-Täter, die in der DDR selbst in höhere gesellschaftliche Positionen gelangt waren. So wurde etwa auf die Verfolgung von ‚Euthanasie‘-Tätern, die inzwischen gehobene Positionen im Gesundheitswesen inne hatten, verzichtet. Bei anderen Verbrechen blieb das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) hingegen vermutlich untätig, um einen Prestigegewinn der BRD zu verhindern. So etwa im Fall Erich Gusts, der als stellvertretender Lagerkommandant des KZ Buchenwald in Verdacht stand, an der Ermordung von Ernst Thälmann beteiligt gewesen zu sein. Das MfS leitete weder eigene Ermittlungen ein, noch lieferte es ihn an die BRD aus, die nach diesem fahndete. Ein ‚von der bundesdeutschen Justiz ungesühnter Thälmann-Mord [schien] gewinnträchtiger [...] als jedes Strafurteil in dieser Sache.‘⁵⁰

c) Lustrationen: Die Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft

I. Die Entnazifizierung in den westlichen Besatzungszonen und der BRD

Die Entnazifizierung begann beim Einmarsch der Alliierten mit der Entlassung von Führungspersonen aus öffentlichen Ämtern. Parallel dazu wurden tatsächliche oder mutmaßliche Kriegsverbrecher sowie Personen, die als Sicherheitsgefährdung betrachtet wurden, in den ‚automatischen Arrest‘ genommen. Darunter insbesondere Angehörige von NSDAP, SS, SD und Gestapo. Insgesamt wurden in den Westzonen 200.000 Personen interniert, davon 100.000 allein in der US-Zone. Während Teile von ihnen früh wieder freikamen, blieben andere mehrere Monate oder bis zu drei Jahren in Haft.⁵¹ Obwohl im Januar 1946 der Versuch gemacht wurde,

⁴⁹ Wentker, Ahndung, S. 76.

⁵⁰ Zit. n. Ebd., S. 78.

⁵¹ Bis Anfang 1947 wurde knapp die Hälfte der Inhaftierten aus den Lagern der westlichen Besatzungsmächte entlassen; aus den sowjetischen Lagern hingegen nur etwa 7.000 der damals rund 67.000 Inhaftierten. Vgl. Cohen, Transitional Justice, S. 69.

eine einheitliche Säuberungspraxis in allen Zonen durchzusetzen, schlug dieser weitgehend fehl. Die Entnazifizierung war in den einzelnen Zonen bereits im Gang und es hatten sich inzwischen unterschiedliche Vorgehensweisen herausgebildet.⁵²

In der amerikanischen Besatzungszone wurde seit Juli 1945 die Entnazifizierung anhand eines 131 Fragen umfassenden Fragebogens betrieben. Alle Inhaber von Schlüsselpositionen mussten diesen ausfüllen und so etwa ihre Zugehörigkeit zu NS-Organisationen offen legen. Gemäß ihrer Antworten wurden sie von der Militärregierung nach einem Schema einer von fünf Entlassungskategorien⁵³ zugeordnet. Dies entschied darüber, ob der Betroffene nicht (wieder) eingestellt bzw. entlassen wurde, oder nicht. Die Zuteilung zur Hauptbelastungsgruppe zog zudem das Einfrieren des Vermögens und den Stopp jeglicher Bezüge nach sich. Obwohl nach ursprünglicher Planung nur überzeugte Nationalsozialisten⁵⁴ in gesellschaftlichen und administrativen Schlüsselpositionen der politischen Säuberung unterworfen werden sollten, wurde die Zielgruppe mehr und mehr ausgeweitet.⁵⁵ Den Höhepunkt bildete dabei die Anordnung zur Überprüfung aller Bereiche der Wirtschaft – ehemalige Mitglieder der NSDAP oder einer angeschlossenen Organisation sollten fortan nur noch die Position ‚eines gewöhnlichen Arbeiters‘⁵⁶ haben dürfen. Damit waren alle ehemaligen Angehörigen zentraler NS-Organisationen in allen Positionen von der Säuberung betroffen.⁵⁷

Im März 1946 waren 1,26 von insgesamt 1,39 Millionen Fragebögen ausgewertet. Die Hälfte aller Überprüften, d.h. 620.617 Personen, fiel in die Kategorie der zwingenden oder möglichen Entlassung. Tatsächlich wurden von diesen bis Monatsende insgesamt 336.892 Personen entlassen bzw. nicht wieder eingestellt. Im öffentlichen Dienst bedeutete dies etwa die Entlassung von ein bis zwei Dritteln des Personals. Der daraus resultierende Mangel an Fachpersonal beeinträchtigte die Funktionsfähigkeit von Verwaltung und Wirtschaft erheblich. Als Problem erwies sich zudem, dass die Maßnahmen häufig als unfair empfunden wurden. Kritisiert wurde insbesondere die schematische Zuteilung ohne genauere individuelle Unterscheidung, ob der Betroffene etwa freiwillig oder unter (strukturellem) Zwang einer NS-Organisation beigetreten war.⁵⁸ Die Entnazifizierung zog so immer mehr Widerspruch aus der Bevölkerung auf sich, führte zur Solidarisierung zwischen tatsächlich überzeugten Nationalsozialisten und Mitläufern. Darüber hinaus verstärkte die Entnazifizierung die Ablehnung gegenüber den Besatzern, minderte die Kooperationsbereitschaft und beförderte die Selbstviktimsierung.

Im März 1946 kam es angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten zu einem Umdenken. Mit dem Erlass des ‚Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus‘

⁵² Vgl. auch im Folgenden Vollnhals, Clemens (Hg.). 1991. *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, bsd. S. 7-24, 94-96; Henke, Klaus-Dietmar. 1991. ‚Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, ‚Entnazifizierung‘, Strafverfolgung.‘ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Hg.) *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 21-84. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, bsd. S. 32-66; ferner Cohen, Transitional Justice, S. 68-71.

⁵³ Siehe United States European Command. 1945. USFET-Direktive vom Juli 1945. Die fünf Kategorien waren: 1. mandatory removal, 2. discretionary removal, adverse recommendation, 3. discretionary removal, no adverse recommendation, 4. no objection, no evidence of Nazi activity, 5. retention recommended, evidence of anti-Nazi activity.

⁵⁴ Hinsichtlich der NSDAP-Mitgliedschaft wurde etwa der Eintritt vor dem 1. Mai 1937 als Kriterium angelegt.

⁵⁵ Die amerikanische Besatzungsmacht reagierte damit auf Stimmungen in den USA, die eine härtere Behandlung forderten.

⁵⁶ Zit. n. Vollnhals, Entnazifizierung, S. 12.

⁵⁷ Vgl. auch Borgstedt, Angela. 2009. ‚Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration.‘ In: Reichel, Peter & Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Hg.) *Nationalsozialismus - die zweite Geschichte: Überwindung, Deutung, Erinnerung*, S. 85-105. München: C.H. Beck, S. 92f.

⁵⁸ Für eine differenziertere Einschätzung des individuellen Verstrickungsgrades besaß die Besatzungsmacht nicht das nötige Wissen. Gleichzeitig fehlte ihr – angesichts der Massenloyalität für das NS-Regime – das Vertrauen, um deutsche Stellen von Anfang an selbst mit der Entnazifizierung zu betrauen.



(Befreiungsgesetz) gingen drei zentrale Veränderungen einher. Erstens wurde das Entnazifizierungsverfahren individualisiert, indem es um eine gerichtsähnliche Einzelfallprüfung erweitert wurde. Dies bedeutete, dass eine Einordnung nach formalen Kriterien (wie der Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu den vom IMT als verbrecherisch erklärten Organisationen) zwar vorgenommen wurde, diese aber nur vorläufig galt – ebenso wie ein daraus ggfs. resultierendes Beschäftigungsverbot. Während Unbelastete ‚aussortiert‘ wurden, folgte in den übrigen Fällen eine individuelle Prüfung des Verantwortungsgrades und des tatsächlichen Verhaltens im ‚Dritten Reich‘. Auf dieser Basis wurde „nach freiem richterlichen Ermessen“⁵⁹ die endgültige Zuordnung zu einer von fünf Belastungskategorien vorgenommen: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete.⁶⁰ Je nach Einstufung drohten Sühnemaßnahmen, die von Geldbußen über Vermögens- und Pensionsverlust, Verlust der Bürgerrechte und Berufsverbot bis zu zehn Jahren Arbeitslager reichten. Falsche Angaben im Fragebogen waren mit Strafen belegt. Zweitens wurde die Säuberung in deutsche Zuständigkeit übergeben. Verantwortlich waren fortan Spruchkammern, bei denen es sich um Laiengerichte mit öffentlichen Klägern handelte. Die Besatzungsmacht behielt die Aufsicht über die Entnazifizierung. Drittens wurde der Entnazifizierung nun die gesamte erwachsene Bevölkerung, d.h. Personen ab 18 Jahren, unterworfen. 13,41 Millionen Menschen aus der US-Zone wurden per Fragebogen überprüft – 27 Prozent davon, d.h. 3,66 Mio. Personen, sollten sich vor den Spruchkammern verantworten.

Das anfänglich engagierte und umfassende Vorhaben der Amerikaner entwickelte sich in den darauffolgenden zwei Jahren zunehmend zu einem Fehlschlag. Dafür gab es mehrere Gründe: Erstens war im Entnazifizierungsverfahren die Beweislast umgekehrt. Aufgrund der vorläufigen formalen Einteilung bestand eine Schuldvermutung, die der ‚Angeklagte‘ vor der Spruchkammer selbst entkräften musste, wollte er seine Unschuld beweisen.⁶¹ Dies führte zur Praxis der sogenannten ‚Persilscheine‘ – Unbedenklichkeitserklärungen, die etwa von Freunden, Nachbarn, Kollegen oder Geistlichen ausgestellt wurden, um die Vergangenheit des Betroffenen ‚rein zu waschen‘. Erschwerend kam zweitens hinzu, dass zahlreiche Spruchkammern ihren Ermessensspielraum großzügig ausschöpften – etwa mit dem ‚Recht auf politischen Irrtum‘ – und milde Urteile verhängten. Aus vielen tatsächlich Kompromittierten wurden auf diese Weise ‚Mitläufer‘. Entnazifizierung und Rehabilitation gingen Hand in Hand.⁶²

Doch nicht nur das persönliche Umfeld und die Spruchkammern trugen zur ‚Reinwaschung‘ bei. Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und der damit verbundenen Notwendigkeit, Deutschland als Partner zu gewinnen, erlahmte drittens auch der Säuberungsseifer der Besatzungsmacht. Diese begann das Heer der mutmaßlichen Mitläufer zu amnestieren. Im August 1946 setzte eine Amnestierungswelle ein durch die zuerst die Jugend, dann ‚soziale Härtefälle‘ und schließlich auch entlassene Kriegsgefangene von einer Bestrafung ausgenommen wurden. Von den ehemals 3,66 Millionen Personen blieben nur 950.000 übrig, die sich verantworten sollten. Zudem lockerte die Besatzungsmacht die Sanktionen und das Einstufungsverfahren: Berufsverbote sollten nur noch für Hauptschuldige gelten. Belastete konnten wiederum im Schnellverfahren als Mitläufer eingestuft werden. Und schließlich wurde der Abschluss der Entnazifizierung angeordnet – nur besonders schwere Fälle sollten nach dem 8. Mai 1948 noch verhandelt werden.

⁵⁹ Henke, Trennung, S. 38.

⁶⁰ Vgl. Artikel 4 Befreiungsgesetz. Für eine genauere Beschreibung der einzelnen Kategorien siehe Artikel 5 bis 13.

⁶¹ War beispielsweise jemand vor dem 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten, so bestand die Schuldvermutung ‚Belasteter‘, definiert u.a. als Person die, „die Gewaltherrschaft der Partei wesentlich gefördert“ hatte. Zit. n. Henke, Trennung, S. 39.

⁶² Vgl. auch Borgstedt, Gesellschaft, S. 93.

Der Kurswechsel der Besatzungsmacht hatte erhebliche Konsequenzen: Da die Spruchkammern die leichter belasteten bzw. verhandelbaren Fälle zuerst bearbeitet hatten, kamen die schwerer Belasteten im Zuge der Lockerungen mit mildereren Strafen davon oder blieben gänzlich straffrei. Damit geriet das ambitionierte Vorhaben endgültig zum Fehlschlag, die „Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit“⁶³ wurde unübersehbar: über 13 Millionen Fragebögen stand eine Verurteilungsrate von 10 Prozent gegenüber – weniger als 1 Prozent aller zu Entnazifizierenden erhielten „tatsächliche Strafen oder Nachteile von Dauer“⁶⁴. Statt Säuberung und Sühne brachte die Entnazifizierung eine weitreichende Rehabilitierung Kompromittierter.

Die Entnazifizierung in den beiden anderen westlichen Besatzungszonen orientierte sich am US-amerikanischen Vorgehen, wies jedoch auch deutliche Unterschiede und Besonderheiten auf.⁶⁵ Grundsätzlich betrachtete man die Entnazifizierung dort pragmatischer – es ging vor allem um die Auflösung von Parteiorganisationen sowie (ferner) um den Austausch der Eliten. Die Funktionsfähigkeit von Verwaltung und Wirtschaft hatte dabei aber Priorität. Dahinter stand besonders das Bedürfnis, die Besatzungskosten angesichts der Versorgungslage im eigenen Land gering zu halten.⁶⁶ Der Kreis der Überprüften war entsprechend erheblich kleiner als in der US-Zone – der Fokus lag etwa auf dem Bildungswesen, der Verwaltung und der Justiz, während andere Berufssparten (fast) vollkommen ausgenommen waren. Viele Nationalsozialisten konnten dadurch unentdeckt bleiben, was insbesondere der französischen Zone die Bezeichnung als „Eldorado für Schwerbelastete“⁶⁷ einbrachte. Wie viele der zwei Millionen in der britischen Zone bearbeiteten Fälle Verurteilungen als schwerste Belastungsgruppen nach sich zogen ist nicht bekannt. Einzelne Zahlen lassen auf insgesamt milde Urteile schließen. Allerdings legte die britische Besatzungsmacht gegenüber internierten Mitgliedern jener NS-Organisationen Strenge an den Tag, die im Nürnberger Prozess als verbrecherisch verurteilt worden waren (→ Kapitel 2 b I). Diese wurden nicht wie in anderen Zonen im Rahmen der Entnazifizierung zur Verantwortung gezogen, sondern in ‚klassischen‘ strafrechtlichen Gerichtsverfahren von eigens eingerichteten Spruchgerichten. Bis Ende 1949 wurden 24.145 derartige Fälle verhandelt – 15.724 Personen wurden verurteilt, von denen 5.614 Freiheitsstrafen erhielten.

Wenn auch angesichts deutlich gemäßigterer Ziele das Entnazifizierungsvorhaben in der französischen und britischen Besatzungszone weniger am eigenen Anspruch scheiterte, so kam es auch hier kaum zu einer effektiven, substanziellen politischen Säuberung. Die mageren Ergebnisse in den Westzonen wurden schließlich zusätzlich erheblich geschmälert, indem nach der Gründung der BRD mit einer Reihe von Maßnahmen selbst schwer Kompromittierten die Rückkehr in den öffentlichen Dienst ermöglicht wurde (→ Kapitel 2 c II).

II. Die Entnazifizierung in SBZ und DDR

Die Entnazifizierung durch die sowjetische Besatzungsmacht gilt als die konsequenteste und zügigste. Im Gegensatz zur amerikanischen Besatzungsmacht besaß die SMAD zwar kein konkretes Entnazifizierungsprogramm. Allerdings stand von vornherein fest, dass die poli-

⁶³ Benz, Wolfgang. 2009. „Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949.“ In: Benz, Wolfgang & Scholz, Michael F. (Hg.) *Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 118.

⁶⁴ Ebd., S. 119. Vgl. Ebd., S. 118f.

⁶⁵ Vgl. im Folgenden Vollnhals, Entnazifizierung, S. 16, 24-42; Henke, Trennung, S. 41-52; Borgstedt, Gesellschaft, S. 90-95; Cohen, Transitional Justice, S. 71f., 76-80. Zur jeweiligen Verfahrensweise siehe Vollnhals und Henke a.a.O.

⁶⁶ In der französischen Zone fiel hierbei zudem das besatzungspolitische Hauptziel ins Gewicht, die französische Wirtschaft unter Ausbeutung deutscher Ressourcen wiederaufzubauen und das bedrohliche Nachbarland zu schwächen.

⁶⁷ Vollnhals, Entnazifizierung, S. 28.



tische Säuberung nicht nur eine „Abrechnung mit dem Nationalsozialismus“⁶⁸ sein sollte, sondern primär dem übergeordneten Ziel der ‚antifaschistisch-demokratischen Umwälzung‘ verpflichtet war. Die SMAD strebte daher neben der Entfernung von Nationalsozialisten (und anderer politisch unliebsamer Personen) zugleich die gezielte Besetzung freierwerdender Positionen mit einer neuen kommunistischen Elite an, um einen kommunistischen Führungsanspruch zu sichern.⁶⁹ Dabei galt das Motto: „Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand halten“.⁷⁰

Kurz nach Kriegsende führte die SMAD eine allgemeine Registrierungspflicht für ehemalige NSDAP-Mitglieder ein. Wie in den anderen Besatzungszonen wurden in der SBZ mutmaßliche NS-Verbrecher sowie Angehörige zentraler NS-Instanzen in den ‚automatischen Arrest‘ genommen. Schätzungen zufolge waren hiervon mehr als 120.000 Personen betroffen.⁷¹ Parallel fanden erste Entlassungen Kompromittierter aus gesellschaftlich relevanten Positionen statt. Von Anfang an band die SMAD deutsche Kommunisten und andere NS-Gegner in diesen Prozess ein. So waren etwa in der frühesten Phase spontan gebildete lokale ‚Antifa-Ausschüsse‘ tätig, in denen verschiedene deutsche NS-Gegner saßen. Ihre genauen Ortskenntnisse boten einen Vorteil bei der Identifizierung wichtiger Nationalsozialisten. Ihnen standen deutsche Funktionäre der Kommunistischen Partei „als verlängerter Arm der Sowjetischen Militäradministration“⁷² zur Seite, die in der Sowjetunion zuvor politisch geschult worden waren. Der Fokus des eher unsystematischen, lokal verschiedenen Vorgehens lag auf der Entfernung von zentralen Funktionsträgern, ‚alten Kämpfern‘ und Denunzianten sowie der Verhaftung ehemals aktiver Mitglieder von NSDAP und Gestapo, aber auch der Entfernung missliebiger Personen unter dem Vorwand sie seien Nazis gewesen.⁷³

Auf diesem Weg entstanden bereits bis Juli 1945 neue Landes- und Provinzialverwaltungen, deren zentralste Positionen mit politisch konformen Personen besetzt waren. Diese leiteten das weitere Entnazifizierungsvorhaben, wobei sie, da einheitliche zonenweite Richtlinien fehlten, großen Ermessensspielraum besaßen. In der Praxis kam es bei der Entnazifizierung daher zu erheblichen Unterschieden: Während in manchen Ländern ehemalige NSDAP-Angehörige nur aus hohen Positionen entlassen wurden, betrafen Entlassungen in anderen Ländern sämtliche frühere NSDAP-Mitglieder. Gemeinsamkeiten bestanden jedoch dahingehend, dass der Fokus auf jenen Bereichen lag, deren Neubesetzung mit politisch konformen Personen für die gesellschaftliche Neuordnung entscheidend erschien – wie etwa Justiz, Erziehungswesen, Polizei, Industrie und Verwaltung. Willkür war dabei nicht selten. So waren auch Personen von vermeintlichen Entnazifizierungsmaßnahmen betroffen, die keine aktiven oder auch nur nominellen Nationalsozialisten gewesen waren, sondern lediglich nicht als zuverlässige Kommunisten galten. Gleichzeitig bestand aber auch in der SBZ die Notwendigkeit, Rücksicht auf das Funktionieren

⁶⁸ Ebd., S. 43.

⁶⁹ Vgl. Cohen, *Transitional Justice*, S. 80f. Im Folgenden grundlegend Vollnhals, *Entnazifizierung*, S. 43-55; Welsh, Helga A. 1991. „Antifaschistisch-demokratische Umwälzung‘ und politische Säuberung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.“ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Hg.). *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 84-107. München: Deutscher Taschenbuch Verlag. Zum sozialistischen Demokratiebegriff siehe Kapitel 2 e II.

⁷⁰ Zitat aus Mählert, Ulrich. 2010. *Kleine Geschichte der DDR*. München: C.H. Beck, S. 22.

⁷¹ Keinesfalls handelte es sich hier immer um NS-Kompromittierte, sondern häufig um Personen, die lediglich als Gegner sowjetischer Besatzungsziele betrachtet wurden. Während in den westlichen Besatzungszonen ein großer Teil der Internierten bereits bis Januar 1947 wieder entlassen wurde, traf dies in der SBZ nur auf einen kleinen Teil zu. Viele Häftlinge wurden zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion gebracht. Schätzungen zufolge starb mehr als ein Drittel der Gefangenen. Vgl. Cohen, *Transitional Justice*, S. 69f.; Anm. 53.

⁷² Vollnhals, *Entnazifizierung*, S. 43.

⁷³ Vgl. auch Borgstedt, *Gesellschaft*, S. 95f.

der betreffenden Institutionen und Wirtschaftszweige zu nehmen, sodass Ausnahmen für Fachkräfte gemacht werden mussten. Insgesamt wurden bis Jahresende 1946 etwa 390.500 Personen entlassen bzw. nicht wieder eingestellt.⁷⁴

Um eine einheitliche Entnazifizierungspraxis durchzusetzen erließ die SMAD Ende 1946 zonenweit gültige Vorgaben darüber, wer zwingend zu entlassen sei und in welchem Fall es Ermessenssache war.⁷⁵ Das Verfahren wurde an Kommissionen übergeben, die maßgeblich mit Angehörigen der SED besetzt waren. Alle zuvor erteilten Beschäftigungsgenehmigungen wurden nun aufgehoben und 850.000 ehemalige Parteimitglieder erneut überprüft. Daraus ergab sich eine Überlastung der zuständigen Stellen und eine sehr schematische Anwendung der Direktive. Dies führte bis Mitte 1947 zu weiteren rund 64.500 Entlassungen.

Da die Entnazifizierung zum einen bereits weit fortgeschritten war und zum anderen zu empfindlichen personellen Engpässen in Verwaltung und Wirtschaft geführt hatte, kam es im August 1947 zu einem plötzlichen Kurswechsel der SMAD⁷⁶: Nur noch aktive Nationalsozialisten sollten von den Maßnahmen betroffen sein und die gesamte Entnazifizierung zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Nominelle NSDAP-Mitglieder hingegen wurden im großen Maßstab rehabilitiert – u.a. erhielten sie ihre bürgerlichen Rechte zurück – und, soweit sie mit dem Nationalsozialismus zu brechen bereit waren, gesellschaftlich reintegriert. Das endgültige Ende der Entnazifizierung wurde wenig später auf März 1948 festgesetzt: Offene Verfahren gegen aktive Nationalsozialisten wurden danach fallen gelassen, es sei denn es lag bereits ausreichendes Material für eine gerichtliche Anklageerhebung vor. Ausgenommen waren auch jene Fälle, die NS-Verbrechen betrafen (→ Kapitel 2 b III). Dies kam einer Amnestie für zahlreiche aktive und schwerbelastete Nationalsozialisten gleich, deren Überprüfung bis dahin nicht weit genug fortgeschritten war. Welchen Umfang die Entnazifizierung in der SBZ insgesamt hatte, kann aufgrund des Fehlens glaubwürdiger Zahlen kaum gesagt werden. Schätzungen zufolge wurden bis März 1948 200.000 der 1,5 Millionen dort lebenden früheren NSDAP-Angehörigen dauerhaft entlassen.⁷⁷

Den zentralen Unterschied zwischen der Entnazifizierung in der SBZ und den westlichen Zonen stellte weniger die Dimension oder Praxis der Entlassungen dar, sondern vielmehr die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen. Im Westen waren bereits 1948 ehemalige Nationalsozialisten in großem Umfang rehabilitiert und reintegriert. Am stärksten galt dies für den öffentlichen Dienst, wo der Anteil ehemaliger NSDAP-Angehöriger frühzeitig wieder bei etwa 40 Prozent lag. Für jene, denen im Zuge der Entnazifizierung die Beschäftigung verweigert worden war, öffnete 1951 das Ausführungsgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes, das u.a. den ‚Entnazifizierten‘ einen Anspruch auf Wiedereinstellung einräumte, den Zugang zum öffentlichen Dienst. In der Folge kamen bis März 1953 weitere rund 39.000 Personen zurück in den Staatsdienst.⁷⁸ Diese starke personelle Kontinuität wirkte sich einerseits vorteilhaft auf den schnellen Wiederaufbau aus; andererseits wird sie als eine nicht zu unterschätzende Hypothek für die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Ver-

⁷⁴ Vgl. auch Ebd.

⁷⁵ Gültig wurde nun die bereits im Januar 1946 vom Alliierten Kontrollrat erlassene Kontrollratsdirektive Nr. 24, die maßgeblich von der amerikanischen Entnazifizierungspraxis geprägt war.

⁷⁶ Siehe hierzu Sowjetische Militäradministration in Deutschland. 1947. Befehl Nr. 201 ‚Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung‘. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dy30bmer/mets/dy30bmer_005/index.htm?target=midosaFraContent&backlink=http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dy30bmer/index.htm-kid-baebfc66-36ce-4551-b2ce-dcc41f4c15e0&sign=DY_30/IV_2/2.022/5.

⁷⁷ Vgl. auch Cohen, *Transitional Justice*, S. 81.

⁷⁸ Vgl. hierzu Sprockhoff, Anna & Fischer, Torben. 2007. „131er-Gesetzgebung.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 94-96. Bielefeld: Transcript.



gangenheit im Allgemeinen, und der strafrechtlichen (Nicht-)Ahndung von NS-Verbrechen im Besonderen gewertet. In der SBZ bzw. DDR war die Säuberung dauerhafter: Gerade in den Bereichen der Justiz, Polizei und der inneren Verwaltung war die fast vollständig erreichte Säuberung irreversibel – trotz politischer Rehabilitierung blieb ehemaligen Nationalsozialisten hier die Rückkehr verwehrt. Frei gewordene Stellen waren mithilfe eigens eingerichteter Schnellausbildungen von ‚Volksrichtern‘ und Neulehrern mehrheitlich fest in den Händen von KPD/SED bzw. (zumindest offiziell) politisch konformen Personen. Nationalsozialisten waren somit aus vielen Bereichen dauerhaft vertrieben, doch folgten ihnen Personen, die erneut ‚im Dienst der Partei‘ standen – der Weg zur sozialistischen Diktatur war durch die personelle Umgestaltung geebnet.

Wirkungslos blieb jedoch auch die Entnazifizierung in den westlichen Zonen bzw. der BRD nicht. Obwohl das eigentliche Ziel einer (dauerhaften) Entfernung von Nationalsozialisten konterkariert wurde, wird der Entnazifizierung attestiert, zur Offenlegung und Diskreditierung des Nationalsozialismus beigetragen zu haben. Für Kompromittierte hatte das Verfahren zudem eine Schockwirkung – zumindest kurzzeitig bedeutete es eine „soziale Deklassierung und gesellschaftliche Demütigung“⁷⁹. Auch wenn nicht von einer inneren Läuterung der Betroffenen ausgegangen werden kann, so waren die Reintegrierten fortan zu „politischer Mäßigung und Zurückhaltung“ sowie Anpassung an die neuen Verhältnisse gezwungen, wollten sie ihre neu gewonnene Stellung nicht wieder verlieren. Folgt man der Interpretation Clemens Vollnhals’ so lebten insbesondere „hohe oder lokal exponierte NS-Funktionäre [...] auch nach ihrer formellen Rehabilitierung weithin nur in sozialer Duldung, ohne daß ihnen die Wiederherstellung ihres früheren gesellschaftlichen Status gelang“⁸⁰.

d) ‚Wiedergutmachung‘: Reparationen, Rückerstattung und Kompensation

I. Reparationsforderungen der Siegermächte

Die Entschädigung für entstandene Kriegsschäden und -verluste wurde von den Alliierten im Potsdamer Abkommen von 1945 geregelt. Darin wurde festgelegt, Reparationsansprüche nicht durch Geldzahlungen, sondern durch die Demontage deutscher Industrie und Infrastruktur abzugelten. Das Reparationsgebiet wurde aufgeteilt – die Sowjetunion und Polen sollten durch Entnahmen aus der SBZ, die Westmächte und alle anderen Empfängerstaaten durch Entnahmen aus den Westzonen entschädigt werden.⁸¹ Darüber hinaus wurden deutsche Auslandsguthaben entzogen und verwertet, wobei der Sowjetunion das deutsche Vermögen aus dem ‚Osten‘, den Westmächten das aus den ‚westlichen‘ Staaten zustand. Zusätzlich wurden die deutsche Handelsmarine und deutsche Goldbestände (auch jene im Ausland) konfisziert.⁸²

Weitere Regelungen wurden auf der Pariser Reparationskonferenz im Februar 1946 getroffen, an der 18 Nationen teilnahmen. Eine Festlegung der genauen Höhe der Reparationsleistungen erfolgte zwar nicht, doch wurde ein Verteilungsschlüssel festgesetzt, berechnet nach der Größe des Landes, des jeweiligen Anteils an der Kriegsführung und dem Ausmaß der erlittenen Kriegsschäden. Die Aufteilung unter den anspruchsberechtigten Staaten sollte durch die

⁷⁹ Vollnhals, Entnazifizierung, S. 64. Ebenso wie die beiden folgenden Zitate.

⁸⁰ Vgl. Ebd.; ausführlicher bei Henke, Trennung, S. 56-66. Zur Frage, ob die Entnazifizierung in den westlichen Zonen scheitern musste siehe Vollnhals, Entnazifizierung, S. 55-64.

⁸¹ Die Sowjetunion, die die größten Verluste und Schäden erlitten hatte, sollte zudem zehn Prozent der Westdemontage ohne Entgelt erhalten sowie weitere 15 Prozent im Tausch gegen Waren.

⁸² Vgl. Doebling, Karl. 2001. „Reparationen nach dem zweiten Weltkrieg.“ In: Doebling, Karl & Fehn, Bernd Josef & Hockert, Hans Günter (Hg.) *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne. Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistische Kriegs- und Verfolgungsunrecht*, S. 16-20. München: Olzog-Verlag; Fisch, Jörg. 1992. *Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: C.H. Beck Verlag, bsd. S. 69-80; Bührer, Werner. 1999. „Reparationen.“ In: Benz, Wolfgang (Hg.) *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Ein Handbuch*, S. 161-166. Berlin: Akademie Verlag.

IARA (Inter-Allied Reparation Agency) in Brüssel verwaltet werden. Für die Verteilung von Leistungen an ihre Staatsbürger waren die Empfängerländer jeweils selbst zuständig. Damit sollten „alle Ansprüche ihrer Staatsangehörigen gegen die frühere deutsche Regierung und deren Dienststellen, die aus dem Kriege herrühren, einerlei ob amtlich oder privater Natur“⁸³ abgegolten werden. Zwischen Kriegs- und Verfolgungsschäden wurde dabei nicht näher differenziert – sämtliche Arten von Schäden, mit Ausnahme von Sozialversicherungsansprüchen, wurden unter den Begriff der Reparationen subsumiert.⁸⁴

Da die Alliierten mit den Reparationen sehr unterschiedliche Vorstellungen und Absichten verbanden, gestaltete sich das Vorgehen in den einzelnen Besatzungszonen sehr unterschiedlich.⁸⁵ Der Sowjetunion ging es angesichts der eigenen Kriegsschäden in erste Linie um den Wiederaufbau des eigenen Landes und die Zerstörung des deutschen Kriegspotenzials. Sie betrieb daher in der SBZ einen exzessiven Abbau deutscher Industrie- und Verkehrsanlagen. Betriebe, Ausrüstungen und Eisenbahngleise wurden abgebaut, verladen und Richtung UdSSR abtransportiert. Erst im Frühjahr 1946 kam es zu einer Verlagerung von Demontage hin zur Entnahme aus der laufenden Produktion. Daneben nahmen die Reparationsleistungen auch andere Formen an, so zog die sowjetische Besatzungsmacht beispielsweise deutsche Kriegsgefangene und Zivilisten zur Arbeit für die sowjetische Wirtschaft heran. 1953 entschied sich die Sowjetunion, angesichts innenpolitischer Schwierigkeiten der DDR, auf weitere Reparationen zu verzichten. Im selben Jahr tat dies auch Polen.

Auch Frankreich, das wie die Sowjetunion am eigenen wirtschaftlichen Wiederaufbau und der Schwächung Deutschlands interessiert war, griff in erheblichem Maß zu Demontage und Kriegsgefangenenarbeit – wenn auch insgesamt in geringerem Umfang. Ganz anders gestaltete sich das Vorgehen hingegen in der britischen und amerikanischen Besatzungszone. Zwar war beiden Besatzungsmächten die ökonomische Entmilitarisierung Deutschland ein zentrales Anliegen, doch wollten sie die Friedensindustrie intakt lassen, um zugunsten der eigenen Wirtschaft frühzeitig wieder Handelsbeziehungen aufnehmen zu können. Neben moderater Demontage beglichen sie ihre Reparationsansprüche insbesondere durch Auslandsguthaben, geistiges Eigentum wie Patente und den Transfer von Know-how.⁸⁶ Besonders die USA, die im Zuge ihrer neuen Deutschlandpolitik angesichts des Kalten Krieges die Einbindung der BRD in das westliche Lager anstrebte, reduzierte frühzeitig ihre Reparationsforderungen und ging zu einem aktiven Wiederaufbau durch Wirtschaftshilfe über.

1953 wurden die Reparationszahlungen infolge des Londoner Schuldenabkommens zurückgestellt. Dieses sah vor, dass ausstehende Forderungen erst nach dem Abschluss eines Friedensvertrages endgültig geregelt und beglichen werden sollten. De facto bedeutete dies jedoch das Ende der Reparationszahlungen, da bis heute kein Friedensvertrag im völkerrechtlichen Sinne geschlossen wurde – der 1990 geschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag wird mehrheitlich nicht als solcher erachtet. Allgemein wurde und wird die Reparationsfrage dadurch als abgeschlossen betrachtet. Dies galt nicht für die individuellen Entschädigungs-

⁸³ Zit. n. Frøland, Hans Otto. 2006. „Eine gewaltige, nicht beglichene Schuld. Die deutsche Entschädigung für NS-Verfolgte in Norwegen.“ In: Hockerts, Hans Günter & Moisel, Claudia & Winstel, Tobias (Hg.) *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*, S. 285-356. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 296.

⁸⁴ Vgl. Hockerts, Hans Günter. 2001. „Wiedergutmachung in Deutschland 1945-2000. Eine historische Bilanz 1945-2000.“ *Vierteljahrsheft für Zeitgeschichte* 2:167-214 (Im Folgenden kurz als Hockerts, Bilanz); Fisch, Reparationen, S. 109-111; Frøland, Schuld, S. 295f.; Hockerts, Hans Günter & Moisel, Claudia & Winstel, Tobias (Hg.) 2006. *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 10-13.

⁸⁵ Im Folgenden grundlegend: Bührer, Reparationen, S. 161-167; Fisch, Reparationen, S. 35-40; 104-116, 242-248.

⁸⁶ Eine Vielzahl deutscher Wissenschaftler und technischer Experten wurden in die USA gebracht. Darunter nicht selten deutsche Kriegs- und NS-Verbrecher.



ansprüche von NS-Verfolgten, die nach langen Debatten zum Gegenstand einzelner Zahlungsabkommen wurden (→ Kapitel 2 d II).⁸⁷

Wie hoch die Reparationen insgesamt ausfielen kann kaum gesagt werden, da nicht nur große Uneinigkeit darüber herrscht, was zu diesen dazu gerechnet werden muss, sondern zudem Leistungen wie Know-how und Kriegsgefangenenarbeit sich kaum beziffern lassen. Viel zitierte Berechnungen gehen von 16,3 Mrd. Dollar in Preisen von 1938 für die Ostzone und 14,3 bzw. 16,8 Mrd. Dollar für die Westzonen aus.⁸⁸

II. Die ‚Wiedergutmachungspolitik‘ der BRD⁸⁹

Die Rückerstattung von geraubtem und entzogenem Vermögen nahm ihren Anfang in der amerikanischen Besatzungszone. Die Besatzungsmacht führte dort kurz nach Kriegsende eine Vermögenskontrolle ein, um geraubtes oder entzogenes Vermögen zu identifizieren, sicherzustellen und an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Für die Rückerstattung dieses Vermögens erließen die westlichen Besatzungsmächte zwischen 1947 und 1949 erste Rückerstattungsgesetze. Diese schrieben Privatpersonen, die in Besitz von Vermögenswerten gekommen waren, die aufgrund von Verfolgungsdruck weggegeben oder entzogen worden waren, die Rückgabe desselben bzw. die Zahlung eines Schadensersatzes vor. Die Gesetze fanden nach der Besatzungszeit Aufnahme in das deutsche Recht, wurden in der BRD jedoch im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957 erweitert. Letzteres legte der BRD die Pflicht auf, Schadensersatz für Vermögen zu leisten, das durch Partei- oder Staatsinstanzen des NS-Regimes geraubt worden war. Empfänger waren in erster Linie jüdische Verfolgte und deren Hinterbliebene. Bei sogenanntem ‚erbenlosem Vermögen‘, d.h. in jenen Fällen, in denen ehemalige Vermögensbesitzer ermordet worden und auch keine Erben (mehr) vorhanden waren, gingen die Rückerstattungsleistungen an jüdische Nachfolgeorganisationen. Werte im Volumen von rund 3,5 Milliarden DM wurden von etwa 100.000 Privatpersonen bis Mitte der 1950er, als die ‚private Rückerstattung‘ größtenteils abgeschlossen war, zurückgegeben. In vielen Fällen handelte es sich hierbei um Grundbesitz und Unternehmen aus der sogenannten ‚Arisierung‘. Die staatlichen Rückerstattungsleistungen der BRD summierten sich zusätzlich auf etwa 4 Milliarden DM. Hier ging es insbesondere um Schadensersatz für staatlich Geraubtes und ‚Konfisziertes‘ wie Kunstgegenstände, Edelmetalle, Wertpapier sowie Schmuck, Hausrat und vieles mehr. In beiden Fällen kamen jedoch die genannten Summen nicht dem gleich, was jüdischen Verfolgten tatsächlich entzogen und geraubt worden war. Im besonderen Maße lag dies daran, dass Ersatz nur für jene Vermögenswerte gezahlt wurde, die nicht im Ausland verblieben, sondern auf das Staatsgebiet der späteren Bundesrepublik gelangt waren. Häufig war es schwierig bis unmöglich, dies nachzuweisen. Zudem konnten nur Personen aus jenen Staaten einen Antrag stellen, zu denen die Bundesrepublik diploma-

⁸⁷ Vgl. Rombeck-Jaschinski, Ursula. 2005. *Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung deutscher Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: Oldenbourg Verlag, S. 8f.; Hockerts, Bilanz, S. 191f.; Hockerts, Entschädigung, S. 14f.

⁸⁸ Vgl. Fisch, Reparationen, S. 179-226, bsd. S. 196, 216, 218; Hockerts, Entschädigung, S. 16f. Die SBZ/DDR hatte damit die relativ größere, vermutlich auch die absolut größere Reparationsleistung zu stemmen.

⁸⁹ Aufgrund der thematischen Konzentration auf den Bereich der Diktaturfolgenbewältigung bleiben im Folgenden alle Maßnahmen der Kriegsfolgenbewältigung ausgeklammert. Verwiesen sei hier auf den Lastenausgleich von 1952, der der materiellen Entschädigung und Absicherung deutscher Kriegs(folgen)opfer diente. Die Lasten des Krieges, so der dahinterstehende Gedanke, sollten solidarisch von der gesamten Gesellschaft, nicht nur von Einzelnen getragen werden. Entsprechend mussten alle Besitzer von vorhandenem Sachvermögen in Westdeutschland eine Abgabe leisten. Die Abgabe belief sich auf 50 Prozent des jeweiligen Vermögens und war innerhalb von 30 Jahren in einen Ausgleichsfonds einzuzahlen. Aus diesem wurden Ausgleichsleistungen für Kriegs(folgen)geschädigte finanziert. 2001 beliefen sich die Lastenausgleichszahlungen auf rund 115 Milliarden DM. Der Lastenausgleich gilt als die größte legale Vermögensumverteilung der Geschichte. Vgl. Hauser, Richard. 2011. „Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung.“ *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 4: 103-122. Ausführlich bei: Wiegand, Lutz. 1992. *Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

tische Beziehungen unterhielt – Menschen aus dem ‚Ostblock‘, die am meisten betroffen gewesen waren, wurden somit ausgeschlossen.⁹⁰

Der ‚Wiedergutmachung‘ im Sinne einer Entschädigung von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen widmeten sich das 1953 erlassene Entschädigungsgesetz, das aufgrund von Defiziten 1956 (Bundesentschädigungsgesetz, BEG) und erneut 1965 (Bundesentschädigungsschlussgesetz, BEG-SG) novelliert wurde.⁹¹ Das Gesetz legte genau fest, wer als Verfolgter galt und bestimmte Art und Höhe des Entschädigungsanspruches. Die Frist, bis zu welcher Anträge gestellt werden konnten, wurde im BEG-SG auf das Jahresende 1969 festgeschrieben. Nach 1965 wurde das Gesetz durch Härtefonds ergänzt.⁹²

Etwa 650.000 NS-Verfolgte erhielten auf dieser Grundlage Einmalzahlungen, 360.000 eine monatliche Rente. Die Entschädigungsleistungen beliefen sich bis 1998 auf 70 bis 80 Milliarden DM.⁹³ Die einzelnen Leistungen fielen dabei sehr unterschiedlich aus. Während Entschädigungszahlungen für (KZ-)Haft mit fünf DM pro Hafttag sehr niedrig waren, waren Behandlungskosten und Renten bei Gesundheits- und Berufsschäden deutlich großzügiger bemessen. Etwa 80 Prozent der Entschädigungszahlungen gingen ins Ausland, davon wiederum rund 50 Prozent nach Israel. Dies täuscht nur zu leicht darüber hinweg, dass ausländische NS-Verfolgte meist keine Entschädigung erhielten, da sie aufgrund des Territorialitätsprinzips⁹⁴ mehrheitlich von Leistungen ausgeschlossen waren. Zusätzlich war der Empfängerkreis durch eine diplomatische Klausel eingeschränkt, nach der nur NS-Verfolgte aus Staaten, zu denen die BRD diplomatische Beziehungen unterhielt, Zahlungen empfangen konnten. Lediglich Israel war von dieser Regelung ausgenommen. Mit Ausnahme der Sowjetunion war dies zu den festgelegten Stichtagen bei keinem der osteuropäischen Staaten der Fall. Die Sowjetunion hatte wiederum an Entschädigungsverhandlungen kein Interesse.⁹⁵

Die Entschädigungsansprüche jener ausgegrenzten ausländischen NS-Verfolgten sollten, darauf beharrte die Bundesregierung, im Rahmen von Reparationszahlungen abgegolten werden, die jedoch durch das Londoner Schuldenabkommen auf unabsehbare Zeit aufgeschoben waren. Allerdings sah sich die Bundesregierung, insbesondere aufgrund außenpolitischer Erwägungen, dazu veranlasst, mit einer Reihe von Staaten dennoch Zahlungsabkommen zu schließen. Das erste dieser Art stellte das Luxemburger Abkommen mit Israel von 1952 dar, das Leistungen in Höhe von drei Milliarden DM vorsah. Dies entsprach etwa den Kosten für die Eingliederung von einer halben Millionen Holocaust-Überlebender in

⁹⁰ Vgl. Hockerts, Bilanz, S. 170-175; Hockerts, Hans Günter. 2013. „Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 25-26:15-22 (im Folgenden kurz als Hockerts, Überblick); Goschler, Constantin. 2005. *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 203-212, 262-272.

⁹¹ Auch diese Gesetze bauten auf den Vorarbeiten der amerikanischen Besatzungsmacht auf. Siehe hierzu ausführlich: Goschler, Constantin. 1992. *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1945-1954*. München: Oldenbourg Verlag, Ders., Schuld. Die Inhalte der Gesetze wurden nicht allein von der Bundesrepublik festgelegt. Auch die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (kurz: Jewish Claims Conference), ein 1951 gegründeter Dachverband von mehr als 20 jüdischen Organisationen, welcher die außerhalb Israels lebenden jüdischen Opfer vertrat, wirkte maßgeblich an der Ausgestaltung mit.

⁹² Vgl. auch im Folgenden Guckes, Ulrike. 2008. *Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 33-38; grundlegend Hockerts, Überblick, S. 17-22; Ders., Bilanz, S. 175-203, 209-214; Reichel, Vergangenenheitsbewältigung, S. 73-96; Goschler, Schuld, S. 233-247, 413-475.

⁹³ Zahlen aus Hockerts, Überblick, S. 17.

⁹⁴ Danach konnten nur jene NS-Verfolgte Leistungsempfänger sein, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am bzw. vor dem Stichtag des 31. Dezember 1952 in der BRD oder Westberlin hatten, oder zum Zeitpunkt der Verfolgung in den Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 gelebt hatten. Damit waren alle ausländischen NS-Verfolgten, die nach Kriegsende in ihren Heimatländern geblieben oder dorthin zurückgekehrt waren – und damit die Mehrheit der NS-Verfolgten insgesamt – ausgeschlossen. Vgl. auch BEG § 4. Dieser Kreis wurde (später) partiell erweitert.

⁹⁵ Zusätzlich wurde der Empfängerkreis durch Antragsfristen und Kriterien für die Entschädigungswürdigkeit eingegrenzt.



die israelische Gesellschaft. Zusätzlich gingen 450 Millionen DM als Entschädigung für die außerhalb Israels lebenden jüdischen Opfer an die Jewish Claims Conference. Zwischen 1959 und 1964 folgten elf sogenannte Globalabkommen mit west-, nord- und südeuropäischen Staaten⁹⁶, um die dort ansässigen NS-Verfolgten und Hinterbliebenen zumindest partiell zu entschädigen. Die Zahlungen hatten einen Gesamtumfang von 876 Millionen DM, deren Verteilung bei den Empfängerstaaten lag. Im Gegenzug versuchte die Bundesregierung den Empfängerländern die Zusicherung abzurufen, dass damit jegliche Forderungen wegen NS-Verbrechen beglichen seien. Doch mit Ausnahme Luxemburgs, behielten sich die Staaten das Recht vor, gemäß des Londoner Schuldenabkommens nach Abschluss eines Friedensvertrages weitere Forderungen zu erheben. In den siebziger Jahren folgten Abkommen mit Jugoslawien und Polen bei denen jedoch eher Wirtschaftshilfe als Entschädigung im Vordergrund stand. Im Zuge der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten gelang es der Bundesregierung mit Hilfe der USA, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht als förmlicher Friedensvertrag geschlossen wurde. Damit sollte weiteren Reparationsforderungen der Riegel vorgeschoben werden. Nichtsdestoweniger, sah sich die Bundesregierung dazu veranlasst, die bis dahin größtenteils von der Wiedergutmachung ausgeschlossenen ‚Ostverfolgten‘ zu entschädigen. In Form von weiteren Globalabkommen zahlte die BRD an Polen, Russland, die Ukraine und Weißrussland sowie Estland, Litauen und Tschechien insgesamt 1,8 Milliarden DM. Zudem übernahm die neue Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung die von der DDR zurückgewiesenen Forderungen der Jewish Claims Conference und holte die Rückgabe geraubten und entzogenen Eigentums nach (→ Kapitel 2 d III).

Doch nicht ‚nur‘ ausländische NS-Verfolgte blieben bei der Entschädigung benachteiligt bzw. (lange) ausgeschlossen. Zur Gruppe der später so bezeichneten ‚vergessenen Opfer‘ zählten u.a. jene, die als ‚Zigeuner‘, ‚Asoziale‘ oder ‚Kriminelle‘ verfolgt worden waren sowie Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter, ‚Euthanasie‘-Opfer, Homosexuelle, Deserteure und ‚Wehrkraftzersetzer‘. Diese waren dabei jedoch nicht versehentlich vergessen, sondern bewusst aus dem Verfolgtenbegriff des BEG ausgenommen worden. Grund dafür waren Kontinuitäten im rassistischen und kriminalistischen Denken: Hier habe es sich nicht um spezifisches NS-Unrecht gehandelt, lautete die Argumentation, sondern um „normale‘ staatliche Ordnungsmaßnahme[n] oder ‚gewöhnliche‘ Kriegsfolge[n]“⁹⁷. Nur wenn ein rechtsstaatliches Maß überschritten worden sei, kämen die Betroffenen für Leistungen in Form eines (geringeren) Ausgleichs für Kriegsschäden in Frage, nicht jedoch für eine ‚Wiedergutmachung‘. Erst in den 1980er Jahren zog diese Diskriminierung wirkungsvolle Kritik auf sich. In der Folge wurden für einige Verfolgtengruppen ein Härtefonds von 300 Millionen DM eingerichtet. Im Falle etwa der Zwangsarbeiter dauerte es jedoch noch bis Ende der 1990er Jahre, ehe sich deutsche Wirtschaftsunternehmen und die Bundesregierung angesichts drohender Sammelklagen in den USA zur Einrichtung der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ bereitfanden. Mit einem Etat von zehn Milliarden DM war diese für die Auszahlung von Geldleistungen an überlebende Zwangsarbeiter zuständig. Bis 2007 wurden so 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiter mit insgesamt 4,37 Milliarden Euro entschädigt. Aus den Zinsen eines innerhalb der Stiftung eingerichteten Fonds‘ werden seitdem u.a. Aufklärungs- und Gedenkprojekte finanziert.⁹⁸

⁹⁶ Diese waren Frankreich, die Benelux-Staaten, Griechenland, Großbritannien, Norwegen, Dänemark, Schweden, Italien und die Schweiz.

⁹⁷ Hockerts, Überblick, S. 18.

⁹⁸ Vgl. auch Walgenbach, Arndt. 2007. „Zwangsarbeiter-Entschädigung.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 323-325. Bielefeld: Transcript; Musial, David. 2007. „Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 58-60. Bielefeld: Transcript.

Bis Ende 2011 wurden von der Bundesrepublik insgesamt rund 69 Milliarden Euro in die ‚Wiedergutmachung‘ von NS-Unrecht investiert.⁹⁹ Mit diesen Leistungen hat Deutschland Verantwortung für das NS-Unrecht und die Leiden der Verfolgten übernommen. Dies kam nicht nur den Opfern zugute, sondern bedeutete für die BRD einen nicht zu unterschätzenden außenpolitischen Prestigegewinn, dem entscheidende Bedeutung für die Westintegration zukam. Eine ‚Wiedergutmachung‘ im wörtlichen Sinne bedeuteten die Leistungen gleichwohl nicht. Zum einen ist dies grundsätzlich – und erst recht angesichts der Art und Dimension der NS-Verbrechen – unmöglich: finanzielle ‚Wiedergutmachung‘ kann kaum mehr als eine symbolische Geste der Anerkennung und der Hilfe zur Milderung des Leidens sein. Zum anderen ist aber auch dabei nicht alles, was möglich gewesen wäre, getan worden: Die erst späte Anerkennung vieler NS-Verfolgter und ihrer Ansprüche führte dazu, dass viele Zahlungsvereinbarungen zu spät kamen und kommen. Erst 2015 wurden sowjetische Kriegsgefangene als NS-Verfolgte anerkannt, doch von den ehemals 5,3 Millionen Gefangenen, von denen nur etwa 2 Millionen die Gefangenschaft überlebten, lebt heute nur noch ein kleiner Bruchteil. Trotz der insgesamt enormen Summe muss so konstatiert werden, dass die Mehrheit der über 20 Millionen NS-Verfolgten keine ‚Wiedergutmachung‘ erhalten hat.¹⁰⁰

III. Das ‚Wiedergutmachungsmodell‘ der DDR

Noch während der Besatzungszeit bildete sich in Ostdeutschland ein andersartiges Vorgehen in Sachen ‚Wiedergutmachung‘ heraus. Unter ‚Wiedergutmachung‘ wurden ausschließlich Reparationen an die Sowjetunion verstanden. Dies resultierte daraus, dass sich der SED-Staat, anders als die BRD, nicht als Nachfolgestaat oder Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches betrachtete, sondern als „völkerrechtliche Neuschöpfung“¹⁰¹. Dem Selbstverständnis nach stünde er „nicht in der historischen Kontinuität des Deutschen Reiches und damit auch nicht in der Verantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschland“¹⁰². Als die sowjetische Besatzungsmacht 1953 von weiteren Reparationen Abstand nahm, wurde die Pflicht zur ‚Wiedergutmachung‘ als erfüllt betrachtet. Zwar erfolgten Zahlungen an NS-Verfolgte, doch folgten dieser einer anderen Logik als in der BRD: Sie wurden nicht als ‚Wiedergutmachung‘ einer ‚Tätergesellschaft‘ an Opfer betrachtet, sondern als staatliche Hilfs- und Unterstützungsleistungen an bedürftige Bürger bzw. später als Ehrenzahlung an verdiente Bürger. Dementsprechend beschränkten sie sich auf jene NS-Verfolgte, die auf dem Gebiet der DDR lebten. Forderungen aus dem Ausland wurden kategorisch abgewehrt.¹⁰³

Noch kurz vor Gründung der DDR erging am 5. Oktober 1949 die ‚Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes‘, die bis 1965 die Fürsorgeleistungen an NS-Verfolgte regelte: Als Verfolgte des Naziregimes (VdN) wurden jene definiert, „die wegen ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihrer früheren politischen Betätigung, wegen Widerstandes gegen das Naziregime oder wegen politischer Unzuverlässigkeit im In- und Ausland verfolgt worden sind“¹⁰⁴, plus deren Hinterbliebene. Diesen wurde eine verbesserte Sozialfürsorge in Form von Arbeitsunfähigkeits- und Altersrenten sowie weitere Leistungen und Privilegien

⁹⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen. 2012. Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-11-08-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 29.

¹⁰⁰ Vgl. Hockerts, Bilanz, S. 213f.; Musial, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze, S. 59; Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 96.

¹⁰¹ Hockerts, Bilanz, S. 208.

¹⁰² Goschler, Schuld, S. 316.

¹⁰³ Vgl. auch im Folgenden Hockerts, Überblick, S. 21f.; Ders., Bilanz, S. 203-209; Guckes, Opferentschädigung, S. 44f.; bsd. Goschler, Wiedergutmachung, S. 361-411.

¹⁰⁴ Zit. n. Goschler, Schuld, S. 373.



zugestanden.¹⁰⁵ Anders als in der BRD wurde den VdN Leistungen unabhängig von eventuellen Verfolgungsschäden gewährt. Voraussetzung war allein die Anerkennung als VdN. Zu diesen zählten, neben politisch Verfolgten und Widerstandskämpfern, Juden, ‚Versippte‘¹⁰⁶, Zwangssterilisierte und ‚Zigeuner‘. Der Status war dabei allerdings im Falle von politischen Verfolgten und Widerstandskämpfern, aber auch Sinti und Roma an ‚Wohlverhalten‘ geknüpft. So wurde von politischen Verfolgten und Widerständlern u.a. erwartet, dass sie ihre ‚antifaschistisch-demokratische Haltung‘ auch nach 1945 bewahrt hatten. Von Sinti und Roma wurde erwartet, dass sie eine loyale Haltung gegenüber der DDR besaßen und sich nach 1945 beim Arbeitsamt gemeldet hatten. Gegenteiliges bildete Grund zum Ausschluss.¹⁰⁷ Gänzlich ausgegrenzt wurden wiederum – ähnlich der BRD – u.a. ‚Euthanasie‘-Opfer, Zwangsarbeiter und Homosexuelle. 1949 zählten 36.200 Personen als VdN, 1953 40.622. Die Kosten für die zugestandenen Sozialleistungen beliefen sich im Jahr 1953 auf 40,3 Millionen Mark. Die Zahl der VdN verringerte sich in den Folgejahren kontinuierlich. Gründe dafür waren Todesfälle, Wegzug in den ‚Westen‘, aber auch die politisch und ökonomisch motivierte Aberkennung des Verfolgtenstatus – insbesondere von Personen, die nicht den politischen Vorstellungen des SED-Regimes entsprachen.

Berechnungsgrundlage für die VdN-Renten bildete der letzte Jahresverdienst vor Beginn der Verfolgung bzw. Eintritt des Versicherungsfalls. In der Folge erhielten die meist aus der Arbeiterklasse kommenden Widerstandskämpfer den niedrigsten Rentensatz und sahen sich daher gegenüber anderen verfolgten Gruppen benachteiligt. Dies sei „mit einem sozialistischen Klassenkampfstandpunkt nicht zu vereinbaren“¹⁰⁸ lautete die Kritik. 1965 kam es daher zu einem Kurswechsel: bisherige Leistungen wichen einer Ehrenpension. Maßgeblich für deren Höhe war von nun an der Status als ‚Kämpfer‘ oder ‚Opfer‘, wobei nur politisch Verfolgte und Widerstandskämpfer unter die erste Gruppe fielen. Entsprechend der „Wertordnung der DDR“¹⁰⁹ erhielten ‚Kämpfer‘ bei Invalidität oder mit Rentenalter eine Ehrenpension von 800 Mark pro Monat und waren damit gegenüber den ‚Opfern‘, denen 600 Mark zustanden, privilegiert.¹¹⁰

Die umfassenden Leistungen waren nicht nur humanitären Motiven geschuldet. Die Versorgung war zugleich eine Investition in die staatliche Öffentlichkeitsarbeit, denn als „Ikonen des Antifaschismus“¹¹¹ sollten die ‚Opfer‘ insbesondere aber die ‚Kämpfer‘ die Existenz der DDR als ‚antifaschistischen Staat‘ und damit die SED-Herrschaft legitimieren.

Entschädigungsforderungen aus dem Ausland – kollektive und individuelle – wehrte die DDR, wie bereits angedeutet, entschieden ab. Bis zum ihrem Zusammenbruch wandten sich insbesondere die USA, Israel und die Jewish Claims Conference wiederholt an die DDR.¹¹² Doch die DDR-Führung beharrte darauf, als staatliche ‚Neugründung‘ keine moralische oder politische Mitverantwortung am NS-Unrecht zu tragen. Zudem habe sich der Staat um die

¹⁰⁵ Dazu zählte eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Wohn- und Gewerberaum, der Versorgung mit Hausrat und der Gesundheitsfürsorge. Ferner erhielten sie Studienbeihilfe für ihre Kinder. Erwerbstätigen VdN wurde außerdem ein besonderer Kündigungsschutz und zusätzlicher Urlaub zugestanden.

¹⁰⁶ Als ‚versippt‘ galt im Nationalsozialismus, wer mit einem Juden oder einer Jüdin verheiratet war.

¹⁰⁷ Ähnliche Ausschlusskriterien kannte auch das westdeutsche BEG. Ausgeschlossen wurde dort, wer die ‚freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfte‘. Dies war in erster Linie gegen Kommunisten gerichtet.

¹⁰⁸ Goschler, Schuld, S. 379.

¹⁰⁹ Ebd., S. 384.

¹¹⁰ Verglichen mit der damaligen Durchschnittsrente von Arbeitern und Angestellten von 164 Mark stellte dies in beiden Fällen eine bemerkenswerte Summe dar. Die Rentenhöhe wurde in den Folgejahren mehrfach angehoben.

¹¹¹ Goschler, Schuld, S. 397.

¹¹² Die Jewish Claims Conference forderten eine Entschädigungssumme von 1,5 Milliarden Dollar: zwei Drittel davon von der BRD, ein Drittel von der DDR. Mit dem Luxemburger Abkommen erfüllte die BRD ‚ihren Teil‘ der Forderung. Nach 1989/90 wurde auch der ausstehende Teil der DDR beglichen.

„Ausrottung der Wurzeln des Faschismus“ verdient gemacht – „die Existenz der DDR [stelle] die eigentliche Wiedergutmachung“¹¹³ dar. Verwiesen wurde außerdem auf die erfüllten Reparationsforderungen und die umfassende innerstaatliche Hilfe für NS-Verfolgte.

e) Aufklären, Mahnen und Erinnern

I. Re-education und politische Bildung in den westlichen Besatzungszonen und der BRD

Die ‚Umerziehung‘ der deutschen Bevölkerung sollte in allen Besatzungszonen „auf einem radikalen kulturellen Neuanfang gründen, der wiederum die umfassende Entnazifizierung und Kontrolle des deutschen Geisteslebens voraussetzte“¹¹⁴. Neben der personellen Säuberung setzte so kurz nach Kriegsende in allen Besatzungszonen die Schließung aller zentralen Informations-, Kultur- und Bildungseinrichtungen ein – darunter insbesondere Schulen, Presse- und Rundfunkanstalten, Kinos, Theater, Verlage und Bibliotheken. Sämtliche Medien wurden auf ihren nationalsozialistischen, militaristischen und rassistischen Inhalt hin überprüft und aussortiert. Nationalsozialistische Schriften, Symbole, Einrichtungen und Verbände wurden verboten. Um der deutschen Bevölkerung die endgültige Diskreditierung des ‚Dritten Reichs‘ und der nationalsozialistischen Ideologie vor Augen zu führen, konfrontierte man diese mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Zum besonderen Instrument wurden hierbei sog. Atrocity-Filme, die Szenen der Befreiung von Konzentrations- und Vernichtungslager zeigten und in Kriegsgefangenenlagern und Kinos vorgeführt wurden. Doch die Re-education bestand nicht nur in der Bereinigung der Kultur von Nazismus und Militarismus. Die Besatzungsmächte bemühten sich vielmehr schon frühzeitig um den positiven Wiederaufbau des kulturellen Lebens – insbesondere durch den Import eigener Kulturgüter in Form von Literatur, Theaterstücken, Filmen, aber auch durch alliierte Radiosender und Zeitungen. Zudem wurden eigene Einrichtungen wie die Amerikahäuser gegründet. Ursprünglich als Informationsbibliotheken konzipiert, entwickelten sich diese rasch zu Kultureinrichtungen mit einem umfassenden Angebot. Um auch die Bevölkerung kleinerer Ortschaften zu erreichen, gab es neben den permanenten Einrichtungen 130 mobile Bibliotheksbusse. Im Vordergrund stand die Vermittlung eines Demokratieverständnisses US-amerikanischer Prägung und die ‚Einübung‘ demokratischer Partizipationsformen. Als ‚windows to the west‘ sollten die Amerikahäuser Einblicke in die amerikanische Kultur bieten und diese als nachahmenswertes Modell präsentieren. Ähnliche Ziele verfolgten auch die Kulturhäuser in der britischen Zone und das amerikanische Kulturaustauschprogramm, in dessen Rahmen insgesamt 14.000 Deutsche bis Ende der 1950er Jahre in die USA reisten.¹¹⁵

Das besondere Augenmerk aller Besatzungsmächte lag jedoch auf der ‚Umerziehung‘ der Jugend. Sie galt als entscheidender Zukunftsträger, der aber, so die Annahme der Alliierten, am meisten von der NS-Ideologie geprägt worden war. Entsprechend wurden besonders große Mühen in die Reformierung des Bildungswesens gesteckt. Kompromittierte Lehrer wurden aus dem Schuldienst entlassen und durch politisch zuverlässige Neulehrer ersetzt; geringer belastete Lehrer wurden umgeschult. Nationalsozialistische Unterrichtsmaterialien wurden

¹¹³ Goschler, Schuld, S. 401.

¹¹⁴ Schildt, Axel. 1999. „Kultur und geistiges Leben.“ In: Benz, Wolfgang (Hg.) *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Ein Handbuch*, S. 134. Berlin: Akademie Verlag.

¹¹⁵ Vgl. Kreis, Reinhild. 2014. „Nach der ‚amerikanischen Kulturoffensive‘. Die amerikanische Reeducation-Politik in der Langzeitperspektive.“ In: Gerund, Katharina & Paul, Heike (Hg.) *Die amerikanische Reeducation-Politik nach 1945. Interdisziplinäre Perspektiven aus „America's Germany“*, S. 141-161. Bielefeld: Transcript; Benz, Wolfgang. 2009. *Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945-1949*. Berlin: Metropol Verlag; auch im Folgenden Gerund, Katharina & Paul, Heike (Hg.). 2014. *Die amerikanische Reeducation-Politik nach 1945. Interdisziplinäre Perspektiven auf „America's Germany“*. Bielefeld: Transcript. Zum Kulturaustauschprogramm siehe Latzin, Ellen. 2005. *Lernen von Amerika? Das US-Kulturaustauschprogramm für Bayern und seine Absolventen*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.



durch Schulbücher aus der Weimarer Republik oder neu verfasste Schulbücher ersetzt. Ebenso wurden Lehrpläne von NS-Gedankengut bereinigt und neue Fächer zur politischen Bildung, wie etwa Gemeinschaftskunde und Sozialkunde, eingeführt. An die Stelle autoritärer Lehrpraxis sollten demokratische Erziehungsformen treten. Zum Erlernen demokratischer Ideale wurden daher auch Schüler und Eltern verstärkt in die Gestaltung und Organisation des Schulalltags eingebunden. Umfassendere Reformvorhaben der Besatzungsmächte, die die Umstrukturierung des Schulsystems nach jeweils eigenem Vorbild zum Ziel hatten, scheiterten hingegen am Widerstand von Politik und Bevölkerung. Das Engagement blieb jedoch nicht auf den schulischen Bereich begrenzt. So gründete etwa die amerikanische Besatzungsmacht die German Youth Activities und veranstaltete in eigenen Freizeitheimen für und mit Jugendlichen in zwangloser und offener Atmosphäre Film- und Tanzabende, Diskussionsveranstaltungen, Sportevents, Fotokurse und vieles mehr. Hier sollten junge Menschen demokratische Ideale wie etwa Toleranz, Fair Play, Pluralität, Selbstbestimmung und Eigeninitiative verinnerlichen. Bis dato gewohntem Drill, Obrigkeitshörigkeit und Indoktrination setzte man die Werte der amerikanischen Populärkultur entgegen. In der französischen Zone wiederum wurden zum kulturellen Austausch internationale Jugendtreffen veranstaltet.¹²⁶

Im Zuge des Kalten Krieges und der Einbindung Deutschlands in das westliche Lager veränderte sich die Re-education-Politik der westlichen Besatzungsmächte. An die Stelle einer ‚Belehrung von oben‘ trat die Behandlung als gleichberechtigter Partner. Spätestens mit der Rückgabe der Souveränität 1955 kamen die Bemühungen der Alliierten daher zum Erliegen – nur einzelne Einrichtungen wie die Amerikahäuser (nun Deutsch-Amerikanische-Institute genannt) hatten darüber hinaus Bestand. Doch fand die politische Bildung damit kein Ende, sondern wurde von deutscher Seite nach eigenen Vorstellungen fortgesetzt. Zu den zentralen Initiativen und Einrichtungen zählt die bis heute bestehende Bundeszentrale für Politische Bildung.¹²⁷ Als Instanz der staatlichen politischen Bildung kam ihr ab 1952 die Aufgabe zu, über den neu gegründeten demokratischen Staat, dessen Institutionen, Funktionsweisen, Spielregeln und Ideale zu informieren, demokratische Teilhabe am politischen Prozess sowie die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zu fördern. Zu diesem Zweck publiziert sie eine Wochenzeitung sowie eine Vielzahl an Informationsschriften, veranstaltet Schülerwettbewerbe, produziert und fördert Lehr- und Anschauungsfilme, Wochenschaubeiträge und vieles mehr. Mit Studienreisen werden zudem kultureller Austausch und internationale Verständigung gefördert.¹²⁸

II. Die ‚antifaschistisch-demokratische Umgestaltung‘ in SBZ und DDR

Auch in der SBZ wurde eine ‚Umerziehung‘ der deutschen Bevölkerung angestrebt. Allerdings war sie hier Teil der ‚antifaschistisch-demokratischen Umwälzung‘, dem sozialistischen Umbau von Staat und Gesellschaft. Der ‚Umerziehung‘ in der SBZ/DDR lag daher nicht nur ein gänzlich anderes Verständnis von Demokratie zugrunde als in den westlichen Zonen, sondern auch ein anderes Verständnis von Faschismus. Nach sozialistischem Verständnis bedeutete

¹²⁶ Vgl. Füssli, Karl-Heinz. 1994. *Die Umerziehung der Deutschen: Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs 1945-1955*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, bsd. S. 148-167; Füssli, Karl-Heinz. 1999. „Bildung und Erziehung.“ In: Benz, Wolfgang (Hg.) *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Ein Handbuch*, S. 99-105. Berlin: Akademie Verlag. Herzig, Simone. 2012. „Entnazifizierung und Re-Education in den westlichen Besatzungszonen. Konzeption, Durchführung und Scheitern.“ In: Glunz, Claudia (Hg.) *Attitudes to War. Literatur und Film von Shakespeare bis Afghanistan*, S. 129-134. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, bsd. S. 129-134; Benz, Auftrag, S. 136-139.

¹²⁷ Bis 1963 trug diese den Namen Bundeszentrale für Heimatdienst.

¹²⁸ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. *Geschichte der Bundeszentrale für politische Bildung. Gründung und Aufbau 1952-1961*. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-bpb/36421/gruendung-und-aufbau-1952-1961>.

Demokratie die Herrschaft der arbeitenden Klasse. Als realisiert galt diese, wenn dem Volk durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel und auf politischer Ebene vertreten durch die marxistisch-leninistische Partei, die Macht gesichert war. ‚Faschismus‘ wurde verstanden als „offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“¹²⁹. Als Hauptursache des Nationalsozialismus galt damit der Kapitalismus, insbesondere in Form der Großindustrie und des Großgrundbesitzes.¹³⁰ Um die strukturellen Voraussetzungen des Faschismus zu beseitigen, wurde daher nicht nur die politische Säuberung, sondern auch eine Bodenreform und die Enteignung von ‚Kriegsverbrechern‘ und ‚Kapitalherren‘ vorangetrieben. Damit waren zugleich wesentliche Schritte zur Demokratisierung im sozialistischen Sinne bereits getan. Ergänzt wurden diese durch Umerziehungsbemühungen, die in Abkehr von nationalsozialistischen Werten und Weltanschauung das Klassenbewusstsein der Arbeiterklasse stärken, die ‚Einheit der Arbeiterklasse‘ und einen „neue[n] Typus Mensch“¹³¹ schaffen sollten.¹³²

Wie auch in den anderen Zonen wurde hierbei besonderes Augenmerk auf die Jugend gelegt. Kinder und Jugendliche wurden in kommunistische Organisationen erfasst und sozialisiert. Nach der Auflösung von NS-Jugendorganisationen wurde von der SMAD einzig die Bildung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) zugelassen, der daraus als Jugendorganisation ein Monopol zukam. Die Mitgliedschaft war zwar formal freiwillig, doch drohten negative soziale und berufliche Konsequenzen bei Nichtbeitritt. Die FDJ und ihre Pionierorganisation ‚Ernst Thälmann‘ boten ein umfassendes Programm das von sportlichen bis zu politischen Veranstaltungen reichte. Fest in der Hand der SED, verband sich mit den Aktivitäten die politische Indoktrinierung. Der angestrebten Pluralität und Entwicklung der freien Persönlichkeit in den Westzonen, stand so in der SBZ die Einheitsjugend und erzwungener Konformismus gegenüber.

Bereits während des Krieges waren in der Sowjetunion Pläne zur Umgestaltung des deutschen Schulwesens geschmiedet worden. Erklärte Ziele waren die Einheitlichkeit des Schulwesens, die Trennung von Schule und Kirche, die „Brechung des bürgerlichen Bildungsmonopols“¹³³ durch freien Zugang für alle Kinder und die Erziehung „im neuen Geist der kämpferischen Demokratie“¹³⁴. Ähnlich wie in den westlichen Besatzungszonen erfolgte hierfür kurz nach Kriegsende die Schließung von Schulen, die Entfernung nationalsozialistischer Unterrichtsmaterialien sowie die Entnazifizierung der Lehrerschaft. Letztere wurde in der SBZ besonders konsequent betrieben. Bis Ende 1949 wurden mehr als zwei Drittel – darunter auch aus anderen Gründen politisch unerwünschte Lehrer – durch politisch zuverlässige Neulehrer ersetzt. Dies bedeutete eine Politisierung der Lehrerschaft im Sinne des SED-Regimes. Inhaltliche Reformen des Unterrichts betrafen u.a. das Fach Geschichte, das nun auf Basis des historischen Materialismus zur sozialistischen Erziehung diente.

¹²⁹ Zit. n. Welsh, *Umwälzung*, S. 103.

¹³⁰ Vgl. Osterloh, Jörg. 2011. „Diese Angeklagten sind die Hauptkriegsverbrecher“. Die KPD/SED und die Nürnberger Industriellen-Prozesse 1947/48.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Hg.) *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, S. 107-131. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Felbick, Dieter. 2003. „Demokratie.“ In: Felbick, Dieter (Hg.) *Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945-1949*, S. 175-206. Berlin: De Gruyter, bsd. S. 175, 185-191.

¹³¹ Füssli, *Umerziehung*, S. 192.

¹³² Vgl. Kleßmann, Christoph. 1981. „Politische Rahmenbedingungen der Bildungspolitik in der SBZ/DDR 1945 bis 1952.“ In: Heinemann, Manfred (Hg.) *Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich*, S. 229-243. Stuttgart: Klett-Cotta, bsd. S. 234-236; Fritsch-Bournazel, Renata. 1979. *Die Sowjetunion und die deutsche Teilung. Die sowjetische Deutschlandpolitik 1945-1949*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 31. Auch im Folgenden grundlegend Füssli, *Umerziehung*, S. 29-33, 187-364; Ders., *Bildung*, S. 99-105.

¹³³ Füssli, *Bildung*, S. 103.

¹³⁴ Füssli, *Umerziehung*, S. 193.



Weitere Reformen folgten den oben genannten Zielsetzungen. Kernstück war die entkonnfessionalisierte achtjährige Einheitsschule. Für den Besuch der vierstufigen Oberschule war eine Privilegierung von Arbeiter- und Bauernkindern vorgesehen, doch wurde diese ab 1949/50 auch auf Kinder aus anderen Schichten ausgeweitet, vorausgesetzt sie zeigten sich systemkonform. Auch das Hochschulwesen blieb von Reformen nicht unberührt. Mit Arbeiter- und Bauernfakultäten sollte das ‚bürgerliche Bildungsprivileg‘ durchbrochen und konforme Führungseliten hervorgebracht werden.

Der allumfassende Erziehungsanspruch erstreckte sich mehr und mehr auf alle Bereiche des Lebens – auch das der Erwachsenen. Der totalitären Durchdringung im ‚Dritten Reich‘ folgte so die des SED-Regimes.

III. Erinnerungskultur in ‚Ost‘ und ‚West‘

Auf dem Gebiet der neuen BRD hat sich inzwischen ein weites Netz an Gedenkstätten, Gedenktafeln, Mahnmalen, Museen, Ausstellungen und Dokumentationszentren zur Aufklärung über und Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus und deren Opfer herausgebildet. Die NS-Vergangenheit ist heute präsenter denn je und „zentraler Bezugspunkt nationaler Identität“¹²⁵. Dies täuscht nur zu leicht darüber hinweg, dass sich die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in beiden Staaten über Jahrzehnte hinweg (auf unterschiedliche Weise) problematisch gestaltete.

In der BRD dominierte bis in die 1960er Jahre hinein ein Umgang mit der Vergangenheit, der meist als tendenzielle Verdrängung und Verweigerung beschrieben wird. Durch die Entnazifizierung und die Aufdeckung der Verbrechen in NS-Prozessen mit der Frage nach Schuld und Verantwortung konfrontiert, kam es im Kontext von Besatzung und Nachkriegsnot nicht zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit. Vielmehr machten sich weite Teile der Bevölkerung – unter Ausblendung von Massenloyalität und Mitverantwortung – selbst zu Opfern: zu Verführten und Betrogenen einer NS-Elite, der die alleinige Schuld an Verbrechen und Krieg gegeben wurde; zu Opfern des Krieges und einer unfairen Besatzung. Häufig ging damit die Aufrechnung von Schuld einher; deutschen Gewalttaten wurden die alliierten Luftangriffe und die Vertreibung von Deutschen aus dem Osten gegenübergestellt. Die NS-Verbrechen wurden dabei in den Kontext eines ‚allgemein gewalttätigen Kriegsgeschehens‘ verschoben oder distanzierend mit abstrakten, metaphorischen Wendung verschleiert.¹²⁶

Während auf institutioneller Ebene mit der Gründung der BRD und dem Grundgesetz der Bruch mit dem Nationalsozialismus vollzogen wurde, entstand in der westdeutschen Gesellschaft eine ‚gewisse Stille‘: Im Wunsch nach Normalität und Harmonie nach den Entbehrungen und Wirren des Zusammenbruchs und mit der Ansicht, bereits genug gesühnt zu haben, sollte nun ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen werden.

¹²⁵ Köhr, Katja. 2012. *Die vielen Gesichter des Holocaust. Museale Repräsentationen zwischen Individualisierung, Universalisierung und Nationalisierung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 91.

¹²⁶ In diesem Kapitel grundlegend: Ebd., S. 91-94; Wielenga, Friso. 1994. „Schatten der deutschen Geschichte. Der Umgang mit der Nazi- und DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland.“ *Deutschland Archiv* 10:1058-1073, S. 27-50 (Im Folgenden kurz als Wielenga, Geschichte); Wielenga, Friso. 2002. „Erinnerungskulturen im Vergleich. Deutsche und niederländische Rückblicke auf die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg.“ In: Wielenga, Friso & Geeraedts, Loek (Hg.) *Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik*, S. 11-20. Münster: Aschendorf Verlag. Herbert, Ulrich & Groehler, Olaf. 1992. *Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten*. Hamburg: Ergebnisse Verlag, S. 7-28; Frei, Norbert. 2009. „Deutsche Lernprozesse – NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945.“ In: Frei, Norbert (Hg.) *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*, S. 38-55. München: Deutscher Taschenbuch Verlag; Thamer, Hans-Ulrich. 2006. *Der Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur vor und nach 1989*. In: Brinkmeyer, Jens & Blasberg, Cornelia (Hg.) *Erinnern des Holocaust? Eine neue Generation sucht Antworten*, S. 81-93. Bielefeld: Aisthesis Verlag.

Dies schlug sich nicht nur im Rückgang strafrechtlicher Verfolgung nieder, auch jenseits dessen nahm die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen deutlich ab. Es dominierte ein ‚Nicht-genau-wissen-wollen‘.¹²⁷

In diesem Klima ging die frühe Erinnerungsarbeit meist von NS-Verfolgten selbst, seltener auch von den Alliierten aus. An den historischen Orten der Verbrechen entstanden erste Kreuze, Gedenktafeln oder gestaltete Grabanlagen in Erinnerung an die Ermordeten. Viele dieser Initiativen scheiterten jedoch am Widerstand der lokalen Bevölkerung. Aus Pragmatismus, Gleichgültigkeit aber auch aus dem bewussten Impuls eines Vergessenwollens, kam es vielfach zur Beseitigung oder Weiterverwendung der baulichen Überreste zu anderen Zwecken.¹²⁸ Die historischen Orte der Verbrechen und die dort begangenen Taten fielen so im Laufe der 1950er Jahre zunehmend dem Vergessen anheim.¹²⁹

In der DDR hingegen kam es bereits Ende der 1940er Jahre staatlicherseits zu einem Engagement in der Erinnerungsarbeit. Initiativen ehemaliger Häftlinge wurden aufgegriffen und an den historischen Orten der Verbrechen erste Gedenkort mit monumentalen Denkmälern eingerichtet. Die zentralsten Gedenkstätten der DDR konnten jedoch erst in den 1950er Jahren errichtet werden, nachdem die sowjetische Besatzungsmacht ihre letzten ‚Speziallager‘ geschlossen hatte und so ehemalige Konzentrationslager wie Sachsenhausen und Buchenwald nicht länger als Internierungslager genutzt wurden. Die staatliche Erinnerungspolitik wurde daraufhin erheblich ausgebaut: In bzw. nahe der ehemaligen KZs Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück entstanden drei ‚Nationale Mahn- und Gedenkstätten‘, die nach genauen einheitlichen Vorgaben entsprechend des offiziellen Geschichtsbildes des SED-Regimes gestaltet wurden. Thematisch widmeten sie sich dem kommunistischen Widerstandskampf und der Befreiung durch die sowjetische Armee. Die kommunistischen Opfer wurden dabei heroisiert, als primäre Verfolgengruppe und zentrale Gegner des NS-Regimes inszeniert. Indem eine Kontinuitätslinie vom kommunistischen Widerstand hin zur antifaschistischen DDR gezogen wurde, wurde der Sieg des Kommunismus über den Faschismus propagiert und die Erinnerungsarbeit in den Dienst der Staatslegitimierung gestellt. Zugunsten der staatlichen Selbstinszenierung blieben sowohl andere Opfergruppen als auch die Wirkungsmechanismen des NS-Regimes nahezu völlig ausgeblendet. Als Ursache des NS wurde der Kapitalismus, als Schuldige wurden ‚Kapitalherren‘ und ‚Großgrundbesitzer‘ herausgestellt – die Massenloyalität blieb ausgeblendet und die ostdeutsche Bevölkerung so der Frage nach Schuld und Verantwortung (weitestgehend) enthoben. Die Geschichte erfuhr so eine erhebliche Verzerrung und Umdeutung.¹³⁰

In der Bundesrepublik wiederum wich die ‚Vergangenheitsverweigerung‘¹³¹ erst ganz allmählich einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem NS-Regime und seinen Verbrechen. Als Katalysatoren wirkten hierbei u.a. eine Welle antisemitischer Schmierereien 1959, der Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses 1958, der Eichmann-Prozesses in Israel 1961 und der Frankfurter Auschwitz-

¹²⁷ Nach Hermann Lübke ermöglichte die Phase der ‚gewissen Stille‘ es der Bevölkerungsmehrheit, sich in den neuen demokratischen Staat zu integrieren. Seine These blieb nicht unwidersprochen. Vgl. Wielenga, Geschichte, S. 49f.

¹²⁸ Viele der Lager wurden in der unmittelbaren Nachkriegszeit als Auffanglager für Displaced Persons, Flüchtlinge und Vertriebene oder als alliierte Internierungslager genutzt. Später folgte die Verwendung als Strafanstalten, Fabrikanlagen, Polizei- und Bundeswehreinrichtungen oder Wohnhäuser.

¹²⁹ Vgl. hierzu Garbe, Detlef. 1992. „Gedenkstätten. Orte der Erinnerung und die zunehmende Distanz zum Nationalsozialismus.“ In: Loewy, Hanno (Hg.) *Holocaust. Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte*, S. 260-284. Hamburg: Rowohlt; Endlich, Stefanie. 2009. „Orte des Erinnerns. Mahnmale und Gedenkstätten.“ In: Reichel, Peter & Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Hg.) *Der Nationalsozialismus – die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung*, S. 350-377. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

¹³⁰ Vgl. Endlich, Orte, bsd. S. 354, 360.

¹³¹ Garbe, Gedenkstätten, S. 273.



Prozesse 1963-65, die Ausstrahlung der US-amerikanischen Fernsehserie ‚Holocaust‘ 1979 sowie das Heranwachsen einer ‚unbelasteten‘ und kritischen Generation. Zunehmend entstand eine Vorstellung davon, was zuvor weitgehend verdrängt und beschwiegen worden war, und führte zur Kritik am bisherigen (Nicht-)Umgang mit der Vergangenheit. Die sich herausbildende kritische Öffentlichkeit rückte die Vergangenheit ins Bewusstsein der Gesellschaft und half das „Schweigeabkommen der Erfahrungsgeneration“³³² allmählich zu durchbrechen.³³³

Im Mittelpunkt der nun aufkommenden Debatten standen die Opfer des NS, allen voran des Holocaust, für den Auschwitz zur Chiffre wurde. Während sich zuvor fast ausschließlich Überlebende selbst für das Wachhalten der Erinnerung eingesetzt hatten, wurden ihre Bemühungen nun zunehmend von Bürgerinitiativen unterstützt. Ab Ende der 1970er Jahre gründeten sich zahlreiche Geschichtswerkstätten, die die jeweils regionale nationalsozialistische Vergangenheit aufzuarbeiten begannen. Gemeinsam mit Jugendverbänden, Schulklassen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Gruppen initiierten sie eine Vielzahl von Aufklärungs- und Erinnerungsprojekten an den historischen Orten der Verbrechen. Als besonderes ‚Graswurzel‘-Engagement gilt die 1958 gegründete Aktion Sühnezeichen³³⁴, die sich als Freiwilligenorganisation für Frieden und Versöhnung einsetzt. Hierzu schickt sie junge Menschen in die vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Länder, wo sie „als Bitte um Vergebung und Frieden“³³⁵ Freiwilligenarbeit für NS- und Kriegsoffer sowie gegen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus leisten. Seit 1967 organisiert sie auch Freiwilligendienste in der Gedenkstätte Auschwitz.³³⁶

Auch in Wissenschaft, Film, Theater und Literatur wurden der Nationalsozialismus, die NS-Verbrechen und das Leid der Opfer verstärkt thematisiert. Ab den 1980er Jahren rückten dabei zunehmend auch die Täter und die strukturellen Bedingungen des NS in den Fokus, wodurch langsam die Komplexität der Verbrechen offenkundig wurde. Ausdruck fand dies 1987 in der Einrichtung der ‚Topographie des Terrors‘, welche die zentralen Planungs- und Ausführungsstellen der nationalsozialistischen Verbrechen in den Blick nimmt. In den 1990er Jahren folgte eine Ausstellung zu den Verbrechen der Wehrmacht, die bis dahin als Organisation idealisiert worden war, die ‚anständig‘ geblieben sei. Die Darstellungen trugen entscheidend dazu bei, den Mythos der exklusiven Schuld einer kleinen NS-Elite zu dekonstruieren. Gleichzeitig machten die Reaktionen der Zuschauer auch die Beharrlichkeit von Abwehrreflexen gegenüber der Auseinandersetzung mit Schuld und Verantwortung deutlich. Rufe nach einem Schlussstrich waren zwar auch in den 1980/90er Jahren noch zu vernehmen, doch hatten sie nun keine Aussicht mehr sich durchzusetzen.

Eine ähnliche Aufarbeitung blieb in der DDR weitgehend aus. Die öffentliche Erinnerung blieb auf das Geschichtsbild der SED verpflichtet, die die Vergangenheit zur patriotischen Erziehung und der Vermittlung ihrer marxistisch-leninistische Weltanschauung instrumentalisierte. ‚Initiativen von unten‘ wurden nur vereinzelt zugelassen, da die SED-Führung in ihnen eine Gefahr für ihre offizielle Erinnerungspolitik erblickte.³³⁷ Den Bruch mit der Erinnerungs-

³³² Köhr, Gesichter, S. 93.

³³³ Vgl. hierzu und im Folgenden auch Thünemann, Holger. 2005. *Holocaust-Rezeption und Geschichtskultur. Zentrale Holocaust-Denkmäler in der Kontroverse. Ein deutsch-österreichischer Vergleich*. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, S. 55-57; Endlich, Orte, S. 362-366. Entscheidend für diese Wende war die zunehmende gesellschaftliche Demokratisierung und Liberalisierung.

³³⁴ Seit 1968 trägt die Organisation den Namen Aktion Sühnezeichen/Friedensdienst (ASF).

³³⁵ Zit. n. Westphal, Jasmin. 2007. „Aktion Sühnezeichen.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 69-71. Bielefeld: Transcript.

³³⁶ Vgl. Ebd. S. 69-71. Die Aktion Sühnezeichen war sowohl in der DDR als auch in der BRD aktiv, wobei es durch den Bau der Berliner Mauer 1961 zur Zerteilung der Organisation kam. Die ASF ist bis heute tätig; die Projektfelder haben sich seit der Entstehung verändert und erweitert.

³³⁷ Vgl. Endlich, Orte, S. 364f.

politik der SED vollzog erst die letzte DDR-Volkskammer: Im April 1990 bekannte sie sich in ihrer ersten Sitzung im Namen der Bürger zur Mitverantwortung für den Holocaust und entschuldigte sich bei Israel und allen Juden für die Fehler der Aufarbeitung.

Als ‚Hochphase‘ der öffentlichen Auseinandersetzung werden die 1990er Jahre gewertet, in denen die öffentliche Auseinandersetzung noch einmal zunahm.³³⁸ Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass inzwischen eine Generation, für die der Umgang mit der Vergangenheit identitär weit weniger belastend war, den Großteil der Bevölkerung ausmachte. Zum anderen wurden durch das Ende des Kalten Krieges und die Wiedervereinigung neue Weichen gestellt: Der Umgang mit der Vergangenheit wurde von ideologischen Konflikten entlastet und der Fall des ‚Eisernen Vorhangs‘ ermöglichte einen klareren Blick auf die NS-Verbrechen im Osten. Zudem wurden mit dem Wegfall der DDR als zentrale Kontrastfolie nationaler Identität neue Sinnstiftungen notwendig. Vor diesem Hintergrund rückte das Gedenken in das gesellschaftliche und politische Zentrum. Damit ging nicht nur die oben genannte nähere Beschäftigung mit den Tätern einher. Während bis dahin insbesondere der Holocaust und die jüdischen Opfer im Fokus der westdeutschen Erinnerungsarbeit standen, wurden seitdem nach und nach auch andere Verfolgtengruppen verstärkt wahrgenommen.³³⁹ Sinnbildlich kam die Entwicklung in der Entstehung von zentralen Gedenkort in der Hauptstadt Berlin zum Ausdruck. Nach langen Debatten wurde hier 2005 das ‚Denkmal für die ermordeten Juden Europas‘ eingeweiht. 2008 folgte der ‚Gedenkort für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen‘ und 2012 das ‚Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma‘. Daneben entstanden vielgestaltige, lokale Initiativen des Gedenkens sowie gänzlich neue Erinnerungsformen. Hierzu zählen die sogenannten Stolpersteine. Bei diesen handelt es sich um pflastersteingroße Betonsteine auf deren Oberfläche eine Messingtafel angebracht ist, in der jeweils Name, Geburtsdaten sowie Angaben zum Schicksal einer verfolgten Person eingraviert sind. Diese werden vor dem letzten selbstgewählten Wohnort in die Straße eingelassen. Inzwischen wurden 50.000 Stolpersteine an 1.300 Orten Europas verlegt. Das Projekt wurde zudem um Stolperschwellen an Orten von Massenverbrechen erweitert.³⁴⁰

Die Verbrechen des Nationalsozialismus und deren Opfer sind fester Bestandteil der kollektiven Erinnerungskultur und der politischen Identität. Die Wende vom Beschweigen hin zur Auseinandersetzung mit Unrecht und Schuld wird heute als zentraler Faktor der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft erachtet. Gleichwohl stellte und stellt die ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘ keineswegs einen einfachen und einmütigen Prozess dar, sondern war und ist von hitzigen Debatten geprägt. Die noch fortlaufende Aufarbeitung der Rolle deutscher Ministerien, Großindustrien und anderer politischer Institutionen im Nationalsozialismus – einschließlich der Kontinuitäten im Personalbereich nach 1945 – und die damit verbundenen Kontroversen sind hierfür ein beredtes Beispiel. Bis heute führt die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Deutschland zu Kontroversen über den richtigen Umgang und die richtige Deutung der Vergangenheit – allerdings ist auch dies Teil der Aufarbeitung selbst.

³³⁸ Im Folgenden auch Niven, Bill. 2002. *Facing the Nazi Past. United Germany and the Legacy of the Third Reich*. New York: Routledge, S. 2f.; Bergem, Wolfgang. 2003. „Barbarei als Sinnstiftung? Das NS-Regime in Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur der Bundesrepublik.“ In: Bergem, Wolfgang (Hg.) *Die NS-Diktatur im deutsche Erinnerungsdiskurs*, S. 88-101. Opladen: Leske und Budrich.

³³⁹ So waren einige Opfergruppen (u.a. Sinti und Roma, Homosexuelle, Zwangsarbeiter, kommunistische NS-Verfolgte und sowjetische Kriegsgefangene) aufgrund fortbestehender Vorurteile bis dahin weitgehend ausgeblendet worden (→ Kapitel 2 d II).

³⁴⁰ Vgl. hierzu Deming, Gunter. Start. Eingesehen am 16. Februar 2016, <http://www.stolpersteine.eu/start>; Deming, Gunter. Technik. Eingesehen am 19. Februar 2016, <http://www.stolpersteine.eu/technik>; Thurn, Nike. 2007. „Stolpersteine.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Hg.) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, S. 338-340. Bielefeld: Transcript.



3. Transitional Justice nach 1990: Die Aufarbeitung der SED-Diktatur

a) Herausforderungen und Rahmenbedingungen

Infolge des Zusammenbruchs des SED-Regimes und der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten 1989/90 war und ist die deutsche Gesellschaft zum zweiten Mal innerhalb von 50 Jahren mit einem tiefgreifenden Transformationsprozess und der Notwendigkeit zur Aufarbeitung einer diktatorischen Vergangenheit konfrontiert. Während die Diktaturfolgenbewältigung nach 1945 angesichts ihrer spezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen als einer der komplexesten Fälle von Transitional Justice gilt (→ Kapitel 2 a I), wird jene nach 1989/90 als historischer Sonderfall beschrieben.

Die Rahmenbedingungen in denen sich der Prozess abspielte waren gänzlich anders als jene nach 1945. Der Zusammenbruch der SED-Diktatur wurde nicht durch einen Krieg herbeigeführt, sondern durch eine friedliche Revolution im Innern. Entsprechend wurde die Aufarbeitung nicht ‚von außen‘ gesteuert oder kontrolliert, sondern wurde von der ostdeutschen Bevölkerung selbst initiiert und nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit von der gesamtdeutschen Gesellschaft weitergeführt. Von zentraler Bedeutung war dabei, dass die Wiedervereinigung völkerrechtlich eine Staatenintegration bedeutete, die lediglich einer Gebietserweiterung der BRD gleich kam, nicht jedoch „ihren Status als Staats- und Völkerrechtssubjekt“¹⁴¹ veränderte. Die DDR ging dabei als Völkerrechtssubjekt unter, das ‚Beitrittsgebiet‘ wurde in bereits bestehende westdeutsche staatliche, demokratische Strukturen eingegliedert bzw. an diese angepasst. Somit galt die BRD, anders als nach 1945 nicht als Rechtsnachfolgerin oder Nachfolgestaat. Rechte und Pflichten gingen nur insoweit auf die BRD über, als dies explizit im Einigungsvertrag (EV) festgelegt wurde. Dieser stellte damit die wesentliche rechtliche Grundlage für den darauffolgenden Transformations- und Aufarbeitungsprozess dar.

Hinsichtlich der Herausforderungen bedeutet dies, dass sich die deutsche Gesellschaft – anders als nach 1945 – nicht einer doppelten Bewältigung von Kriegs- und Diktaturfolgen stellen musste. Dadurch waren nicht nur keine Kriegsverbrechen zu bewältigen, Aufarbeitung und Transformation war auch u.a. von Nachkriegschaos und -problemen (wie Hunger, Mangel und der Integration von Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen) befreit. Im Gegenteil standen umfangreiche materielle, wie immaterielle Ressourcen und Strukturen des westdeutschen Staates zur Verfügung. Auch war das Ziel von Anfang an klar: Es ging um die „Integration der implodierenden DDR in die moderne, wohlhabende und demokratische Bundesrepublik“¹⁴². Wenn auch mit dem ‚Beitritt‘ mehr Schwierigkeiten verbunden waren als zuvor mehrheitlich angenommen, werden im Vergleich zu 1945 und zu den Transformationsprozessen in anderen post-kommunistischen Staaten von „ideal preconditions“¹⁴³ für die Aufarbeitung gesprochen.¹⁴⁴ Gleichwohl trat neben die Aufarbeitung der SED-Diktatur die Herausforderung der inneren Wiedervereinigung

¹⁴¹ Guckes, Opferentschädigung, S. 22.

¹⁴² Wielenga, Geschichte, S. 111.

¹⁴³ Glatte, Sarah. 2011. Judging the (East) German Past. A Critical Review of Transitional Justice in Post-Communist Germany. Unveröffentlichte Bachelor Thesis, University of Bath, England, S. 8.

¹⁴⁴ Vgl. Glatte, German Past, S. 6-8; Glatte, Sarah. 2010. „Twenty Years On – A Unified Germany? The Shortcomings of the German Reunification Process.“ *German as a Foreign Language* 2:89-103. Auch im Folgenden: Wielenga, Geschichte, S. 19-26, 108-113; Wielenga, Friso. 1994. „Schatten der deutschen Geschichte. Der Umgang mit der Nazi- und DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland.“ *Deutschland Archiv* 10:1058-1073 (Im Folgenden kurz als Wielenga, Schatten).



zweier deutscher Gesellschaften, die sich – wie nach und nach offenkundig wurde – während der 40 Jahre dauernden Teilung fremd geworden waren. Sie bildeten keine, durch eine gemeinsame Vergangenheit verbundene ‚Schicksalsgemeinschaft‘, vielmehr unterschieden sich ihre Erfahrungswelten erheblich. Somit galt es für die Gesamtgesellschaft die Diktaturerfahrungen von ‚nur‘ etwa 20 Prozent der Bevölkerung des wiedervereinigten Deutschlands aufzuarbeiten, um den Grundstein für eine friedliche und stabile gemeinsame Zukunft zu legen. Dass der Transformationsprozess von einer großen Asymmetrie geprägt war, indem für etwa 80 Prozent fast alles ‚beim Alten‘ blieb, während sich für die ehemaligen Bürger der DDR (durch die Angleichung an die westdeutschen Verhältnisse und Strukturen) nahezu jeglicher Lebensbereich änderte, stellte sich dabei als Hypothek heraus.

Weitere wichtige Unterschiede zu der Zeit nach 1945 sind festzuhalten. Erstens erhielt der Aufarbeitungs- und Transformationsprozess nach 1989/90 größeren Zuspruch. Dies war der Tatsache geschuldet, dass die SED-Diktatur keine mit dem NS-Regime vergleichbare Akzeptanz und Massenbasis in der Bevölkerung besessen hatte. Nicht nur für die Vergangenheitsaufarbeitung, auch für die Hinwendung zur Demokratie bestand so eine bessere Ausgangslage: „Die übergroße Mehrheit der Ostdeutschen brauchte nicht [erst] von der Überlegenheit des demokratischen Rechtsstaates [...] überzeugt werden. Sie waren im Unterschied zu vielen Deutschen nach 1945 keine skeptischen, sondern hoffnungsvolle Demokraten.“¹⁴⁵ Zweitens unterschieden sich Art und Umfang der in beiden Diktaturen begangenen Verbrechen deutlich voneinander. Die DDR hatte weder einen Eroberungskrieg geführt, noch einen millionenfachen Massenmord betrieben. Jedoch hatte das SED-Regime zugunsten des eigenen Machtanspruchs und der Durchsetzung der eigenen Ideologie Menschenrechte systematisch und massiv verletzt. Opfer war dabei, anders als im Nationalsozialismus, (fast) ausschließlich die eigene Bevölkerung geworden. Wenn auch die Verbrechen nicht denen des ‚Dritten Reichs‘ gleich kamen, so hatten sie dennoch innerhalb des 40-jährigen Bestehens der DDR einen so immensen Umfang angenommen, dass deren Ahndung eine enorme Herausforderung darstellte. Drittens stellte sich die Frage der Schuld nach 1989/90 anders als dies nach 1945 der Fall war. Der Kreis der Täter, Mittäter und Unterstützer war kleiner. Die Konfrontation mit der Vergangenheit nach 1989/90 bedeutete so nur für eine vergleichsweise kleine Gruppe eine Konfrontation mit „der eigenen politischen und moralischen Schuld“¹⁴⁶. Des Weiteren war die Solidarität der Mehrheit der Gesellschaft mit den Opfern des SED-Regimes größer als mit jenen des NS-Regimes. Beides erleichterte bzw. beförderte die Aufarbeitung des begangenen Unrechts. Viertens konnte man, anders als nach 1945, auf bereits gemachten Erfahrungen mit Transitional Justice zurückblicken. Diese stellten sowohl eine negative als auch eine positive Kontrastfolie dar. Der erste deutsche Aufarbeitungsprozess hatte einen nicht unerheblichen Einfluss darauf, dass die zweite Aufarbeitung frühzeitig und intensiv in Angriff genommen wurde – mit dem Anspruch Fehler nicht zu wiederholen und nicht hinter den damaligen Anstrengungen zurückzubleiben.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Wielenga, Geschichte, S. 113.

¹⁴⁶ Ders., Schatten, S. 1071.

¹⁴⁷ Vgl. auch Karstedt, Susanne. 1996. „Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen. Die Verfahren im Urteil der Öffentlichkeit nach 1945 und 1989.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1:58-104, bds. S. 60; Weinke, Annette. 1998. „Der Umgang mit der Stasi und ihren Mitarbeitern.“ In: König, Helmut & Kohlstruck, Michael & Wöll, Andreas (Hg.) *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*, S. 167-191. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Es bildete sich ein in Grundzügen ähnliches Vorgehen heraus: Strafrechtliche Ahndung, Lustration, ‚Wiedergutmachung‘ und politische Bildung bzw. Erinnerungsarbeit. Aufgrund des spezifischen Kontextes gab es neben Ähnlichkeiten beim Vorgehen aber auch deutliche Unterschiede zu den Maßnahmen nach 1945. So entfielen etwa Umerziehungsmaßnahmen, während Rehabilitierungen hinzukamen. Die Kontrastfolie ‚Nationalsozialismus‘ hatte zwei weitere gewichtige Konsequenzen. Zum einen barg das besondere Maß an Grausamkeit des NS-Regimes die Gefahr, die Verbrechen des SED-Regimes zu bagatellisieren¹⁴⁸, zum anderen wurde der Erfolg der zweiten Aufarbeitungsbemühungen an denen nach 1945 gemessen, was nicht immer zu Zufriedenheit führte.

b) Strafrechtliche Aufarbeitung und Ahndung: DDR-Unrecht vor Gericht

Die Aufdeckung und Verfolgung von SED-Unrecht setzte frühzeitig ein. Bereits während der Phase des Umbruchs ab Ende 1989, als die DDR noch existierte, wurden einige Spitzenfunktionäre in Haft genommen oder unter Hausarrest gestellt. Auf diversen Ebenen wurden Kommissionen eingerichtet, die Vorwürfen wie Wahlfälschung, Amtsmissbrauch, Korruption und Bestechung nachgehen sollten. Erste Ermittlungsverfahren wurden auch gegen Polizei und MfS wegen gewaltsamen Vorgehens gegen Demonstranten eingeleitet.¹⁴⁹ Gleichwohl konnten nur wenige Verfahren bis zur Wiedervereinigung abgeschlossen werden, mehrheitlich gingen sie an die bundesdeutsche Justiz über, der so die Aufgabe zukam, das in 40 Jahren SED-Diktatur geschehene Unrecht zu sühnen. Wie bereits nach 1945 stellte die größte Herausforderung dabei dar, dem Systemunrecht eines totalitären Staates mit den Mitteln eines Rechtsstaates beizukommen. Herausfordernd war dies zum einen wegen der Dimension und Vielfalt des Unrechts: Die zur Ahndung stehenden Verbrechen reichten von Tötungen und anderen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Rechtsbeugungen, MfS-Straftaten¹⁵⁰ über Misshandlungen von Gefangenen und Denunziationen bis hin zu Wahlfälschung, Amtsmissbrauch und Korruption, (anderweitigen) Wirtschaftsstraftaten, Spionage, staatlichem Zwangsdoping u.a.¹⁵¹ Herausfordernd war dies zum anderen auch aufgrund der Bestimmungen über die Rechtsgrundlage der Strafverfolgung wie sie im EV und Folgegesetzen festgelegt wurden. Dem im Grundgesetz verankerten Rückwirkungsverbot¹⁵² Rechnung tragend, wurde auf die Schaffung eines rückwirkenden Sonderstrafrechts (wie etwa im Nürnberger Prozess nach 1945) verzichtet. Vielmehr wurde festgelegt, dass Taten nach dem zum Tatzeitpunkt gültigen Recht, d.h. nach DDR-Recht, geahndet werden sollten – und auch nur, wenn sie ebenfalls nach dem nun einheitlich geltenden BRD-Recht strafbar waren. In Fällen, wo das BRD-Recht milder war, sollte dieses anstelle des DDR-Rechts Anwendung finden. Die bundesdeutsche Justiz sah sich daher mit der Situation konfrontiert, dass sie auf Grundlage des EV dazu legitimiert, aufgrund des Legalitätsprinzips sogar dazu verpflichtet war, begangene Verbrechen zu verfolgen, eine

¹⁴⁸ Die Gegenüberstellung der beiden Diktaturen barg zudem die Gefahr, über eine undifferenzierte Totalitarismusdebatte die Schrecken des NS-Regimes zu relativieren.

¹⁴⁹ Vgl. Karstedt, Vergangenheitsbewältigung, S. 83f.; Marxen, Klaus & Werle, Gerhard & Schäfer, Petra. 2007. *Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen*. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, S. 11-13.

¹⁵⁰ Darunter fallen Taten wie Verschleppung und Inhaftierung politischer Gegner, Nötigung und Aussageerpressung, Hausfriedensbruch, Verletzung von Schweigepflichten, Abhören von Telefongesprächen, Kontrolle von Briefen und Entnahme von Wertgegenständen aus diesen. Teilweise werden auch Denunziationen und Misshandlungen von Gefangenen unter den Oberbegriff ‚MfS-Straftaten‘ subsumiert.

¹⁵¹ Ausführlich zu den einzelnen Verbrechenskomplexen: Marxen, Klaus & Werle, Gerhard (Hg.). 2007. *Strafjustiz und DDR-Unrecht*. Berlin: De Gruyter.

¹⁵² Nach diesem dürfen Taten nur bestraft werden, wenn sie bereits zum Tatzeitpunkt gesetzlich mit Strafe belegt waren.



Vielzahl rechtsstaatswidriger Taten aber v.a. nach DDR-Recht nicht strafbar waren bzw. deren Strafbarkeit äußerst fraglich war. Hinzu kam, dass sich die Justiz, um nicht gegen das Rückwirkungsverbot zu verstoßen, gezwungen sah, die DDR-Gesetze nicht nur formell anzuwenden, sondern dabei auch die damalige Auslegungspraxis zu berücksichtigen. Dies verkomplizierte die Ahndung erheblich.¹⁵³ Viele Taten blieben dadurch straffrei oder konnten – moralischem Gerechtigkeitsempfinden nach – nur unzureichend bestraft werden. Das grundsätzliche Problem, dass eine große Zahl der begangenen Verbrechen bereits verjährt war, umging der bundesdeutsche Gesetzgeber, indem er im März 1993 festlegte, dass – aufgrund der politisch bedingten Nicht-Verfolgung während der DDR – Verjährungsfristen geruht haben und mit dem 3. Oktober 1990 neu begannen. Vier Jahre später wurde mit dem Dritten Verjährungsgesetz ergänzt, dass die Verjährung für Fälle ‚mittlerer Kriminalität‘ nicht vor dem 3. Oktober 2000 eintreten könne.¹⁵⁴

Trotz der vielen Hürden legte die bundesdeutsche Justiz einen größeren Verfolgungswillen an den Tag als bei der Aufarbeitung von NS-Verbrechen nach 1945. Dies wird u.a. darauf zurückgeführt, dass der Austausch von Eliten im Bereich der Justiz nach 1990 tiefgreifender war und so mehrheitlich unbelastete Justizangehörige über ‚fremdes‘ statt ‚eigenes‘ Unrecht richteten. Dies schlug sich in einer rasch einsetzenden, systematischen Ermittlungsarbeit¹⁵⁵ und insbesondere in der großen Anzahl an Ermittlungen wegen Rechtsbeugung durch die DDR-Justiz nieder.¹⁵⁶ Von 52.000 Ermittlungsverfahren, die bis 1995 eingeleitet wurden, widmete sich knapp die Hälfte diesem Verbrechenkomplex.¹⁵⁷

Nach DDR-Recht war der Tatbestand ‚Rechtsbeugung‘ erfüllt, wenn eine gesetzeswidrige Entscheidung wissentlich begangen wurde. Für eine Ahndung musste so zum einen die Gesetzeswidrigkeit des Gerichtsurteils, zum anderen der Vorsatz nachgewiesen werden.¹⁵⁸ Um nicht durch falsche Anwendung des DDR-Strafrechts gegen das Rückwirkungsverbot zu verstoßen¹⁵⁹, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) zudem, dass nicht jede unrichtige Rechtsanwendung der DDR-Justiz als Rechtsbeugung zu werten sei, sondern nur solche Fälle, in denen „die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich war und in denen

¹⁵³ Die Regelungen wurden besonders von Juristen als gewichtiger Fehler bei der strafrechtlichen Aufarbeitung gewertet. Verkomplizierungen hätten vermieden werden können, wenn die Bundesrepublik nicht bei der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonventionen 1952 die sogenannte Nürnberger Klausel, welche Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot im Falle besonders schwerer Verbrechen gestattet, ausgeschlossen hätte.

¹⁵⁴ Vgl. Eser, Albin & Arnold, Jörg & Sieber, Ulrich (Hg.) 2001. *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Ein Projektbericht*. Freiburg: Max-Planck-Institut, S. 20; Roggemann, Herwig. 1998. „Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit am Beispiel der ‚Mauerschützen‘- und der Rechtsbeugungsverfahren. Eine Zwischenbilanz.“ In: Drobnig, Ulrich (Hg.) *Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel. Partei und Justiz. Mauerschützen und Rechtsbeugung*, S. 111-131. Berlin: Duncker & Humblot; Schaefgen, Christoph. 1996. *Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz. Die Strafverfolgung von DDR-Regierungskriminalität*. Regensburg: Roderer, S. 14-17.

¹⁵⁵ Gänzlich anders als in der frühen strafrechtlichen NS-Aufarbeitung beruhten nur drei bis fünf Prozent der Ermittlungen auf privaten Strafanzeigen. Die Justiz konnte sich dabei auf Vorarbeiten der ‚Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltung‘ in Salzgitter stützen, die bereits seit 1961 Beweise zu Menschenrechtsverletzungen in der DDR gesammelt hatte. Vgl. Roggemann, Aufarbeitung, S. 229f.

¹⁵⁶ Demgegenüber wurde NS-Justizunrecht praktisch überhaupt nicht untersucht oder gesühnt. (→ Kapitel 2 bII).

¹⁵⁷ Vgl. Hummer, Waldemar & Mayr-Singer, Jelka. 2000. „Der deutsche Sonderweg bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht. Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht.“ *Neue Justiz* 11:561-567.

¹⁵⁸ Obwohl viele Strafnormen des politischen Strafrechts wegen ihrer massiven Verletzung von Grund- und Menschenrechten bereits selbst rechtsstaatswidriges, gesetzlich normiertes Unrecht darstellten, reichte deren normale Anwendung daher nicht aus, um als Rechtsbeugung zu gelten. Eine Verurteilung nach betreffenden Strafnormen reichte lediglich zur Aufhebung des Urteils in Rehabilitierungsverfahren (→ Kapitel 3 d). Vgl. auch im Folgenden Meinerzhagen, Ulrich. 1995. „Die Verfahren gegen ehemalige Richter der DDR.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Hg.) *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*, S. 115-136. München: Olzog-Verlag; Amelung, Knut. 1996. *Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz*. Dresden: Dresden University Press, S. 21-28.

¹⁵⁹ Damit trug er der Tatsache Rechnung, dass die Unabhängigkeit der Richter in der DDR massiv eingeschränkt war und sie durch die Verfassung angehalten waren, Gesetze im Sinne der SED anzuwenden.

insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihre Menschenrechte, derart schwerwiegend verletzt worden sind, daß sich die Entscheidung als Willkürakt darstellt“¹⁶⁰. Die Möglichkeiten zur Ahndung von Rechtsbeugung waren damit massiv eingeschränkt. Da darüber hinaus nicht nur der objektive Tatbestand, sondern insbesondere die subjektive Tatseite schwer zu beweisen war, verschlechterte sich die Ausgangslage für Verurteilungen erheblich. Geständnisse der Beschuldigten waren äußerst selten, so dass es notwendig war, Unmengen an Dokumente wie Prozessakten oder MfS-Akten nach Hinweisen und Beweisen zu durchforsten. Die personellen Kapazitäten für diese Aufgabe waren (fast zwangsläufig) unzureichend, so dass Ermittlungen sich häufig sehr lange hinzogen. In vielen Fällen war der Beweis (etwa wegen Aktenvernichtung, der Unerschlossenheit von Archivbeständen und dem Fehlen von Hinweisen) nicht zu erbringen, so dass eine hohe Zahl an Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Zwar stellten die Verfahren wegen Rechtsbeugung mit 36,6 Prozent den größten Komplex der strafrechtlichen Aufarbeitung dar, doch fiel die absolute Zahl mit 374 Verfahren sehr gering aus.¹⁶¹ Betrachtet man die große Anzahl politischer Prozesse in der DDR¹⁶² sowie eingeleiteter Ermittlungsverfahren, so zeigt sich, dass große Teile des Justizunrechts ungesühnt blieben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Strafverfolgung lag auf den Tötungen von flüchtenden DDR-Bürgern an der innerdeutschen Grenze, denen sich die sogenannten Mauerschützen-Prozesse widmeten.¹⁶³ Wie viele Menschen an der Grenze durch Schusswaffen, Minen und Selbstschussanlagen getötet wurden ist umstritten – neuere Schätzungen gehen von über 1.000 Menschen aus.¹⁶⁴ Obwohl Tötung auch nach DDR-Recht grundsätzlich strafbar war, war es umstritten, ob die Handlungen der ‚Mauerschützen‘ geahndet werden durften. Die Frage ergab sich daraus, dass die Schützen nach internen Dienstvorschriften und Befehlen, seit 1982 nach dem Grenzgesetz, gehandelt hatten, welche die Grenzsoldaten dazu verpflichteten, notfalls von Schusswaffen Gebrauch zu machen, um Personen an der Straftat des ‚un-gesetzlichen Grenzübertrettes‘ zu hindern. Zwar war dabei ein ‚exzessiver‘ Schusswaffengebrauch theoretisch auch nach DDR-Recht strafbar, wurde aber in der Praxis nie strafrechtlich geahndet – vielmehr wurde jegliche Verhinderung einer ‚Republikflucht‘ prämiert. Fraglich war daher, ob die Befehle und Gesetze einen Rechtfertigungsgrund darstellten, der Strafbarkeit ausschloss. In einem der frühesten Prozesse entschied der BGH, dass das Grenzgesetz keine Rechtfertigung bot, da dieses gegen Völkerrecht verstieß – genauer gegen die Menschenrechte auf Leben und Ausreisefreiheit, die im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte festgeschrieben waren, den die DDR in den 1970er Jahren unterzeichnet hatte. Auch den Entschuldigungsgrund des Irrtums über die Rechtswidrigkeit ließ der BGH nicht gelten, da das Unrecht offensichtlich gewesen sei. Gleichwohl berücksichtigte der BGH den totalitären Handlungskontext der Schützen und bemaß die

¹⁶⁰ Marxen & Werle & Schäfer, Strafrecht, S. 1010. Dies galt etwa in Fällen, in denen der Gesetzeswortlaut extrem überdehnt worden war, das verhängte Strafmaß in gravierendem Missverhältnis zu Tat gestanden hatte, Menschenrechte durch die prozessuale Verfahrensweise schwer verletzt worden waren oder das Verfahren gar nicht der Herstellung von Gerechtigkeit, sondern der politischen Verfolgung gedient hatte. Vgl. Ebd., S. 1010f.

¹⁶¹ Vgl. Marxen & Werle, Strafverfolgung, S. 28f.

¹⁶² Schätzungen gehen von etwa 200.000 bis 250.000 politischen Prozessen aus. Vgl. Borbe, Ansgar. 2010. *Die Zahl der Opfer des SED-Regimes*. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, S. 15-20.

¹⁶³ Vgl. im Folgenden Hummer & Mayr-Singer, Sonderweg, S. 563-566; Amelung, Bewältigung, S. 11-17; Amelung, Knut. 2005. „Die juristische Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Strafrechtsdogmatik und politische Faktizität im Widerstreit.“ In: Kenkmann, Alfons & Zimmermann, Hasko (Hg.) *Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, S. 99-101. Essen: Klartext.

¹⁶⁴ Davon wurden 138 Menschen an der Berliner Mauer getötet. Zu den unterschiedlichen Zahlenangaben siehe Borbe, Zahl, S. 32-34.



Handlungen als minder schwere Fälle des Totschlags – die Strafen setzte er zur Bewährung aus. Das Urteil des BGH war wegweisend für die meisten folgenden Mauerschützen-Prozesse. Es zog allerdings auch vielfältige Kritik auf sich. Beschwerden gelangten bis vor das Bundesverfassungsgericht. Dieses bestätigte die Rechtsprechung des BGH, zog dabei jedoch die von Gustav Radbruch anlässlich der NS-Verbrechen entwickelte Formel heran: Das Grenzregime sei ‚extremes staatliches Unrecht‘, „sodass ein darauf gestützter Rechtfertigungsgrund unbeachtlich sei“¹⁶⁵. Das Rückwirkungsverbot sahen die Gerichte dadurch nicht verletzt, sondern lediglich zugunsten der Herstellung von (materieller) Gerechtigkeit zurückgestellt. Auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wurde die Rechtsprechung im Frühjahr 2001 bestätigt.

Wegen der Tötung an der deutsch-deutschen Grenze hatten sich nicht nur die ‚Mauerschützen‘ zu verantworten, sondern auch Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates, des Politbüros sowie Generäle und Kommandeure der Grenztruppen, die für das Grenzregime verantwortlich gewesen waren. Anders als in den NS-Prozessen wurden die Befehlsgeber nicht lediglich als Anstifter und Gehilfen, sondern als mittelbare Täter eingestuft. Statt geringerer wurde ihnen größere Verantwortung als den Grenzsoldaten zugeschrieben. Ihre Verurteilungen fielen daher meist höher aus als die milden Strafen von meist ein bis zwei Jahren auf Bewährung, die die ‚Mauerschützen‘ erhielten. So wurden mehrere Mitglieder der Staatsführung zu Haftstrafen zwischen drei und siebeneinhalb Jahren verurteilt. Allerdings konnten einige der zentralsten Personen des SED-Regimes nicht zur Verantwortung gezogen werden, da sie aufgrund ihres hohen Alters und aus Gesundheitsgründen verfahrensunfähig waren. Dass so etwa das Staatsoberhaupt Erich Honecker straffrei blieb, hat bei Opfern und Oppositionellen für große Enttäuschung gesorgt.¹⁶⁶

Während durch den Rekurs auf Völkerrecht und Radbruch'sche Formel die Tötungen an der Grenze und damit ein Teil der gravierendsten Verbrechen des SED-Regimes geahndet werden konnten, blieb ‚geringeres‘, aber im Ausmaß deutlich umfangreicheres Unrecht straffrei. So etwa mehrheitlich im Falle sogenannter MfS-Straftaten. Diese machten zwar insgesamt 14 Prozent der strafrechtlichen Aufarbeitung aus, doch stellt man der Zahl von 231 Angeklagten und davon 69 Verurteilten die Zahl von zuletzt etwa 90.000 hauptamtlichen und mehr als 170.000 inoffiziellen Mitarbeitern gegenüber, erscheint dies als äußerst magere Bilanz. Nur ein kleiner Teil der Verurteilten erhielt Haftstrafen, die zudem fast ausschließlich auf Bewährung ausgesetzt wurden.¹⁶⁷ Die geringe Zahl von Verurteilungen ist mehreren Gründen geschuldet. Dazu gehört etwa, dass das Öffnen privater Briefe, das heimliche Betreten von fremden Wohnungen und die Verletzung von Schweigepflichten durch Ärzte und Anwälte nur verfolgt werden konnte, wenn der Geschädigte selbst innerhalb eines kurzen Zeitfensters Anzeige erstattete. Verstöße gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis wiederum waren nach DDR-Gesetzen nicht oder nur begrenzt strafbar. Justiziabel waren somit nur die schwersten der MfS-Straftaten wie Verschleppung, Mord und Mordversuch. Dass gerade der Leiter des MfS, Erich Mielke, nicht aufgrund seiner Taten während der DDR, sondern wegen eines Mordes aus dem Jahr 1931 verurteilt

¹⁶⁵ Hummer & Mayr-Singer, Sonderweg, S. 564.

¹⁶⁶ Vgl. auch Wassermann, Rudolf. 1995. „Sind politische Verbrechen justiziabel? Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Hg.). *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*. München: Olzog-Verlag, S. 30f.; Vergau, Jutta. 2000. *Die Aufarbeitung von Vergangenheit vor und nach 1989. Eine Analyse des Umgangs mit den historischen Hypothesen totalitärer Diktaturen in Deutschland*. Marburg: Tectum Verlag, S. 156-158; Insgesamt kam es zu 244 Verfahren mit 466 Angeklagten wegen Gewalttaten an der Grenze. 275 Angeklagte wurden verurteilt. Vgl. Marxen & Werle & Schäfer, Strafverfolgung, S. 28, 32, 41.

¹⁶⁷ Vgl. Ebd., S. 41-43, 48.

wurde, erschien vielen Beobachtern als peinliches Zeugnis für die strafrechtliche Aufarbeitung von SED-Unrecht. Aus einem anderen Blickwinkel ließ sich dies jedoch als Wille der Justiz werten, eine der zentralsten Personen des SED-Regimes überhaupt zu belangen.¹⁶⁸

Die strafrechtliche Verfolgung von DDR-Unrecht ist inzwischen praktisch beendet. Insgesamt ist ihre quantitative Bilanz mager. Bis 2005 wurden zwar gegen rund 100.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber nur gegen 1.737 Personen wurde Anklage erhoben. Von diesen wurden lediglich etwa 750 Personen rechtskräftig verurteilt – nur etwa 40 Personen erhielten Freiheitsstrafen, die nicht auf Bewährung ausgesetzt wurden.¹⁶⁹ Dies wird sehr unterschiedlich beurteilt: von der „Kapitulation des gesamtdeutschen Rechtssystems vor dem SED-Unrecht“¹⁷⁰ oder aber einem Erfolg – zumindest verglichen mit der Ahndung von NS-Verbrechen – ist die Rede.¹⁷¹ Sicher ist die Strafverfolgung hinter dem zurück geblieben, was sich insbesondere SED-Opfer und Oppositionelle erhofft hatten: „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“¹⁷² brachte die Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley die Desillusionierung vieler auf den Punkt. Mehr hätte mit einer zentralen Ermittlungsstelle oder einer besseren personellen Ausstattung erreicht werden können. Insbesondere aber kam die Justiz bei der Ahndung von Systemunrecht aufgrund des Rückwirkungsverbots erneut an ihre Grenzen. Dass so (moralisch) offenkundiges Unrecht vielfach strafrechtlich nicht (ausreichend) geahndet werden konnte, war für Laien nur schwer nachvollziehbar. Verglichen mit der Strafverfolgung von NS-Unrecht wurde angemessener auf anstehende Verjährungen reagiert und auf Amnestien verzichtet, wurden frühzeitiger systematische Ermittlungen eingeleitet, Justizverbrechen zumindest partiell geahndet, ‚Schreibtischtäter‘ angemessener verurteilt und die begrenzten Möglichkeiten mit Hilfe des Völkerrechts und der Radbruch'schen Formel ausgeschöpft, um zumindest schwerste Verbrechen zu ahnden und auch juristisch als Unrecht zu klassifizieren.¹⁷³ Dies gleicht jedoch vermutlich nicht jede Enttäuschung aus.

c) Lustrationen: Die ‚Entstasifizierung‘ des öffentlichen Dienstes

Die personellen, politischen Umwälzungen begannen nicht erst mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten – entscheidende Schritte waren vielmehr bis dahin bereits erfolgt. Im Zuge der ‚revolutionären‘ Ereignisse ab Herbst 1989, des Zusammenbruchs des SED-Regimes und der Demokratisierung der DDR hatten massenhafte Parteiausschlüsse, Aus- und Rücktritte,¹⁷⁴ die Auflösung zentraler Partei- und Staatsinstanzen¹⁷⁵ und der Übergang des politischen Gewichts auf demokratische Instanzen

¹⁶⁸ Vgl. Schroeder, Friedrich-Christian. 1995. „Die strafrechtliche Verfolgung von Unrechtstaten des SED-Regimes.“ In: Brunner, Georg (Hg.) *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, S. 213-215. Berlin: Arno Spitz Verlag. Knabe, Hubertus. 2007. *Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur*. Berlin: Propyläen, S. 100f.; Schaeffgen, Vergangenheitsbewältigung, S. 16-19.

¹⁶⁹ Vgl. Marxen & Werle & Schäfer, Strafverfolgung, S. 54; Eppelmann, Rainer. 2007. „Zum Geleit.“ In: Marxen, Klaus & Werle, Gerhard & Schäfer, Petra. *Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen*, S. 3-4. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. In der sonstigen Strafverfolgung führten etwa 30 Prozent der Ermittlungen zur Anklage. Vgl. Knabe, Täter, S. 102f.

¹⁷⁰ Eppelmann, Vorwort, S. 3. Sehr kritisch Knabe, Täter, S. 79-200.

¹⁷¹ So etwa Roggemann, Aufarbeitung, S. 229f.

¹⁷² Bohley, Bärbel. 2010. Zitate. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.baerbelbohley.de/zitate.php>.

¹⁷³ Hierbei war es von zentraler Bedeutung, dass sich das Völkerrecht zwischen 1945 und 1990 erheblich weiterentwickelt hatte, und so zur Ahndung schwerster DDR-Verbrechen nun ein ausbuchstabiertes Menschenrechtsschutzsystem zur Verfügung stand, dem sich die DDR selbst unterworfen hatte.

¹⁷⁴ Die Zahl der Parteimitglieder sank von ehemals 2,3 Millionen auf rund 1,8 Millionen im Dezember 1989, um bis August 1990 weiter auf 350.000 zu sinken. Zum etappenweisen Elitenwechsel siehe Derlien, Hans-Ulrich. 1997. „Elitenzirkulation zwischen Implosion und Integration. Abgang, Rekrutierung und Zusammensetzung ostdeutscher Funktionsebenen 1989-1994.“ In: Wollmann, Hellmut & Derlien, Hans-Ulrich & König, Klaus & Renzsch, Wolfgang & Seibel, Wolfgang (Hg.) *Transformation der politisch-administrativen Strukturen in Ostdeutschland*, S. 329-416. Opladen: Leske und Budrich.

¹⁷⁵ So etwa der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat, der Staatsrat, das Politbüro, das Zentralkomitee und das MfS.



dafür gesorgt, dass viele Funktionäre des SED-Regimes bereits aus zentralen gesellschaftlichen Positionen verdrängt worden waren und die SED (weitestgehend) ihren politischen Einfluss verloren hatte.

Die Wiedervereinigung läutet schließlich eine neue Phase ein. Dem breiten Wunsch nach einer ‚Entstasifizierung‘ sowie der Notwendigkeit einer strukturellen und politischen Anpassung des ‚Beitrittsgebietes‘ Rechnung tragend, wurden von beiden Regierungen im EV Bestimmungen für die Überprüfung des öffentlichen Dienstes festgelegt. Grundsätzlich sollten zwar alle Angestellten im öffentlichen Dienst übernommen werden, um sein Funktionieren zu gewährleisten; eine Entfernung politisch Kompromittierter sollte dann aber über das Arbeitsrecht, im Sinne einer ‚Negativ-Auslese‘ erfolgen. Durch den EV wurde eine außerordentlichen Kündigung möglich, wenn der Arbeitnehmer „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“¹⁷⁶ verstoßen hatte oder für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen war und deshalb „ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar“¹⁷⁷ erschien. Auf dieser Grundlage setzte nach der Wiedervereinigung eine umfassende Überprüfung von Personal und Bewerbern des öffentlichen Dienstes ein.¹⁷⁸ Betreffende Personen mussten anhand eines Fragebogens Auskunft über eine eventuelle Tätigkeit für das MfS sowie über Mitgliedschaft und Funktion in politischen Parteien oder Massenorganisationen des SED-Regimes geben. Zusätzlich erfolgte meist eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU)¹⁷⁹, ob Informationen über eine Tätigkeit der betreffenden Person für das MfS vorlagen. Bis 1997 waren dort 1,42 Millionen Anfragen eingegangen – bei etwa 6,3 Prozent der Überprüften wurde eine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS festgestellt. Dies führte jedoch meist nicht gleich zu einer automatischen, pauschalen Kündigung. Als belastet identifizierte Personen wurden vom öffentlichen Arbeitgeber erst persönlich gehört und somit jeder Einzelfall individuell abgewogen. Schätzungen zufolge zogen bis 1997 alle Überprüfungen rund 42.000 Entlassungen wegen MfS-Tätigkeit nach sich, d.h. etwas weniger als die Hälfte der identifizierten MfS-Mitarbeiter wurden entlassen.¹⁸⁰

Die Überprüfungs- und Entlassungspraxis variierte dabei von Bundesland zu Bundesland, teils auch von Bezirk zu Bezirk. Dies galt nicht nur für Art und Umfang der Fragebögen, sondern auch hinsichtlich Entlassungskriterien und Betroffenenkreis. Dies lag in erster Linie daran, dass der EV weder das Entlassungskriterium ‚Stasi-Mitarbeit‘ noch das der ‚Umzumutbarkeit‘ näher definierte.¹⁸¹ Während man etwa in Sachsen oder Berlin-Weißensee der Ansicht war, dass auch Gärtner, Schreibkräfte, Pfleger und Reinigungspersonal mit MfS-Vergangenheit zu entlassen seien, wurden selbige in Brandenburg ohne persönliches

¹⁷⁶ Darunter wurde insbesondere der Verstoß gegen die im IPBPR gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze verstanden.

¹⁷⁷ Bundeszentrale für politische Bildung. Kein Datum. Einigungsvertrag. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/einigungsvertrag/>, Anlage I Kap XIX A III.

¹⁷⁸ Als wichtige Voraussetzung für das Überprüfungsverfahren erwies sich, dass es der Protestbewegung gelungen war, die Akten des MfS durch die Besetzung der Dienststellen des Ministeriums (weitgehend) zu sichern.

¹⁷⁹ Die Behörde des BStU ist dafür zuständig, die Unterlagen des MfS zu verwalten und zu erforschen.

¹⁸⁰ Vgl. Glatte, German Past, S. 19f.; Wielenga, Geschichte, S. 87-89; Vergau, Aufarbeitung, S. 127f. Kurz vor Auflösung zählte das MfS 94.000 offizielle und weitere 174.000 inoffizielle Mitarbeiter. Vgl. Mothes, Jörn & Schmidt, Jochen. 2000. „Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Versuch einer Zwischenbilanz.“ *Der Bürger im Staat* 4:192-196.

¹⁸¹ Vgl. Will, Rosemarie. 1997. „Das Bundesverfassungsgericht und der Elitenwechsel in Ostdeutschland.“ *Neue Justiz* 10:513-517; Majer, Diemut. 1996. „Entnazifizierung gleich ‚Entstasifizierung‘? Vergangenenbewältigung und Rechtsstaat.“ In: Haney, Gerhard & Maihofer, Werner & Sprenger, Gerhard (Hg.) *Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag*, S. 349-384. Freiburg: Rudolf Haufe Verlag.

Gespräch weiterbeschäftigt.¹⁸² Ähnlichkeiten gab es aber insoweit, dass Angestellte im Polizeidienst und Bildungswesen, und damit Bereichen, die eine besonders tragende Funktion im SED-Regime gehabt hatten, überall vergleichsweise stark betroffen waren.¹⁸³

Die größten personellen Umwälzungen im öffentlichen Dienst waren jedoch nicht den Kündigungen auf Grundlage des außerordentlichen Kündigungsrechts geschuldet.¹⁸⁴ Vielmehr gingen sie mit der Auflösung zahlreicher DDR-Institutionen sowie der Anpassung des (aufgeblähten) DDR-Staats- und Behördenapparates¹⁸⁵ an westdeutsche Strukturen im Zuge der Wiedervereinigung einher. Eine wesentliche Rechtsgrundlage bildete auch hier der Einigungsvertrag, der ordentliche Kündigungen legitimierte, bei:

- mangelnder fachlicher Qualifikation
- fehlender persönlicher Eignung
- mangelndem Personalbedarf wegen Auflösung oder Veränderung der Beschäftigungsstelle.¹⁸⁶

Allein 600.000 Bedienstete der ehemaligen DDR waren von der Schließung von DDR-Institutionen betroffen.¹⁸⁷ Hinzu kamen massive Kürzungen wie beispielsweise im Bildungswesen aufgrund der Angleichung an die westdeutsche Schüler-Lehrer-Relation¹⁸⁸ und des Wegfalls von Fächern wie Staatsbürger- oder Wehrkunde. Daneben kam es zu Kündigungen wegen ‚mangelnder fachlicher Qualifikation‘, wie etwa im Fall von Lehrenden ideologischer Fächer, deren Wissenschaftlichkeit für eine Übernahme als unzureichend erachtet wurde. Noch drastischer fielen die Entlassungen im Auswärtigen Dienst und der Nationalen Volksarmee aus, wo nur vierzehn von ehemals 1.700 Berufsdiplomaten und 6.000 von ehemals 40.000 Offizieren weiterbeschäftigt wurden.¹⁸⁹ Nicht immer handelte es sich dabei um Entlassungen aufgrund der Vergangenheit der betroffenen Person. Nichtsdestoweniger, ist davon auszugehen, dass, soweit es um Kürzungen, nicht um komplette Schließungen von Einrichtungen ging, bei der Auswahl der zu Entlassenden die Verstrickung in das SED-Regime eine Rolle spielte.¹⁹⁰

Mehr noch kamen politische Gesichtspunkte aber bei ordentlichen Kündigungen aufgrund ‚mangelnder persönlicher Eignung‘ zum Tragen. Da Verfassungstreue Voraussetzung für

¹⁸² Die ‚lockere‘ Handhabung, die in Brandenburg auch hinsichtlich der Überprüfung anderer Berufsgruppen an den Tag gelegt wurde, führte dazu, dass auch etwa Juristen und leitende Polizeibeamte, die für das MfS tätig gewesen waren, bis weit nach 2010 in ihren Positionen verbleiben konnten. Erst im Zuge der Enquete-Kommission des Landes Brandenburg, die 2010 eingesetzt wurde, kam es zu einer nachträglichen Korrektur.

¹⁸³ Vgl. Wielenga, Geschichte, S. 87-91; Vergau, Aufarbeitung, S. 129; Weichert, Thilo. 1991. „Überprüfung der öffentlich Bediensteten in Ostdeutschland.“ *Kritische Justiz* 4: 457-475; McAdams, James A. 2001. *Judging the Past in Unified Germany*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 75f.

¹⁸⁴ Vgl. Vollnhals, Clemens. 1995. „Abrechnung mit der Diktatur. Politische Säuberung nach 1945 und 1989.“ *Deutschland Archiv* 28:68-71; Wielenga, Geschichte, S. 89.

¹⁸⁵ Der öffentliche Dienst der DDR zählte zuletzt mehr als 2 Millionen Angestellte bei einer Bevölkerungszahl von rund 16 Millionen (davon 9 Millionen Erwerbstätigen). Gemessen an der Bevölkerungszahl lag die Personalstärke so bei rund 14 Prozent, und damit etwa doppelt so hoch wie im alten Bundesgebiet mit circa 7 Prozent. Vgl. Keller, Berndt & Henneberger, Fred. 1992. „Beschäftigung und Arbeitsbeziehung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer.“ *Gewerkschaftliche Monatshefte* 6:331-342.

¹⁸⁶ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 4

¹⁸⁷ Vgl. Loschelder, Wolfgang. 1995. „Die Weiterbeschäftigung von Funktionsträgern des SED-Regimes im öffentlichen Dienst.“ In: Brunner, Georg (Hg.) *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, S. 203-213. Berlin: Arno Spitz Verlag.

¹⁸⁸ Vgl. Wielenga, Geschichte, S. 89; Vollnhals, Abrechnung, S. 69.

¹⁸⁹ Vgl. Eckert, Rainer. 1997. „Entnazifizierung‘ und ‚Entkommunisierung‘. Aufarbeitung der Vergangenheit in Deutschland.“ In: Jesse, Eckhardt & Kailitz, Steffen (Hg.) *Prägestärkte des 20. Jahrhunderts: Demokratie, Extremismus, Totalitarismus*, S. 305-327. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft; Deutscher Bundestag. 1998. Schlussbericht der Enquete-Kommission ‚Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit‘. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf>, S. 36 (Im Folgenden kurz als Schlussbericht Enquete-Kommission); Weichert, Überprüfung, S. 463. Laut Informationen von Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes wurden sogar nur vier Diplomaten weiterbeschäftigt.

¹⁹⁰ Vgl. Wielenga, Geschichte, S. 89.



die Übernahme in ein Beamtenverhältnis war und diese bei Bewerbern, deren Engagement in zentralen Organisationen des SED-Regimes auf eine besondere Identifizierung mit dem SED-Regime schließen ließ, fraglich schien, konnte belasteten Personen die persönliche Eignung abgesprochen und folglich das Beschäftigungsverhältnis beendet werden. Als Problem erwies sich dabei, dass im EV jenseits der MfS-Mitarbeit und dem Verstoß gegen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit als außerordentliche Kündigungsgründe keinerlei Bestimmungen darüber festgesetzt worden waren, welche Tätigkeit in welcher Organisation des SED-Regimes als ‚Belastung‘ gewertet werden sollte. Der große Ermessensspielraum führte zu großen Unterschieden in der Entlassungspraxis. Die ungleiche Behandlung schlug sich etwa darin nieder, dass in manchen Bundesländern differenzierende Einzelfallprüfung vorgenommen wurden, während etwa in Sachsen ehemalige Inhaber bestimmter Funktionen und Berufe im SED-Regime, die in einem eigenen ‚Belastungskatalog‘ aufgelistet waren, pauschal aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen wurden. Die Rechtsunsicherheit aufgrund des Fehlens einheitlicher Richtlinien führte zu zahlreichen Klagen, die bis vor das Bundesverfassungsgericht gingen.¹⁹¹

Einen Sonderfall bei den Lustrationen stellte die Justiz dar. Aufgrund ihrer erheblichen Verstrickung in das SED-Regime wurde auf sie ein besonderes Augenmerk gelegt – DDR-Richter und -Staatsanwälte mussten sich einer gesonderten, individuellen Eignungsprüfung unterziehen, die über eine Weiterbeschäftigung entschied. Den Prüfern der Richterauswahl- und Staatsanwaltschaftsausschüsse kam dabei die Aufgabe zu, eine Prognose zu fällen, ob der Bewerber in Zukunft nach der Werte- und Rechtsordnung der BRD handeln und für diese eintreten werde. Eine Betätigung in der SED oder Kooperation mit dem MfS wurde meist nicht pauschal als kompromittierend erachtet. Eine rechtsstaatswidrige oder unmenschlich erscheinende Anklage- bzw. Urteilspraxis wurde hingegen kritischer betrachtet. Die Prüfkriterien unterschieden sich allerdings auch hier von Bundesland zu Bundesland und führten zu unterschiedlichen Weiterbeschäftigungsquoten. Während in Berlin nur wenige Wiederaufnahme in den Justizdienst fanden, wurde im ‚Beitrittsgebiet‘ insgesamt fast die Hälfte aller Bewerber, die an der Überprüfung teilnahmen, positiv beurteilt. Allerdings verzichtete ein nicht unerheblicher Teil der DDR-Justiz von vornherein auf eine Übernahme in den bundesdeutschen Justizdienst, sodass insgesamt nur knapp über ein Drittel, genauer 1.080 von ursprünglich 3.018 DDR-Richtern und -staatsanwälten (Stand: Ende 1989) übernommen wurden.¹⁹²

Das Gesamtbild zeigt, dass die Lustrationen nicht reibungslos verliefen. Als problematisch erwies sich erstens die starke Konzentration auf Angehörige des MfS und zweitens, das Fehlen einheitlicher Belastungs- und Entlassungskriterien.¹⁹³

¹⁹¹ Vgl. Will, Bundesverfassungsgericht; Loschfelder, Weiterbeschäftigung, S. 197-203; Majer, Entnazifizierung, S. 361-364. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Zugehörigkeit zu einer SED-Organisation o.ä. nicht pauschal als Eignungsmangel ausgelegt werden durfte. Jede Einzelperson sei sorgsam, auch auf das Verhalten seit der Wiedervereinigung hin zu überprüfen.

¹⁹² Vgl. Wassermann, Rudolf. 1999. „Rechtssystem.“ In: Weidenfeld, Werner & Korte, Karl-Rudolf (Hg.) *Handbuch zur deutschen Einheit 1949-1989-1999*, S. 650-661. Frankfurt am Main: Campus Verlag; Staats, Johann-Friedrich. 2011. „Lustration“ – oder die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte aus der DDR.“ In: Bästlein, Klaus (Hg.) *Die Einheit. Juristische Hintergründe und Probleme. Deutschland im Jahr 1990*, S. 85-104. Berlin: Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR; Weinke, Umgang, S. 182f. Die Übernahme als Beamter erfolgte auf Probe. In dieser Zeit (drei bis fünf Jahre) mussten fehlende Qualifikationen nachgeholt sowie eine rechtsstaatlich-demokratische Gesinnung und Urteilspraxis unter Beweis gestellt werden.

¹⁹³ Darin liegt einer der zentralsten Unterschiede zur amerikanischen Entnazifizierungspraxis nach 1945 bei der genaue Listen mit Belastungs- und Entlassungskriterien herausgegeben wurden (→ Kapitel 2 c I). Vgl. Majer, Entnazifizierung.

Die Tendenz, hauptsächlich der ‚Stasi‘ die Verantwortung für das SED-Regime zuzuschreiben und dabei etwa den Rest der insgesamt mehr als 330.000 Nomenklaturkader zu vernachlässigen, spiegelte sich im EV wider. Überprüfungsinstanzen selbst fehlte nach der Wiedervereinigung häufig noch das nötige Wissen über die Bedeutung mancher Funktionen und Instanzen.¹⁹⁴ Dass keine genauen, über das MfS hinausgehenden Entlassungskriterien im EV vorgegeben wurden, führte dazu, dass schwer belastete SED-Angehörige auch nach 1990 öffentliche Ämter bekleideten. Damit wurden weniger diejenigen, die die Macht im SED-Staat besessen hatten, als vielmehr deren ‚Handlanger‘ bei der Geheimpolizei zur Rechenschaft gezogen. Nur partiell konnte dies im Nachhinein korrigiert werden, da die Bestimmungen des EV zu ordentlichen Kündigungsgründen nur bis Ende 1993 Gültigkeit hatten. In welchem Maß ehemals zentrale Funktionäre im öffentlichen Dienst verblieben und wie sich alte ‚Seilschaften‘ auswirkten, ist noch nicht hinreichend untersucht.¹⁹⁵ Es wird davon ausgegangen, dass es auf unterer und mittlerer Ebene zu nicht geringen personellen Kontinuitäten kam und, dass ein nicht unerheblicher Teil ehemaliger Nomenklaturkader Eingang in die Wirtschaft fanden, in der nur in sehr begrenztem Maße Überprüfungen durchgeführt wurden.¹⁹⁶ Insgesamt dominierte die Einschätzung, dass es trotz aller Defizite gerade im Bereich der Führungspositionen zu einem substantiellen Austausch von kompromittierten mit unbelasteten Personen kam. Die Säuberung nach 1989/90 erscheint daher als gelungener als die Entnazifizierung (in den westlichen Besatzungszonen und der BRD) nach 1945. Mit unbelasteten Ostdeutschen und Westdeutschen stand ausreichend ‚Ersatzpersonal‘ für frei werdende Stellen zur Verfügung. So mussten anders als nach 1945 ein Zusammenbruch administrativer Strukturen bei konsequenter Säuberung nicht befürchtet und folglich weniger Kompromisse gemacht werden.¹⁹⁷ Darüber hinaus war der gesellschaftliche Wille zur Entfernung Kompromittierter größer, wobei auch dieser Konsens mit zunehmender Dauer zu bröckeln begann: Auf vielen Seiten entstand das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden. Die großen Unterschiede im Vorgehen ließen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Überprüfungen aufkommen. Vielen Oppositionellen und Opfern des SED-Regimes gingen die Entlassungen nicht weit genug. Zudem löste die Tatsache, dass entstehende Lücken nicht (pauschal) durch Gegner des SED-Regimes geschlossen wurden, sondern durch jene, die sich angepasst hatten, oder aber durch Westdeutsche, Enttäuschung aus.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Erschwerend kam hinzu, dass die Mitgliedskarteien der SED, die eine Überprüfung ermöglichen hätten, noch im November 1989 vernichtet worden waren.

¹⁹⁵ Vgl. Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. 1995. Zweiter Tätigkeitsbericht. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lstu/taetigkeitsberichte/jb95.pdf?start&ts=1441800999&file=jb95.pdf>, S. 2f; Deutscher Bundestag. 1994. Bericht der Enquete-Kommission, Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/078/1207820.pdf>, S. 214-218; auch im Folgenden: Schlussbericht Enquete-Kommission, S. 36-43. Fallstudien der Enquete-Kommission deuten darauf hin, dass Nomenklaturkader vor allem auf kommunaler Ebene in verantwortungsvollen Positionen verblieben sind, sich ihr Anteil im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer insgesamt aber in Grenzen gehalten haben dürfte.

¹⁹⁶ Im gesamten privaten Sektor durften nur Spitzenpositionen mit Hilfe der MfS-Unterlagen überprüft werden, bei allen anderen Mitarbeiter konnten nur Selbstauskünfte eingeholt werden. Vgl. Deutscher Bundestag. 1994. Bericht der Enquete-Kommission, Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/078/1207820.pdf>, S. 55. In der Wirtschaft stellte jedoch die Privatisierung einen ‚automatischen Säuberungsmechanismus‘ dar, wodurch zumindest ehemalige Führungskader ihre Positionen verloren. Vgl. Karstedt, Vergangenheitsbewältigung, S. 85, 88.

¹⁹⁷ Jedoch konnte auch nach 1989/90 nicht gänzlich auf kompromittierte Personen und deren Wissen verzichtet werden: Ehemalige MfS-Offiziere mussten im Bundesverwaltungsamt zur Abwicklung des MfS-Vermögens eingesetzt werden. Ähnliches galt hinsichtlich der Auswertung der MfS-Akten. Vgl. Weichert, Überprüfung, S. 458.

¹⁹⁸ Vgl. Karstedt, Vergangenheitsbewältigung, S. 90-100; Vergau, Aufarbeitung, S. 130-132; Wielenga, Schatten, S. 1065-1068; Ders. Geschichte, S. 89-96; Majer, Entnazifizierung, S. 364-366.



d) Rehabilitierung und Vermögenskompensation

I. Die Rehabilitierung von Opfern des SED-Regimes: Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Während der 40 Jahre der SED-Diktatur hatte das Unrecht gegen die Bevölkerung nicht nur einen enormen Umfang, sondern auch diverse Formen angenommen. Das Spektrum reichte von Inhaftierung, körperlicher Gewalt und Tötung über Besitzentzug, Berufsverbote und Schikanen gegen die Familie, hin zu psychischer Terrorisierung und Repression durch Überwachung, Einschüchterung und öffentlicher Diskreditierung. Jegliche Form tatsächlich oder vermeintlich oppositionellen, widerständigen oder lediglich abweichenden Verhaltens wurde kriminalisiert und konnte zum Anlass für Verfolgung werden. Teils fand die Verfolgung auf strafrechtlicher Ebene mit Hilfe des politischen Strafrechts statt, teils jenseits dieser. Schätzungen zufolge waren allein 200.000 bis 250.000 Menschen mit Hilfe des politischen Strafrechts verfolgt und meist inhaftiert worden.¹⁹⁹ Der Rehabilitierung²⁰⁰ von Opfern kam daher in der Aufarbeitung des SED-Unrechts ein großer Stellenwert zu.

Wie groß das Bedürfnis nach Rehabilitierung war, zeigte sich bereits in der Phase des Umbruchs. Schon im Oktober 1989 wurden durch eine Amnestie all jene Menschen, die wegen ‚ungesetzlichen Grenzübertrittes‘ in Haft saßen, aus selbiger entlassen; parallel erfolgten vereinzelte Rehabilitierungen strafrechtlich Verurteilter durch Kassation.

Bereits im Juni 1990 begann die frei gewählte Volkskammer der DDR zudem mit dem Entwurf eines Rehabilitierungsgesetzes, das neben strafrechtlicher auch die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung von SED-Verfolgten vorsah. Dabei sollten mit der Rehabilitierung gleichzeitig die Voraussetzungen für Ansprüche auf materielle Wiedergutmachungsleistungen geschaffen werden. Doch noch ehe das Gesetz wirksam verabschiedet werden konnte, wurden mit dem Einigungsvertrag die Grundlagen für die Wiedervereinigung festgelegt. In diesem verpflichtete sich die Bundesregierung, diejenigen, die „Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden“²⁰¹ waren zu rehabilitieren und angemessen zu entschädigen. Vor der Übernahme des umfassenden Gesetzes der Volkskammer schreckte die Bundesregierung, nicht zuletzt aus Angst vor unkontrollierbaren Kosten, zurück. Konkretisiert wurde der Gedanke der Rehabilitierung und Entschädigung schließlich in den sogenannten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen.²⁰² Den Anfang machte das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom November 1992. Dieses ermöglicht die Aufhebung strafrechtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen der SBZ und DDR, soweit sie als rechtsstaatswidrig erachtet wurden. Des Weiteren legt das Gesetz Bestimmung zu finanziellen Ansprüchen der Rehabilitierten fest.

¹⁹⁹ Vgl. Eser, Albin & Sieber, Ulrich & Arnold, Jörg (Hg.). 2010. *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 433-435; Mothes & Schmidt, *Aufarbeitung*, S. 192. Für Opferzahlen siehe: Borbe, Zahl, S. 15-20.

²⁰⁰ Unter ‚Rehabilitierung‘ wird die Wiederherstellung von Ansehen und Ehre eines Geschädigten verstanden. In der direkten Zeit nach der Wiedervereinigung wurde ‚Rehabilitierung‘ meist als Oberbegriff sowohl für die Aufhebung von Unrechtsakten als auch für materielle Entschädigung verwendet. Vgl. Guckes, Opferentschädigung, S. 12f. Im Folgenden grundlegend: Ebd., S. 53-69; Eser /Arnold, Strafrecht, S. 433-499; ferner Bundesregierung, Bericht, S. 21.

²⁰¹ Zit. n. Eser & Arnold, Strafrecht, S. 438.

²⁰² Bis zum Erlass dieser einheitlichen Regelungen fand eine unüberschaubare Fülle von einzelnen Regelungen und Instrumenten Anwendung. Siehe: Guckes, Opferentschädigung, S. 53-63; Eser & Arnold, Strafrecht, S. 443-451.

Als rechtsstaatswidrig gelten Entscheidungen, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Rehabilitiert werden danach insbesondere Personen, die strafrechtlich politisch verfolgt worden waren²⁰³ oder die Strafurteile erhalten hatten, die in grobem Missverhältnis zur Tat standen. Auch jene, die aus Gründen der politischen Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken durch (außer-)gerichtliche Entscheidungen in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen oder in einem Heim untergebracht worden waren, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes. Noch bis Ende 2019 können Anträge auf Rehabilitierung bei den zuständigen Rehabilitierungssenaten und -kammern gestellt werden. Die Rehabilitierten haben Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung für entzogene Vermögenswerte, auf Erstattung von Geldstrafen und Verfahrenskosten. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Haft, nachwirkende Gesundheitsschäden und Rentenausfallzeiten.²⁰⁴

Im Juli 1994 folgten zwei ergänzende Gesetze: das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) die zusammen das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz bilden. Ersteres diente der Aufhebung „elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsakte der DDR-Organen oder der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen“²⁰⁵ aus der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990. Konkret richtet sich das VwRehaG an Personen, die Opfer von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht geworden waren und dabei gesundheitliche Schäden, Eingriffe in Vermögenswerte oder eine berufliche Benachteiligung erlitten hatten. Wenn die behördlichen Maßnahmen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar²⁰⁶ waren und der Betroffene weiterhin unter schweren, unzumutbaren Folgen leidet, so können diese auf Antrag aufgehoben werden. Dazu gehören etwa Zwangsausiedlungen aus grenznahen Gebieten und die damit einhergegangenen Enteignungen, aber auch körperliche Schäden infolge von Einweisungen in Arbeitslager, Misshandlungen durch die Polizei sowie Repressalien durch die Staatssicherheit. Auch hier stehen den Rehabilitierten soziale Ausgleichsleistungen für nachwirkende gesundheitliche Schäden und Ansprüche auf Entschädigung für Eingriffe in Vermögenswerte und berufliche Nachteile zu.²⁰⁷

Das BerRehaG wiederum gewährt Rehabilitierung und ggfs. Ausgleichsleistungen für Personen, die aus Gründen der politischen Verfolgung nachwirkende Eingriffe in die berufliche Laufbahn erlitten hatten. So beispielsweise, wenn Personen aus politischen Gründen in der DDR nicht im erlernten, ausgeübten oder begonnen Beruf arbeiten durften. Die Leistungen umfassen den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung, monatliche Ausgleichsleistungen für wirtschaftlich besonders bedürftige Personen sowie berufliche Fortbildung und Umschulung.²⁰⁸

²⁰³ So etwa durch Verurteilung wegen Fluchthilfe als ‚staatsfeindlichem Menschenhandel‘, freier Meinungsäußerung als ‚staatsfeindliche Hetze‘, wegen Kontakten in nicht-sozialistische Staaten als ‚ungesetzliche Verbindungsaufnahme‘, versuchter Flucht als ‚ungesetzlichen Grenzübertrittes‘ u.a. Vgl. StrRehaG § 1.

²⁰⁴ Vgl. auch StrRehaG; Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016. Strafrechtliche Rehabilitierung. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/strafrechtliche-rehabilitierung-1475.html>.

²⁰⁵ Bundesregierung, Bericht, S. 21.

²⁰⁶ So etwa wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit verstoßen haben, von Willkür geprägt waren oder der politischen Verfolgung dienten.

²⁰⁷ Vgl. auch Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/verwaltungsrechtliche-rehabilitierung-1479.html>.

²⁰⁸ Vgl. auch Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016. Berufliche Rehabilitierung. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/berufliche-rehabilitierung-1477.html>.



Von 1993 und 2011 wurden insgesamt 1,4 Milliarden Euro von Bund und Ländern für die Rehabilitierung aufgebracht.²⁰⁹

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze sind von SED-Opfern scharf kritisiert worden. In erster Linie wurde bemängelt, dass die Leistungen weit hinter denen für NS-Verfolgte zurückgeblieben seien. Viele fühlten sich ungerecht behandelt – als Opfer zweiter Klasse. Tatsächlich bestehen einige Unterschiede. Dies zeigt sich bereits auf begrifflicher Ebene: Während bei NS-Verfolgten von Entschädigung gesprochen wird, heißt es bei SED-Opfern Ausgleich. Auch der Umfang der beiden Leistungen unterscheidet sich erheblich: Anders als bei NS-Verfolgten zielen die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nicht auf die Entschädigung für sämtlich erlittenes Unrecht und orientieren sich nicht an dem erlittenen Schaden. Die Leistungen sind auf die gravierendsten Formen des Unrechts beschränkt, zielen ‚nur‘ auf die Milderung bis heute nachwirkender Schäden und sind zudem partiell an materielle Bedürftigkeit gebunden. Ob diese Ungleichbehandlung angesichts der Ungleichheit beider Diktaturen im Hinblick auf Art und Ausmaß des Unrechts moralisch legitim ist, wird kontrovers diskutiert.²¹⁰ Nach Ansicht der Bundesregierung ließen sich „40 Jahre DDR-Unrechtssystem [...] nicht rückabwickeln“²¹¹ – da sich willkürliches und der politischen Verfolgung dienendes staatliches Handeln auf alle gesellschaftlichen Bereiche erstreckt hatte, sei eine ‚Totalrevision‘ nicht möglich. Rein rechtlich ist die Regelung legitim: Mit der Wiedervereinigung ging die DDR als Völkerrechtssubjekt unter – und damit auch alle Rechte und Pflichten. Sie gingen nur insoweit auf die BRD über, als dies explizit im EV festgelegt wurde. Da in diesem lediglich festgeschrieben war, eine ‚angemessene Entschädigungsregelung‘ zu finden, war die neue BRD in der Ausgestaltung selbiger frei.²¹² Infolge der Kritik sah sich die Bundesregierung allerdings dennoch zu Nachbesserungen veranlasst. Antragsfristen wurden mehrfach verlängert und Leistungen verbessert. Hierzu gehört etwa, dass auch Opfern, die keine Langzeitschäden erlitten hatten, eine moralische Rehabilitierung ermöglicht wurde. Eine besondere Neuerung stellte die sogenannte SED-Opferrente dar, die im August 2007 als drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eingeführt wurde.²¹³ Im Juli 2012 wurde zudem der Fonds ‚Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990‘ eingerichtet.²¹⁴

Trotz aller Kritik wird den Maßnahmen eine große psychologische Bedeutung für viele Opfer zugesprochen, indem sie eine offizielle und öffentliche Anerkennung als Opfer darstellen und ihre Leiden würdigen.²¹⁵

²⁰⁹ Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 28. Ausführlichere Zahlen zur Rehabilitierung finden sich auf der Homepage der Bundesstiftung Aufarbeitung.

²¹⁰ Für einen ausführlichen Vergleich siehe: Guckes, Opferentschädigung; Kritik auch bei Knabe, Täter, S. 201-239.

²¹¹ Zit. n. Guckes, Opferentschädigung, S. 66.

²¹² Vgl. Ebd., S. 20-24, 64-67; Eser & Arnold, Strafrecht, S. 438-443.

²¹³ Diese steht Personen zu, die mehr als 180 Tage in Haft waren und als wirtschaftlich bedürftig gelten. Derzeit beträgt sie 300 Euro pro Monat.

²¹⁴ Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 27-29; Knabe, Täter, S. 232-239. Mit einem Volumen von insgesamt 40 Millionen Euro werden aus ihm Personen entschädigt, die in Jugendheimen oder Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und dort Unrecht erlitten haben. Schätzungen gehen von 500.000 ehemaligen Heimkindern der SBZ und DDR aus. 140.000 von ihnen waren in sogenannten Spezialheimen oder Durchgangsheimen untergebracht.

²¹⁵ Vgl. Schuller, Wolfgang. 2006. „Ziele und Prioritäten der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung.“ *Der Bürger im Staat* 3:161-165.

II. Restitution: Die Regelung offener Vermögensfragen

Schwieriger noch als die Rehabilitierung gestaltete sich die ‚Wiedergutmachung‘ von Vermögensschäden.²¹⁶ Die Liste der Geschädigten war lang – Tausende DDR-Bürger waren im Rahmen der sozialistischen Umwälzung der Besitzverhältnisse durch Verstaatlichung von Enteignungen betroffen gewesen. Weiteren Tausenden war im Zuge politischer Verfolgung Eigentum entzogen worden. Darüber hinaus waren Besitztümer von Flüchtlingen und Ausreisenden²¹⁷ sowie Personen, die nach dem 8. Mai 1945 nicht mehr in die spätere DDR zurückgekehrt waren, enteignet, zwangsverwaltet und zwangsverkauft worden. Hinzu kamen NS-Verfolgte, denen Vermögenswerte von der DDR nicht zurückgegeben, sondern meist ebenfalls dem ‚Volksvermögen‘ zugeschlagen worden waren.²¹⁸

Eine Totalrevision aller Eingriffe in Besitzverhältnisse kam nicht in Frage, da dies eine erneute vollständige Umwälzung der Besitzverhältnisse bedeutet hätte – mit unabsehbaren wirtschaftlichen, administrativen und finanziellen Folgen für das ‚Beitrittsgebiet‘ und die gesamte neue BRD. Daher musste entschieden werden, welche Eingriffe revidiert werden sollten und welche nicht. Die Regierungen der DDR und der BRD einigten sich darauf, nicht die Enteignungen der ‚sozialistischen Eigentums- und Wirtschaftsrevolution‘ rückgängig zu machen²¹⁹, sondern ausschließlich Maßnahmen „politisch motivierter Benachteiligung oder sonstiger Diskriminierung“²²⁰. Obwohl die von der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommenen Enteignungen als diskriminierend erachtet werden konnten, sollten auch diese als ‚besatzungsrechtliche bzw. -hoheitliche Maßnahmen‘ unangetastet bleiben.²²¹

Besonderes Konfliktpotenzial barg das Problem, dass viele staatlich enteignete Besitztümer mittlerweile in die Hände anderer DDR-Bürger übergegangen waren. Die ‚Wiedergutmachung‘ musste daher so geregelt werden, dass nun nicht wiederum Neubesitzer rechtsstaatswidrig geschädigt wurden. Die Ansichten und Bedürfnisse der meist westdeutschen Alteigentümer (d.h. Geflüchteter, Ausgereister und sog. Nichtrückkehrer, aber auch diskriminierend enteigneter DDR-Alteigentümer und NS-Verfolgter) und jener DDR-Bürger, die Rechte an deren Eigentum von der Staatsmacht erworben hatten, standen sich diametral entgegen. Erstere hofften auf Restitution und erachteten die Rechte der ‚Nachbesitzer‘ als nicht schutzwürdig, da sie gewusst hätten, dass sie Entzogenes erwarben. Die ‚Nachbesitzer‘ hingegen fürchteten, ihre Existenzgrundlage und ihr Lebensumfeld zu verlieren. Für viele von ihnen hatten die Vorbesitzer ihren Besitz freiwillig zugunsten eines Lebens im ‚goldenen Westen‘ zurückgelassen.

²¹⁶ Im Folgenden grundlegend: Fieberg, Gerhard & Reichenbach, Harald. 1995. „Zu den Eckwerten der offenen Vermögensfragen.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Hg.) *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*, S. 201-214. München: Olzog-Verlag.

²¹⁷ Etwa 3,5 Millionen Personen hatten ab 1949 die DDR verlassen, der Großteil von ihnen vor dem Mauerbau 1961. Um eine Chance auf die Genehmigung von Ausreiseträgen zu haben, waren die Antragssteller gezwungen gewesen, ihren Grundbesitz an den Staat oder Dritte zu verkaufen.

²¹⁸ Vgl. Knabe, Täter, S. 239-241; Borbe, Zahl, S. 51-54.

²¹⁹ Außer wenn Eigentum durch eine gezielte Überschuldungspolitik oder durch unlautere Machenschaften in Volkseigentum übergegangen war.

²²⁰ Fieberg, Vermögensfragen, S. 213.

²²¹ Angeblich war dies eine Bedingung der Sowjetunion für deren Zustimmung zur Wiedervereinigung. Von Michail Gorbatschow wurde dies jedoch bestritten. Vgl. Knabe, Täter, S. 243-245; Lege, Joachim. 2004. „Gleichheit im Unrecht für die Alteigentümer?“ *Neue Justiz* 9:385-388.



Dass ihre Besitztümer nun zur Disposition standen, ließ das Gefühl aufkommen, auf der „Verliererseite des Einigungsprozesses zu stehen“²²² Die ‚offenen Vermögensfragen‘ drohten zur Hypothek für die innere Wiedervereinigung zu werden.

Eines der zentralen Prinzipien, die zur Regelungen offener Vermögensfragen²²³ festgelegt wurden, lautete ‚Restitution vor Entschädigung‘. Damit setzte sich die mehrheitlich in der BRD vertretene Haltung zu Ungunsten der in der DDR befürworteten Entschädigung in Form von Geld durch. Dies trug der Tatsache Rechnung, dass eine Vielzahl von Flüchtlingen – als der ‚wichtigsten Bezugsgruppe der offenen Vermögensfragen‘²²⁴ – nicht offiziell enteignet, aber ihrer Verfügungs- und Verwaltungsgewalt über ihren Besitz beraubt worden waren. Da sie somit noch rein rechtlich Besitzer waren, hätte man diese für ein umgekehrtes Vorgehen, d.h. Entschädigung vor Restitution, zuvor enteignen oder von der Entschädigung ausschließen müssen, was angesichts der Rechtsstaatswidrigkeit eines solchen Vorgehens nicht in Betracht kam.

Um dennoch einen sozialverträglichen Kompromiss herzustellen, galten einige Ausnahmen vom Grundsatz ‚Restitution vor Entschädigung‘. Entschädigt wurde, wenn eine Restitution aus ‚rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich‘²²⁵ war. Dies war etwa der Fall, wenn die Neubesitzer Eigentums- oder Nutzungsrechte an Vermögenswerten selbst redlich, d.h. in Einklang mit geltendem DDR-Recht, erworben hatten.²²⁶ Ob diese dabei wussten, dass das Objekt zuvor durch den Staat enteignet bzw. entzogen worden war, galt als unerheblich. Hiermit wurde dem Bestandsschutzinteresse Priorität gegenüber dem Restitutionsinteresse eingeräumt. Weitere Ausnahmen bildeten Fälle, in denen eine Rückgabe als unmöglich erachtete wurde. Dies war etwa bei Grundstücken und Gebäuden der Fall, wenn sie von Gemeinden genutzt wurden, wenn mit Baumaßnahmen deren Nutzungsart und Zweckbestimmung verändert worden war und ein öffentliches Interesse an der Nutzung bestand, wenn diese zum Wohnungs- oder Siedlungsbau verwendet wurden oder wenn deren gewerbliche Nutzung durch eine Rückgabe beeinträchtigt worden wäre.²²⁷ Restitutionsansprüche entfielen zudem bei besonderen Investitionsinteressen. Zu diesen zählten etwa Vorhaben, bei denen betreffende Vermögenswerte zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen oder Wohnraum dienten. In all diesen Fällen war eine Entschädigungszahlung an die Alteigentümer²²⁸ vorgesehen. Finanziert wurden diese aus einem Entschädigungsfonds, der sich u.a. aus Erlösen des Verkaufs von ‚Volkvermögen‘ (das nicht unter die Restitution fiel) im Zuge der Privatisierung²²⁹ und Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt speiste.

²²² Fieberg, Vermögensfragen, S. 206.

²²³ Siehe hierzu Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 1990. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz). Eingesehen am 19. Februar 2016, <http://www.gesetze-im-internet.de/vermg/BJNR211590990.html>.

²²⁴ Fieberg, Vermögensfragen, S. 207.

²²⁵ Bundesregierung, Bericht, S. 41.

²²⁶ Als unredlich galt zudem, wenn der Vermögenswert durch Korruption, unter Ausnutzung der persönlichen Machtstellung, durch Täuschung oder in Ausnutzung der Zwangslage des Besitzers erworben worden war.

²²⁷ Vgl. auch Vermögensgesetz § 4 und 5.

²²⁸ Siehe hierzu auch: Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994. Die Höhe differierte je nach Nutzungsart eines Grundstückes und lag zwischen dem 3- bis 20-fachen des Einheitswertes zum Zeitpunkt der Enteignung, um dem aktuellen Marktwert zur Zeit der Wiedervereinigung zu entsprechen. Bereits erhaltene Zahlungen etwa durch den Lastenausgleich von 1952 wurden abgezogen. „Ab einem Betrag von 10.000 DM wurde die Entschädigung degressiv gestaffelt, sie wurde bspw. ab 20.000 DM um 40 % gekürzt, ab dem Betrag von 3 Mio. DM um 95 %“. Lege, Gleichheit, S. 385. Zur komplizierten Berechnung der Leistungshöhe siehe: Klüsener, Robert. 2011. *Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Wiedervereinigung und Vermögensfragen*. Berlin: Lit Verlag.

²²⁹ Dazu gehörten u.a. Verkaufserlöse der Treuhandanstalt in Höhe von 3 Milliarden DM, Erlöse aus dem Verkauf von ehemaligen (nicht-restituiertem) ‚volkseigenem‘ Besitz an jene ehemaligen DDR-Bürger, die bereits Nutzungsrechte an diesen erworben hatten, oder andere Privatpersonen. Vgl. EALG § 10.

Trotz des Versuchs eines gewissenhaften Austarierens gegensätzlicher Interessen wurde die Regelung offener Vermögensfragen massiv kritisiert. Nicht selten wurde sie sogar als ‚die Fehlentscheidung des Einigungsprozesses charakterisiert, die [...] für nahezu alle auftretenden Anpassungs- und Umstellungsprobleme im Beitrittsgebiet verantwortlich gemacht wurde‘²³⁰. Auf sämtlichen Seiten entstand das Gefühl, benachteiligt worden zu sein. Besonderer Protest kam von jenen, die im Rahmen der Bodenreform enteignet worden waren. Dabei ist zu beachten, dass diese zwar von einer Rückgabe ausgeschlossen wurden, aber dennoch Ausgleichsleistungen erhielten, die nicht niedriger als die Entschädigungsleistungen ausfielen.²³¹ Die Schwierigkeiten, vor die man sich bei der Regelung offener Vermögensfragen gestellt sah, wurden von Kritikern nur selten in ihrer Gesamtheit betrachtet. Wie oben ausgeführt, gab es zu dem Prinzip ‚Restitution vor Entschädigung‘ keine praktikable, rechtsstaatliche Alternative. Der inneren Wiedervereinigung zweier entfremdeter Bevölkerungsteile waren die Kontroversen um die offenen Vermögensfragen nicht zuträglich. Allerdings konnten die materiellen Unrechtsakte der SED-Diktatur nicht einfach übergangen werden – eine Nicht-Regelung hätte vermutlich für noch mehr Ressentiments gesorgt und eine noch größere Hypothek für die Wiedervereinigung bedeutet.²³²

Bis Ende 2011 wurden insgesamt 99,4 Prozent der Rückübertragungsanträge, die mehr als 2,2 Millionen Flurstücke betrafen, sowie 93 Prozent von 557.000 Ansprüchen auf Entschädigung oder Ausgleichsleistungen bearbeitet.²³³ Aus dem Entschädigungsfond wurden bis Ende 2011 insgesamt rund 1,9 Milliarden Euro als Entschädigung an NS-Verfolgte und rund 1,6 Milliarden Euro als Entschädigung und Ausgleich an nach 1945 Enteignete ausgezahlt.²³⁴

e) Aufklären, Mahnen und Erinnern

Während eine kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus auf der Ebene der Erinnerungskultur erst sehr allmählich begann und sich in mehreren Phasen vollzog, setzte sie hinsichtlich der SED-Diktatur bereits während der Umbruchphase ein und spielte sich parallel zu strafrechtlicher Ahndung, Lustration und ‚Wiedergutmachung‘ ‚mit großer emotionaler Heftigkeit ab‘²³⁵. Statt eines ‚Nicht-genau-wissen-wollens‘ und ‚Nicht-erinnern-wollens‘ dominierte in einem erheblichen

²³⁰ Fieberg, Vermögensfragen, S. 206f.

²³¹ Vgl. Lege, Gleichheit; Knabe, Täter, S. 245-252. Auch für andere von der Rückgabe ausgeschlossene Gruppen wurden zusätzliche Regelungen eingeführt. So können etwa diejenigen, die aufgrund des Mauerbaus ihres grenznahen Grundbesitzes enteignet worden waren, diesen zu einem kleinen Teil des Verkehrswertes zurückkaufen oder eine Entschädigungszahlung erhalten.

²³² Eine Nicht-Regelung des SED-Unrechts wäre – angesichts früherer Entschädigungsregelungen für Diktatur- und Kriegsfolgen – einer diskriminierenden Vernachlässigung der SED-Opfer gleichgekommen. Darüber hinaus hätte sie erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet, da davon auszugehen ist, dass Geschädigte über den Weg des Zivilrechtes versucht hätten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Vgl. McAdams, Past, S. 164-166; Bundesministerium der Finanzen, 2007. Die Regelung offener Vermögensfragen. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Vermoegensrecht_und_Entschaedigungen/Offene_Vermoegensfragen/regelung-offener-vermoegensfragen.html.

²³³ Hinzu kamen Ansprüche auf Rückgabe oder Entschädigung NS-Verfolgter, die rund 224.000 Vermögenswerte betrafen. Von diesen waren zur selben Zeit erst 63 Prozent bearbeitet. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich die Besitzverhältnisse seit des Vermögenszuges noch häufiger geändert hatten als in anderen Fällen und sich daher nochmals deutlich komplizierter darstellen. Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 41.

²³⁴ Vgl. Ebd.

²³⁵ Wielenga, Geschichte, S. 108.



Teil der Bevölkerung das Bedürfnis nach Aufdeckung der Geschehnisse. Dies führte zu intensiven Debatten, die mit „hohem moralischen Anspruch“²³⁶ geführt wurden.²³⁷

Im Fokus der frühen Aufarbeitung stand das Ministerium für Staatssicherheit. Die allmähliche Aufdeckung des enormen Ausmaßes von Bespitzelung und Repression wirkte, nicht nur in Fällen, in denen die engsten Freunde und Familienangehörigen als Spitzel enttarnt wurden, nachhaltig wie ein Schock. Wie groß das Bedürfnis nach vollständiger Aufdeckung war, zeigte sich an den langen und kontrovers geführten Debatten darüber, was mit den 180 km Geheimplatzakten geschehen sollte, die Informationen beinhalteten, die in 40 Jahren SED-Diktatur zu mehr als sechs Millionen Personen gesammelt worden waren.²³⁸ Von ostdeutschen Bürgern wurde gefordert, die Akten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um das Ausmaß von Überwachung und Verstrickung offenzulegen, und insbesondere Klarheit über die eigene Vergangenheit zu erhalten. Vor allem bestand seitens der Politik hingegen die Sorge, dass die Offenlegung der unter massiven Eingriffen in die Privatsphäre gesammelten Informationen gesellschaftliche Konflikte provozieren könnte.

Die Abwägung von Offenlegung und Aufarbeitung einerseits und Verschluss andererseits führten ab 1990 zum Kompromiss, zwar keine pauschale Offenlegung zu ermöglichen, aber – unter strenger Wahrung des Personen- und Datenschutzes – bespitzelten Menschen Einsicht in ihre Akte zu gewähren, sie zur historischen Aufarbeitung, in Gerichtsprozessen sowie zur ‚Entstasifizierung‘ und Überprüfung zentraler Amtsträger zu nutzen. Bis heute sind beim BStU, der für die Akten zuständigen Behörde, rund 3 Millionen Anträge von Bürgern auf Auskunft und Einsicht eingegangen. Nach Angaben der Bundesstiftung Aufarbeitung hatten bis 2012, 1,8 Millionen Menschen Einsicht in ‚ihre‘ Akte genommen.²³⁹ Den Akten kam in der Aufarbeitung der Vergangenheit eine erhebliche Bedeutung zu. Zu den befürchteten innergesellschaftlichen Unruhen kam es hingegen nicht, wenn auch die Aufdeckungen nicht wenige sensationsheischende Skandale in den Medien provozierten.²⁴⁰ Der intensive Fokus auf die ‚Stasi‘ hatte zur Folge, dass MfS-Mitarbeiter in der öffentlichen Wahrnehmung zu den Hauptverantwortlichen der SED-Diktatur wurden. Ihre „Dämonisierung“²⁴¹ verstellte den Blick dafür, dass die „Auftraggeber der Stasi auf der politischen Ebene gesucht werden mussten, und dass man nicht jeden, der als „inoffizieller Mitarbeiter“ überführt wurde, als ‚großen Verräter‘ oder gar als ‚Hauptschuldigen‘ registrieren konnte.“²⁴² Erst als der emotionale Höhepunkt des ‚Stasi‘-Themas 1992/93 überschritten war, wurde ein differenzierterer Blick auf Schuld, Verantwortung, Anpassung, Opportunismus und Widerstand möglich; verbunden mit neuen tiefergreifenden, sachlicheren Fragen. Dies ist maßgeblich der nun einsetzenden „Forschungs-

²³⁶ Ders., Schatten, S. 1064.

²³⁷ Vgl. Ebd., S. 1064; Ders., Geschichte, S. 107f.

²³⁸ Vgl. Mothes & Schmidt, Aufarbeitung, S. 192.

²³⁹ Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 20f., 52-58; Glatte, German Past, S. 20; Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. BStU in Zahlen. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/BStUZahlen/_node.html.

²⁴⁰ Nicht nur im Osten Deutschlands saß der Schock über das MfS tief. Nachdem in der alten Bundesrepublik im Zuge der Entspannung und Annäherung der 1970er und 1980er Jahre ein eher positives DDR-Bild vorherrschend gewesen waren, provozierten die Aufdeckungen über die ‚Stasi‘ auch innerhalb der westdeutschen Bevölkerung großes Entsetzen und Bestürzung.

²⁴¹ Zit. n. Vergau, Aufarbeitung, S. 103.

²⁴² Wielenga, Geschichte, S. 80.

explosion“²⁴³ und der Entstehung zahlreicher Aufklärungs- und Erinnerungsprojekte zuzuschreiben.²⁴⁴

Zu den zentralsten Instanzen zählen die beiden 1992 und 1994 eingerichteten Enquete-Kommissionen des Bundestags zur ‚Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur‘ und zur ‚Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit‘, die häufig als Wahrheitskommissionen bezeichnet werden. Diese sollten die Aufklärung über die SED-Diktatur befördern, Wissen über diese verbreiten und Auseinandersetzung anregen. Zudem kam ihr die Aufgabe zu, der Bundesregierung weitere Handlungsempfehlungen zur Vergangenheitsaufarbeitung zu geben. Zur Aufdeckung und Dokumentation der Geschehnisse während des SED-Regimes wurde eine Vielzahl von Opfern, Dissidenten und Gutachtern gehört.²⁴⁵

Die Tätigkeit der Enquete-Kommissionen mündete 1998 in der Einrichtung einer ‚Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur‘. Diese fördert seitdem die „umfassende, kontinuierliche und pluralistische Auseinandersetzung mit den Ursachen, der Geschichte und den Folgen der kommunistischen Diktatur sowie der deutschen und europäischen Teilung.“²⁴⁶ Dazu wurden von ihr bis 2015 rund 550 Veranstaltungen organisiert und mehr als 200 Werke publiziert. Des Weiteren wurden über 2.500 Projekte wie Dokumentarfilme, wissenschaftliche Publikationen, Ausstellungen, Seminare, Gedenkstättenarbeit und Archiverschließungen unterstützt. Ergänzt werden diese Bemühungen vom Angebot des BStU, das von Ausstellungen über Fortbildungsseminare hin zu Projekttagen für Schüler reicht. Zudem unterhält der BStU drei Informations- und Dokumentationszentren sowie zwei Dokumentations- und Gedenkstätten. Thematisch steht hier die Aufklärung über „Strukturen, Methoden und Wirkungsweisen des Staatssicherheitsdienstes“²⁴⁷ im Vordergrund. Der historischen Erforschung der DDR-Vergangenheit widmet sich darüber hinaus insbesondere das Potsdamer ‚Zentrum für Zeithistorische Forschung‘, das Berliner ‚Institut für Zeitgeschichte‘ und das Dresdener ‚Hannah-Arendt Institut für Totalitarismusforschung‘.²⁴⁸

Eine besondere Bedeutung kommt Gedenkstätten und Museen zu. Hierzu gehören die Erinnerungs- und Dokumentationseinrichtungen an den historischen Orten der innerdeutschen Grenze. Sie zeigen Überreste der ehemaligen Grenzanlagen und dokumentieren die Geschichte der ‚Mauer‘, der deutsch-deutschen Teilung sowie die spezifische Geschichte des jeweiligen Ortes. Zu den bekanntesten zählt die ‚Gedenkstätte Berliner Mauer‘, der ein Besucherzentrum sowie ein Ausstellungsareal angehört. Einer der Ausstellungsbereiche widmet sich dem Thema ‚Die Mauer und der Todesstreifen‘ und erinnert mit dem ‚Fenster des Gedenkens‘ an 138 Menschen, die an der Berliner Mauer etwa durch Schüsse von Grenzsoldaten starben.²⁴⁹ Weitere Gedenkstätten befinden sich an Orten ehemaliger

²⁴³ Ebd., S. 108.

²⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 73-81, 95; Vergau, Aufarbeitung, S. 103f.

²⁴⁵ Ausführlich und kritisch bei: McAdams, Past, S. 88-123.

²⁴⁶ Bundesregierung, Bericht, S. 47.

²⁴⁷ Ebd. S. 59.

²⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 47f., 59-61, 69-76; Wielenga, Geschichte, S. 108; Vergau, Aufarbeitung, S. 104. Die wissenschaftliche Forschung zur DDR begann nicht erst mit der Wiedervereinigung, erlebte jedoch in deren Folge durch die Öffnung der DDR-Archive einen massiven Aufschwung.

²⁴⁹ Vgl. Gedenkstätte Berliner Mauer. 2016. Fenster des Gedenkens. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.berliner-mauer-gedenkstaette.de/de/fenster-d-g-586.html>, S. 79-81.



Haftanstalten in fast allen früheren Bezirksstädten der DDR. So etwa in Berlin-Hohenschönhausen, Erfurt, Halle, Cottbus, Dresden, Schwerin oder in Bautzen, wo Besuchern mit Ausstellungen und Sammlungen von Sachzeugnissen Funktion und Nutzung der Haftanstalt, Haftbedingungen und die Schicksale einzelner Opfer näher gebracht werden. Der Geschichte der DDR widmen sich darüber hinaus museale Ausstellungen. So etwa die Dauerausstellungen der ‚Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland‘, des ‚Zeitgeschichtlichen Forums‘ in Leipzig und der ‚Stiftung Deutsches Historisches Museum‘.²⁵⁰

Trotz des großen Angebots an Aufklärungs- und Erinnerungsprojekten, das bisher mehrere Millionen Besucher anzog, sowie der intensiven Aufarbeitung durch die wissenschaftliche Forschung werden heute zwei besorgniserregende Tendenzen festgestellt: Erstens das abnehmende Wissen über das SED-Regime und zweitens dessen Verharmlosung und Verklärung.²⁵¹ Ersteres ist unter anderem auf das Heranwachsen einer Generation zurückzuführen, die keinerlei eigene Erinnerungen an die DDR hat. Um Wissenslücken zu schließen, wäre v.a. die Vermittlung im Schulunterricht von Nöten. Obwohl die Behandlung der DDR-Geschichte in den Lehrplänen aller Bundesländer vorgesehen ist, zeigen Studien, dass Jugendliche in großer Mehrheit kaum über Kenntnisse verfügen. Dies addiert sich zu der bereits ungünstigen erinnerungskulturellen Ausgangslage, die davon geprägt war, dass nur etwa 20 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung die DDR-Vergangenheit direkt erlebt hatten. Zudem hat das öffentliche Interesse an der Geschichte der DDR nach einem anfänglichen ‚Boom‘ im Anschluss an die Wiedervereinigung inzwischen deutlich nachgelassen.²⁵² Von Bedeutung ist dabei, dass die Geschichte der SED-Diktatur von jener des ‚Dritten Reichs‘, als gemeinsame Geschichte und „größere Katastrophe“²⁵³, überschattet wird. Zwar wird die DDR, so die Prognose des Historikers Friso Wielenga, auch auf lange Sicht nicht aus der Erinnerungskultur verschwinden, doch „werden sich die Verbrechen des DDR-Regimes niemals so tief in das kollektive Gedächtnis einprägen wie die nationalsozialistischen Gewalttaten“ und die SED-Diktatur „kein so wunder Punkt werden, wie die nationalsozialistische Vergangenheit“.²⁵⁴

Die zweite Tendenz der Verharmlosung und Verklärung der SED-Diktatur, die unter den Begriffen ‚Ostalgie‘ oder ‚DDR-Nostalgie‘ diskutiert wird, geht von ehemaligen DDR-Bürgern selbst aus.²⁵⁵ Sie hat ihren Ausgangspunkt in den massiven Umwälzungen, welche die Wiedervereinigung für sie brachte: Der Transitionsprozess bedeutete im Osten Deutschlands nicht nur neue Freiheiten und Konsummöglichkeiten, sondern auch soziale Verwerfungen (wie hohe Arbeitslosigkeit, steigende Preise, soziale Ungleichheit, Zurücksetzungserfahrungen) und Identitätsverlust. Bei vielen löste dies

²⁵⁰ Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 92-98, 123-127.

²⁵¹ Vgl. Ebd., S. 15f.

²⁵² Das zunehmende Desinteresse bzw. eine gewisse Aufarbeitungsmüdigkeit schlug sich auch in lauter werdenden Forderungen nach einem Schlussstrich unter die Vergangenheit nieder.

²⁵³ Jarausch, Konrad. 2004. „Die Zukunft der ostdeutschen Vergangenheit – Was wird aus der DDR-Geschichte?“ In: Hüttmann, Jens & Mählert, Ulrich & Pasternack, Peer (Hg.) DDR-Geschichte vermitteln. Ansätze und Erfahrungen in Unterricht, Hochschullehre und politischer Bildung, S. 81-101. Berlin: Metropol Verlag.

²⁵⁴ Wielenga, Schatten, S. 1073; Vgl. Bundesregierung, Bericht, S. 65f.; Knabe, Täter, S. 22-30; Jarausch, Zukunft, bsd. S. 81, 89.

²⁵⁵ Im Folgenden grundlegend: Wielenga, Geschichte, S. 71-73, 109f.; Knabe, Täter, S. 13-22; Ahbe, Thomas. 2005. *Ostalgie: Zum Umgang mit der DDR-Vergangenheit in den 1990er Jahren*. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, S. 36, 42f., 64-66; Sabrow, Martin (Hg.). 2009. *Erinnerungsorte der DDR*. Bonn: C.H. Beck Verlag, S. 10-22; Großbörling, Thomas. 2010. „Die DDR im vereinten Deutschland.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 25-26:35-40; Christoph, Klaus. 2013. „Aufarbeitung der SED-Diktatur – heute so wie gestern?“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42-43:27-33.

Verunsicherung, Überforderung, Desillusionierung und das Gefühl aus, von den Veränderungen überrannt, ja westdeutsch ‚kolonisiert‘ zu werden. Anfängliche Begeisterung für die Wiedervereinigung schlug vielfach in Sehnsucht nach dem bisher Gewohnten und Ablehnung des Neuen um. Vor diesem Hintergrund empörte die Konzentration der öffentlichen Auseinandersetzung auf das Unrecht des SED-Regimes und die im öffentlichen Gedenken dominierende Betonung des Diktaturcharakters – insbesondere aber das von den Medien gezeichnete Bild, „daß alles in der DDR *von Grund auf schlecht* gewesen sei“²⁵⁶. Dies deckte sich vielfach nicht mit der individuellen Erinnerung an die DDR – es schien vielen „als nähmen die Westdeutschen auch von der *Geschichte* der DDR Besitz“ und als verlören sie „außer der Kontrolle über die Gegenwart auch die über die eigene Vergangenheit“²⁵⁷.

In der Reaktion entstanden gegensätzliche Deutungen, die starke Ähnlichkeiten zu den ehemals von der SED propagierten Darstellung der DDR als der bessere deutsche Staat – der menschlicheren Gesellschaft, in der Werte wie Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität verwirklicht und der Nationalsozialismus beseitigt worden seien – haben. Ausgeblendet bleibt dabei der Terror und das Unrecht des SED-Regimes gegen die eigene Bevölkerung. Um 2005 waren etwa 30 Prozent der Ostdeutschen der Meinung, dass die DDR keine Diktatur gewesen sei.²⁵⁸ 2010 vertrat rund die Hälfte der ostdeutschen Bevölkerung die Ansicht, die DDR habe mehr gute als schlechte Seiten gehabt.²⁵⁹ Darüber, wie bedenklich diese Entwicklung eingeschätzt werden sollte, herrscht Uneinigkeit. Sie scheint keiner generellen Ablehnung des neuen Systems gleichzukommen: Es wird davon ausgegangen, dass nur etwa jeder zehnte ehemalige DDR-Bürger sich die DDR tatsächlich zurückwünscht.²⁶⁰ Es ist vielmehr das Zurücksehnen einer idealisierten Vergangenheit, die es so nicht gegeben hat, worin zugleich Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lage zum Ausdruck kommt. Hinsichtlich der inneren Wiedervereinigung sehen die einen in der ‚Ostalgie‘ als Verteidigung der eigenen Vergangenheit eher eine positive Selbstvergewisserung und Integrationsstrategie. Andere deuten die Verklärungstendenzen eher als Ausdruck und Ursache einer sich vertiefenden Fremdheit zwischen ost- und westdeutscher Bevölkerung. Auf der Ebene der Erinnerungskultur birgt die Verklärung die Gefahr, das Unrecht des SED-Regimes und die Leiden der Opfer zu verdrängen und ein verzerrtes, einseitiges Bild zu zementieren. Die Verharmlosungstendenzen haben jedoch viel Widerspruch auf sich gezogen und zu zahlreichen Debatten über das ‚richtige‘ Erinnern an die DDR-Vergangenheit angeregt. Darin kommt zum Ausdruck, dass die DDR-Vergangenheit nach wie vor ein sensibles Thema und die Aufarbeitung des SED-Regimes keineswegs abgeschlossen ist. Ob sich mit zunehmender historischer Distanz im kollektiven Gedächtnis ein Bild von der DDR verankern wird, dass der Komplexität des SED-Regimes, d.h. den widersprüchlichen Erfahrungen von Heimat und Unrecht, Rechnung trägt, wird sich erst noch zeigen müssen.

²⁵⁶ Wielenga, Schatten, S. 1070.

²⁵⁷ Ders., Geschichte, S. 72.

²⁵⁸ Vgl. Knabe, Täter, S. 14.

²⁵⁹ Vgl. Christoph, Aufarbeitung.

²⁶⁰ Vgl. Ebd.



4. Fazit

Die Frage, ob die Aufarbeitung der NS- und der SED-Diktatur in Deutschland als gelungen gelten kann, hat bisher – wie in vielen anderen Fällen von Transitional Justice – zu keiner einheitlichen, eindeutigen Antwort geführt und wird es vermutlich auch in Zukunft nicht. Zu emotional ist der Beurteilungsgegenstand, zu unterschiedlich sind politische, moralische und normative Wertmaßstäbe sowie Vorstellungen von Gerechtigkeit, Schuld, Verantwortung, Sühne, zu unterschiedlich die Ansichten über Prioritäten und Ziele, zu wenig ‘schwarz-weiß’ der Befund, um zu einem einhelligen Urteil oder gar einer simplen Kategorisierung als Erfolg oder Misserfolg zu führen.

Offensichtlich ist die Bundesrepublik mehrere Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu einer vergleichsweise stabilen und demokratischen Republik geworden. Offen nationalsozialistisches und militaristisches Gedankengut ist heute eher selten, zumindest erhält es kaum politische Relevanz. Das Hauptziel der Alliierten, von Deutschland dürfe nie wieder ein Krieg ausgehen, wurde erreicht. Obwohl Kausalzuschreibungen dieser Art äußerst schwierig sind, so kann gesagt werden, dass den Maßnahmen der westlichen Alliierten hierbei zentrale Bedeutung zukam: NS-Prozesse und Entnazifizierung trugen dazu bei den Verbrechenscharakter des NS-Regimes offenzulegen, den NS zu diskreditieren und die Abkehr vom ihm zu befördern. Mit der Verordnung der Demokratie ‘von oben’ wurden entscheidende (institutionelle) Grundsteine für die demokratische Zukunft gelegt. Zwar wurde die neue Staats- und Gesellschaftsform auf institutioneller, politischer Ebene fortan nicht in Frage gestellt, gleichwohl bewirkten die alliierten Maßnahmen – so auch die Re-education²⁶¹ – nicht, dass über Nacht eine demokratische Gesellschaft entstand. Bis zu einer inneren Läuterung und überzeugter Hinwendung zu demokratischen Werten war es vielmehr ein langer Weg, der vorerst von (opportunistischer) Anpassung an die äußeren Verhältnisse geprägt war.²⁶² Dies ist nicht nur dem Fakt geschuldet, dass Mentalitätswandel grundsätzlich sehr lange dauern, auch wurde der Wandel durch die personellen Kontinuitäten infolge der Reintegration Kompromittierter verzögert.²⁶³

Gerechtigkeit konnte durch die Vergangenheitsaufarbeitung nicht bzw. höchstens symbolisch hergestellt werden. Dies war zum einen der Tatsache geschuldet, dass angesichts der Art und Dimension der Verbrechen eine ‘Wiedergutmachung’ in wörtliche Sinn grundsätzlich nicht möglich war und auch der strafrechtlichen Ahndung von vornherein gewisse Grenzen gesetzt waren. Sie blieb aber auch darüber hinaus hinter dem

²⁶¹ Die Wirkung der ‘Umerziehung’ ist – aufgrund der z.T. heftigen Gegenreaktionen in der deutschen Gesellschaft, aber bsd. auch, weil sich diese kaum messen lässt – umstritten. Als erfolgreich wird von der historischen Forschung das amerikanische Kultur- und Austauschprogramm gewertet. Jenseits dessen wurden Demokratisierungs- und Westernisierungseffekte auf die Jugend festgestellt. Diese gingen allerdings weniger von gezielten Programmen aus, als vielmehr vom Kontakt mit amerikanischer Populär- und Konsumkultur sowie mit der Verhaltens- und Lebensweise amerikanischer Soldaten. Siehe hierzu die Werke Kaspar Maases zur ‘Amerikanisierung’ der Jugend.

²⁶² Als entscheidende Faktoren der Hinwendung gelten u.a. das Wirtschaftswunder, der Generationenwechsel der 1960er Jahre sowie die politische und militärische Westintegration. Vgl. Henke, Trennung, S. 64-66.

²⁶³ Heute dominiert die Ansicht, dass die Entnazifizierung wie von den Amerikanern angestrebt und initiiert aufgrund der Massensolidarität und des hohen Erfassungsgrades der Gesellschaft durch das NS-Regime bei gleichzeitigem Aufbau eines neuen stabilen und konsensfähigen Gemeinwesens zwangsläufig scheitern musste. Nur eine, auf zentrale gesellschaftliche Schlüsselpositionen begrenzte Säuberung hätte in dieser Situation ausreichend Aussicht auf gesellschaftliche Akzeptanz und Durchführbarkeit gehabt. Vgl. Vollnhals, Entnazifizierung, S. 55-64.



zurück „was moralisch geboten und politisch möglich gewesen wäre“²⁶⁴. Nicht zuletzt die späte Anerkennung vieler NS-Verfolgter führte dazu, dass die Mehrheit der Verfolgten nie eine ‚Wiedergutmachung‘ erhalten hat. Auch die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechern ist eine Geschichte von Defiziten und Versäumnissen. Mangelnder Verfolgungswille und das nachkriegsdeutsche Beharren auf einem rechtspositivistischen Verständnis des Rückwirkungsverbots führten dazu, dass NS-Täter in der BRD unzureichend oder gar nicht zur Rechenschaft gezogen wurden. Beides, wie auch die Tatsache, dass viele Kompromittierte in der BRD ihre Karrieren fortsetzten konnten, war insbesondere für Opfer eine sehr bittere, enttäuschende und demütigende Erfahrung.

Bei allen Defiziten der deutschen Aufarbeitungen nach 1945: international genießt Deutschland den Ruf, sich erfolgreich um Vergangenheitsaufarbeitung bemüht zu haben. Durch die Aufarbeitung sind die NS-Verbrechen in einem Maße offengelegt worden, sodass heute keine Beschönigung oder Leugnung mehr möglich ist.²⁶⁵ Die BRD hat „die Last der Vergangenheit auf sich“²⁶⁶ genommen – Verantwortung für die Verbrechen übernommen, sich kritisch damit auseinandergesetzt und nicht wenig für die Entschädigung geleistet. Dies wird häufig gerade im internationalen Vergleich hervorgehoben. Leistungen und Versäumnisse, guter Wille und bewusste Unterlassungen, kritisches Hinsehen und bewusstes Wegsehen stehen sich also gegenüber. Was für die Wiedergutmachung festgehalten wird, kann daher zugleich für die gesamte Aufarbeitung gelten: Sie „erweist sich als eine Geschichte von ganz eigener Dignität: voller trial and error, voller ernstgemeinter Bemühungen, den Opfern der NS-Verfolgung zu ihrem Recht zu verhelfen und Genugtuung zu verschaffen, aber auch gespickt von Blindheit und Engstirnigkeit, voller Unzulänglichkeiten, die oft noch dort entstanden, wo man ihrer abzuhelpen gedachte.“²⁶⁷ Die international heute vielfach positive Bewertung der deutschen Aufarbeitungsleistung darf ihre Fehler und Unzulänglichkeiten nicht vergessen lassen – ein Ruhmesblatt in der Geschichte der BRD ist die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit angesichts der geschilderten Defizite nicht.

Die Frage, ob die Vergangenheitsaufarbeitung in SBZ und DDR als gelungen gelten kann, wird wiederum vergleichsweise selten gestellt. Wenn auch mit Prozessen und Entnazifizierung nicht geringfügig dazu beigetragen wurde, den Nationalsozialismus zu beseitigen, und zumindest den einheimischen NS-Verfolgten nicht geringe Entschädigungen zukamen, so sind diese Bemühungen durch ihre politische Instrumentalisierung und das Begehen schwerwiegenden neuen Unrechts zu offenkundig diskreditiert.²⁶⁸ Eine tiefgründige und kritische öffentliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit blieb im zweiten deutschen Staat durch das diktatorisch verordnete Geschichtsbild aus.²⁶⁹

²⁶⁴ Woller, Hans. 1991. „Einleitung.“ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Hg.). *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, S. 7-21. München: Deutscher Taschenbuch Verlag (hier bezogen auf die politische Säuberung in Europa).

²⁶⁵ Vgl. Henke, Trennung, S. 71f.

²⁶⁶ Wielenga, Erinnerungskulturen, S. 13.

²⁶⁷ Frei, Norbert & Brunner, José & Goschler, Constantin. 2009. „Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung.“ In: Frei, Norbert & Brunner, José & Goschler, Constantin (Hg.) *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, S. 9-51. Göttingen: Wallstein Verlag; Vgl. auch Wielenga, Schatten, S. 1063.

²⁶⁸ Vgl. Weinke, Verfolgung, S. 31 (Hier bezogen auf die Urteile der SMT).

²⁶⁹ Vgl. Wielenga, Geschichte, S. 22.

Auch die zweite Vergangenheitsaufarbeitung, diejenige der SED-Diktatur seit 1989/90, zieht kontroverse Urteile auf sich. Bisweilen scheint diese sogar noch polarisierendere Wirkung zu haben – Debatten sind häufig (noch) von großer Emotionalität geprägt. In ihnen kommen nachwirkende Ressentiments und Enttäuschungen über tatsächliche oder vermeintliche Fehler und Defizite der Aufarbeitung zum Ausdruck: Nicht immer haben die Maßnahmen die Hoffnungen und Erwartungen von Opfern und Gegnern der SED-Diktatur erfüllt. Vielfach musste (erneut) die Erfahrung gemacht werden, dass Recht und Gerechtigkeit nicht zwangsläufig dasselbe sind. Zwar war die strafrechtliche Ahndung von SED-Unrecht weniger als die von NS-Unrecht durch einen Verfolgungswillen gehemmt, doch war auch dieser zum einen von vornherein Grenzen gesetzt; zum anderen wurde sie durch das Rückwirkungsverbot im Sinne der Regeln des EV zusätzlich gehemmt. Ob Politik und Gesetzgebung hier hätten aktiv werden müssen, um dieses Hindernis zu beseitigen, wurde erneut zum Gegenstand hitziger Grundsatzdebatten.²⁷⁰ Enttäuschung und Wut lösten auch die Rehabilitierung, die Regelung offener Vermögensfragen sowie die Überprüfung des öffentlichen Dienstes aus. Vieles ging den Einen zu weit, den Anderen nicht weit genug. Bei manchen führte dies gar zu einem Vertrauensverlust in das neue System. Gleichwohl haben die Maßnahmen auch vielen Opfern und Gegnern des Regimes Genugtuung verschafft und geholfen, mit dem erlittenen Unrecht besser fertig zu werden. All dies deutet auch in diesem Fall von Transitional Justice auf einen ambivalenten Befund hin. Allerdings ist eine differenzierte, kritische Bilanz bisher kaum möglich. Zum einen ist die Aufarbeitung noch keineswegs abgeschlossen, zum anderen sind noch nicht ausreichend wissenschaftliche Studien vorhanden, um die Maßnahmen umfassend zu beurteilen und sämtliche Kausalzusammenhänge zu erschließen. So ist beispielsweise bis dato noch zu unklar, welche Enttäuschungen aus der Aufarbeitung resultieren und was eher dem Transformationsprozess (samt seiner Asymmetrie, seinen Folgen für die ostdeutsche Bevölkerung und den Fremdheitsgefühlen zwischen den ehemals getrennten Bevölkerungsteilen) zuzuschreiben ist. Schwer fassbar ist bisher zudem, wie sich die Stimmen Einzelner zur Haltung der Gesamtgesellschaft verhielten. Ein abschließendes, nüchternes und differenziertes Urteil bleibt somit der Zukunft vorbehalten.

²⁷⁰ Von Befürwortern wird hierbei hervorgehoben, dass die eigentliche Intention hinter dem Rückwirkungsverbot ist, Einzelpersonen vor staatlicher Willkür zu schützen, nicht aber Systemunrecht und Staatsverbrechen straffrei zu stellen. Andere sehen jedoch gerade im Festhalten am Rückwirkungsverbot einen Sieg des Rechtsstaates über das vorangegangene Unrecht; betonen dessen Notwendigkeit, um Vertrauen in Rechtssicherheit und Rechtsstaat wiederherzustellen.



Literaturverzeichnis

- Ahbe, Thomas. 2005.
Ostalgie: Zum Umgang mit der DDR-Vergangenheit in den 1990er Jahren.
Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.
- Ahrendt, Roland. 2007.
„Rückwirkungsverbot.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds)
*Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskurs-
geschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 27-28. Bielefeld: Transcript.
- Amelung, Knut. 1996.
Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz.
Dresden: Dresden University Press.
- Amelung, Knut. 2005.
„Die juristische Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Strafrechtsdogmatik und politische
Faktizität im Widerstreit.“ In: Kenkmann, Alfons & Zimmermann, Hasko (Eds) *Nach Kriegen
und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. Bilanzen und
Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, pp 99-101. Essen: Klartext.
- Benz, Wolfgang. 2009.
*Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung
der DDR 1945-1949.* Berlin: Metropol Verlag.
- Benz, Wolfgang. 2009.
„Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949.“ In: Benz, Wolfgang & Scholz, Michael F. (Eds)
Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bergem, Wolfgang. 2003.
„Barbarei als Sinnstiftung? Das NS-Regime in Vergangenheitspolitik und Erinnerungs-
kultur der Bundesrepublik.“ In: Bergem, Wolfgang (Ed.) *Die NS-Diktatur im deutsche
Erinnerungsdiskurs*, pp. 88-101. Opladen: Leske und Budrich.
- Bohley, Bärbel. 2010.
Zitate. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.baerbelbohley.de/zitate.php>.
- Böhm, Boris & Scharnetzky, Julius. 2011.
„Wir fordern schwerste Bestrafung‘. Der Dresdner ‚Euthanasie‘-Prozess 1947 und die
Öffentlichkeit.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). 2011. *NS-Prozesse und deutsche
Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 189-206. Göttingen:
Vandenhoeck & Ruprecht.
- Borbe, Ansgar. 2010.
Die Zahl der Opfer des SED-Regimes. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.
- Borgstedt, Angela. 2009.
„Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration.“ In: Reichel, Peter
& Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Eds) *Nationalsozialismus – die zweite Geschichte:
Überwindung, Deutung, Erinnerung*, pp. 85-105. München: C.H. Beck.
- Broszat, Martin. 1981.
„Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Vergangenheitsbewältigung der
Justiz 1945-1949.“ *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4:477-544.

- Buckley-Zistel, Susanne. 2007.
Handreichung. Transitional Justice. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.konfliktbearbeitung.net/downloads/file889.pdf>.
- Buckley-Zistel, Susanne. 2008.
Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen.
SFB-Governance Working Paper Series 15. Eingesehen am 17. Februar 2016,
http://www.sfb-governance.de/publikationen/working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf.
- Buckley-Zistel Susanne & Koloma Beck, Teresa & Braun, Christian & Mieth, Friederike. 2014.
„Transitional Justice Theories: An Introduction.“ In: Buckley-Zistel Susanne & Koloma
Beck, Teresa & Braun, Christian & Mieth, Friederike (Eds) *Transitional Justice Theories.*
Abingdon: Routledge.
- Bührer, Werner. 1999.
„Reparationen.“ In: Benz, Wolfgang (Ed.) *Deutschland unter alliierter Besatzung
1945-1949/55. Ein Handbuch*, pp. 161-166. Berlin: Akademie Verlag.
- Bundesarchiv. Bilanz der Strafverfolgung wegen NS-Verbrechen.
Eingesehen am 17. Februar 2016, <https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/dienstorte/ludwigsburg/strafverfolgungsbilanz.pdf>.
- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik.
BStU in Zahlen. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/BStUZahlen/_node.html.
- Bundesministerium der Finanzen. 2007.
Die Regelung offener Vermögensfragen. Eingesehen am 18. Februar 2016,
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/Offene_Vermögensfragen/regelung-offener-vermögensfragen.html.
- Bundesministerium der Finanzen. 2012.
Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung. Eingesehen am
18. Februar 2016, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-11-08-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 1990.
Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz). Eingesehen am
19. Februar 2016, <http://www.gesetze-im-internet.de/vermg/BJNR211590990.html>.
- Bundesregierung. 2012.
Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur.
Eingesehen am 18. Februar 2016, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2013-08-16-bericht-aufarbeitung-sed-diktatur.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016.
Berufliche Rehabilitation. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/berufliche-rehabilitation-1477.html>.
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016.
Strafrechtliche Rehabilitation. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/strafrechtliche-rehabilitation-1475.html>.



- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. 2016. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/verwaltungsrechtliche-rehabilitierung-1479.html>.
- Bundeszentrale für politische Bildung. Geschichte der Bundeszentrale für politische Bildung. Gründung und Aufbau 1952-1961. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-bpb/36421/gruendung-und-aufbau-1952-1961>.
- Bundeszentrale für politische Bildung. Kein Datum. Einigungsvertrag. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/einigungsvertrag/>.
- Christoph, Klaus. 2013. „Aufarbeitung der SED-Diktatur – heute so wie gestern?“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42-43:27-33.
- Cohen, David. 2006. „Transitional Justice in Divided Germany after 1945.“ In: Elster, John (Ed.) *Retribution and Reparation in the Transition to Democracy*, pp. 59-89. New York: Cambridge University Press.
- Deming, Gunter. Start. Eingesehen am 16. Februar 2016, <http://www.stolpersteine.eu/start>.
- Deming, Gunter. Technik. Eingesehen am 19. Februar 2016, <http://www.stolpersteine.eu/technik>.
- Derlien, Hans-Ulrich. 1997. „Elitenzirkulation zwischen Implosion und Integration. Abgang, Rekrutierung und Zusammensetzung ostdeutscher Funktionselemente 1989-1994.“ In: Wollmann, Hellmut & Derlien, Hans-Ulrich & König, Klaus & Renzsch, Wolfgang & Seibel, Wolfgang (Eds) *Transformation der politisch-administrativen Strukturen in Ostdeutschland*, pp. 329-416. Opladen: Leske und Budrich.
- Deutscher Bundestag. 1994. Bericht der Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/078/1207820.pdf>.
- Deutscher Bundestag. 1998. Schlussbericht der Enquete-Kommission ‚Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit‘. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf>.
- Doehring, Karl. 2001. „Reparationen nach dem zweiten Weltkrieg.“ In: Doehring, Karl & Fehn, Bernd Josef & Hockert, Hans Günter (Eds) *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne. Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungs-unrecht*, pp. 16-20. München: Olzog-Verlag.
- Eckert, Rainer. 1997. „Entnazifizierung‘ und ‚Entkommunisierung‘. Aufarbeitung der Vergangenheit in Deutschland.“ In: Jesse, Eckhardt & Kailitz, Steffen (Eds) *Prägestärkte des 20. Jahrhunderts: Demokratie, Extremismus, Totalitarismus*, pp. 305-327. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Eichmüller, Andreas. 2008. „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz.“ *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4:621-640.
- Eichmüller, Andreas. 2011. „Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik Deutschland 1949-1958.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 53-75. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Endlich, Stefanie. 2009. „Orte des Erinnerns. Mahnmale und Gedenkstätten.“ In: Reichel, Peter & Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Eds) *Der Nationalsozialismus – die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung*, pp. 350-377. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Eppelmann, Rainer. 2007. „Zum Geleit.“ In: Marxen, Klaus & Werle, Gerhard & Schäfer, Petra. *Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen*, pp. 3-4. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.
- Eser, Albin & Arnold, Jörg & Sieber, Ulrich (Eds). 2001. *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Ein Projektbericht*. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Eser, Albin & Sieber, Ulrich & Arnold, Jörg (Eds). 2010. *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Felbick, Dieter. 2003. „Demokratie.“ In: Felbick, Dieter (Ed.) *Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945-1949*, pp. 175-206. Berlin: De Gruyter.
- Fieberg, Gerhard & Reichenbach, Harald. 1995. „Zu den Eckwerten der offenen Vermögensfragen.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Eds) *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*, pp. 201-214. München: Olzog-Verlag.
- Fisch, Jörg. 1992. *Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: C.H. Beck Verlag.
- Fischer, Martina. 2011. „Transitional Justice and Reconciliation. Theory and Practice.“ In: Austin, Beatrix & Fischer, Martina & Giessmann, Hans J. (Eds) *Advancing Conflict Transformation. The Berghoff Handbook II*, pp. 406-430. Opladen: Barbara Budrich Publishers.
- Fischer, Torben. 2007. „Frankfurter Auschwitz-Prozess.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 136-139. Bielefeld: Transcript.
- Frei, Norbert. 2006. „Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz.“ In: Frei, Norbert (Ed.) *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp. 7-37. Göttingen: Wallstein Verlag.



- Frei, Norbert. 2009.
„Deutsche Lernprozesse – NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945.“
In: Frei, Norbert (Ed.) *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*, pp. 38-55. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Frei, Norbert & Brunner, José & Goschler, Constantin. 2009.
„Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung.“
In: Frei, Norbert & Brunner, José & Goschler, Constantin (Eds) *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, pp. 9-51. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Fritsch-Bournazel, Renata. 1979.
Die Sowjetunion und die deutsche Teilung. Die sowjetische Deutschlandpolitik 1945-1949. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Fröhlich, Claudia. 2011.
„Der ‚Ulmer Einsatzgruppen-Prozess‘ 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 233-263. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Frøland, Hans Otto. 2006.
„Eine gewaltige, nicht beglichene Schuld. Die deutsche Entschädigung für NS-Verfolgte in Norwegen.“ In: Hockerts, Hans Günter & Moisel, Claudia & Winstel, Tobias (Eds) *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*, pp. 285-356. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Füssl, Karl-Heinz. 1994.
Die Umerziehung der Deutschen: Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs 1945-1955. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Füssl, Karl-Heniz. 1999.
„Bildung und Erziehung.“ In: Benz, Wolfgang (Ed.) *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Ein Handbuch*, pp. 99-105. Berlin: Akademie Verlag.
- Garbe, Detlef. 1992.
„Gedenkstätten. Orte der Erinnerung und die zunehmende Distanz zum Nationalsozialismus.“ In: Loewy, Hanno (Ed.) *Holocaust. Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte*, pp. 260-284. Hamburg: Rowohlt.
- Gedenkstätte Berliner Mauer. 2016.
Fenster des Gedenkens. Eingesehen am 18. Februar 2016, <http://www.berliner-mauer-gedenkstaette.de/de/fenster-d-g-586.html>.
- Gerstle, Nathalie. 2007.
„Gehilfenjudikatur.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 145-147. Bielefeld: Transcript.
- Gerund, Katharina & Paul, Heike (Eds). 2014.
Die amerikanische Reeducation-Politik nach 1945: Interdisziplinäre Perspektiven auf ‚America’s Germany‘. Bielefeld: Transcript.

- Glatte, Sarah. 2010.
„Twenty Years On – A Unified Germany? The Shortcomings of the German Reunification Process.“ *German as a Foreign Language* 2:89-103.
- Glatte, Sarah. 2011.
Judging the (East) German Past. A Critical Review of Transitional Justice in Post-Communist Germany. Unveröffentlichte Bachelor Thesis, University of Bath, England.
- Goschler, Constantin. 1992.
Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1945-1954. München: Oldenbourg Verlag.
- Goschler, Constantin. 2005.
Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Greve, Michael. 2003.
„Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechern in der Bundesrepublik Deutschland.“ In: Weckel, Ulrike & Wolfrum, Edgar (Eds) *‚Bestien‘ und ‚Befehlsempfänger‘. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945*, pp. 194-221. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Großbölting, Thomas. 2010.
„Die DDR im vereinten Deutschland.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 25-26:35-40.
- Guckes, Ulrike. 2008.
Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Hauser, Richard. 2011.
„Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung.“ *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 4: 103-122.
- Henke, Klaus-Dietmar. 1991.
„Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, ‚Entnazifizierung‘, Strafverfolgung.“ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Eds) *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp. 21-84. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Herbert, Ulrich & Groehler, Olaf. 1992.
Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten. Hamburg: Ergebnisse Verlag.
- Herzig, Simone. 2012.
„Entnazifizierung und Re-Education in den westlichen Besatzungszonen. Konzeption, Durchführung und Scheitern.“ In: Glunz, Claudia (Ed.) *Attitudes to War. Literatur und Film von Shakespeare bis Afghanistan*, pp. 129-134. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hilger, Andreas. 2006.
„Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf? Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR.“ In: Frei, Norbert (Ed.) *Transnational Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp. 180-247. Göttingen: Wallstein Verlag.



- Hockerts, Hans Günter. 2001.
„Wiedergutmachung in Deutschland 1945-2000. Eine historische Bilanz 1945-2000.“
Vierteljahresheft für Zeitgeschichte 2:167-214.
- Hockerts, Hans Günter & Moisel, Claudia & Winstel, Tobias (Eds). 2006.
Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Hockerts, Hans Günter. 2013.
„Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick.“ Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26:15-22.
- Hummer, Waldemar & Mayr-Singer, Jelka. 2000.
„Der deutsche Sonderweg bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht. Vergangenheitsbewältigung durch Strafjustiz.“ *Neue Justiz* 11:561-567.
- Internationaler Militärgerichtshof. 1946.
Das Urteil von Nürnberg. Grundlagen eines neuen Völkerrechts. Vollständiger Text. München: Nymphenburger Verlagshandlung.
- Jaraus, Konrad. 2004.
„Die Zukunft der ostdeutschen Vergangenheit – Was wird aus der DDR-Geschichte?“
In: Hüttmann, Jens & Mählert, Ulrich & Pasternack, Peer (Eds) *DDR-Geschichte vermitteln. Ansätze und Erfahrungen in Unterricht, Hochschullehre und politischer Bildung*, pp. 81-101. Berlin: Metropolis Verlag.
- Karstedt, Susanne. 1996.
„Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen. Die Verfahren im Urteil der Öffentlichkeit nach 1945 und 1989.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1:58-104.
- Keller, Berndt & Henneberger, Fred. 1992.
„Beschäftigung und Arbeitsbeziehung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer.“
Gewerkschaftliche Monatshefte 6:331-342.
- Kleßmann, Christoph. 1981.
„Politische Rahmenbedingungen der Bildungspolitik in der SBZ/DDR 1945 bis 1952.“
In: Heinemann, Manfred (Ed.) *Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich*, pp. 229-243. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Klüsener, Robert. 2011.
Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Wiedervereinigung und Vermögensfragen. Berlin: Lit Verlag.
- Knabe, Hubertus. 2007. *Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur*. Berlin: Propyläen.
- Köhr, Katja. 2012.
Die vielen Gesichter des Holocaust. Museale Repräsentationen zwischen Individualisierung, Universalisierung und Nationalisierung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kreis, Reinhild. 2014.
„Nach der ‚amerikanischen Kulturoffensive‘. Die amerikanische Reeducation-Politik in der Langzeitperspektive.“ In: Gerund, Katharina & Paul, Heike (Eds) *Die amerikanische Reeducation-Politik nach 1945. Interdisziplinäre Perspektiven aus ‚America’s Germany‘*, pp. 141-161. Bielefeld: Transcript.

- Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. 1995.
Zweiter Tätigkeitsbericht. Eingesehen am 17. Februar 2016, <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lstu/taetigkeitsberichte/jb95.pdf?start&ts=1441800999&file=jb95.pdf>.
- Langer, Antje. 2007.
„Kalte Amnestie.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 200-201. Bielefeld: Transcript.
- Latzin, Ellen. 2005.
Lernen von Amerika? Das US-Kulturaustauschprogramm für Bayern und seine Absolventen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Lege, Joachim. 2004.
„Gleichheit im Unrecht für die Alteigentümer?“ *Neue Justiz* 9:385-388.
- Loschelder, Wolfgang. 1995.
„Die Weiterbeschäftigung von Funktionsträgern des SED-Regimes im öffentlichen Dienst.“ In: Brunner, Georg (Ed.) *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, pp. 203-213. Berlin: Arno Spitz Verlag.
- Mählert, Ulrich. 2010.
Kleine Geschichte der DDR. München: C.H. Beck.
- Majer, Diemut. 1996.
„Entnazifizierung gleich ‚Entstasifizierung‘? Vergangenheitsbewältigung und Rechtsstaat.“ In: Haney, Gerhard & Maihofer, Werner & Sprenger, Gerhard (Eds) *Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag*, pp. 349-384. Freiburg: Rudolf Haufe Verlag.
- Marxen, Klaus & Werle, Gerhard & Schäfer, Petra. 2007.
Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.
- Marxen, Klaus & Werle, Gerhard (Eds). 2007.
Strafjustiz und DDR-Unrecht. Berlin: De Gruyter.
- McAdams, James A. 2001. *Judging the Past in Unified Germany*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Meinerzhagen, Ulrich. 1995.
„Die Verfahren gegen ehemalige Richter der DDR.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Eds) *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*, pp. 115-136. München: Olzog-Verlag.
- Meyer, Dennis. 2007.
„Nürnberger Prozess.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 21-22. Bielefeld: Transcript.
- Miquel, Marc von. 2005.
„Der befangene Rechtsstaat. Die westdeutsche Justiz und die NS-Vergangenheit.“
In: Kenkmann, Alfons & Zimmermann, Hasko (Eds) *Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, pp. 81-96. Essen: Klartext



- Mothes, Jörn & Schmidt, Jochen. 2000.
„Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Versuch einer Zwischenbilanz.“ *Der Bürger im Staat* 4:192-196.
- Musial, David. 2007.
„Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 58-60. Bielefeld: Transcript.
- Niven, Bill. 2002.
Facing the Nazi Past. United Germany and the Legacy of the Third Reich. New York: Routledge.
- Osterloh, Jörg. 2011.
„Diese Angeklagten sind die Hauptkriegsverbrecher“. Die KPD/SED und die Nürnberger Industriellen-Prozesse 1947/48.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 107-131. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Palmer, Nicola & Clark, Phil. 2012.
„Challenging Transitional Justice.“ In: Palmer, Nicola & Clark, Phil & Granville, Danielle (Eds) *Critical Perspectives in Transitional Justice*, pp. 1-16. Antwerpen: Intersentia.
- Pendas, Devin O. 2006.
The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963-1965. Genocide, History, and the Limits of the Law. Cambridge: Cambridge University Press.
- Raim, Edith. 2011.
„NS-Prozesse und Öffentlichkeit. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz in den westlichen Besatzungszonen 1945-1949.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 33-53. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Reichel, Peter. 2001.
Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute. München: C.H. Beck Verlag.
- Reichel, Peter. 2009.
„Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat.“ In: Reichel, Peter & Schmid, Harald & Steinbach, Peter (Eds) *Nationalsozialismus - die zweite Geschichte: Überwindung, Deutung, Erinnerung*, pp. 22-26. München: C.H. Beck.
- Roggemann, Herwig. 1998.
„Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit am Beispiel der „Mauerschützen“- und der Rechtsbeugungsverfahren. Eine Zwischenbilanz.“ In: Drobniig, Ulrich (Ed.) *Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel. Partei und Justiz. Mauerschützen und Rechtsbeugung*, pp. 111-131. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rombeck-Jaschinski, Ursula. 2005.
Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung deutscher Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg. München: Oldenbourg Verlag.
- Sabrow, Martin (Ed.). 2009.
Erinnerungsorte der DDR. Bonn: C.H. Beck Verlag.
- Schaeffgen, Christoph. 1996.
Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz. Die Strafverfolgung von DDR-Regierungskriminalität. Regensburg: Roderer.

- Schildt, Axel. 1999.
„Kultur und geistiges Leben.“ In: Benz, Wolfgang (Ed.) *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Ein Handbuch*, p. 134. Berlin: Akademie Verlag.
- Schmeitzner, Mike. 2011.
„Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die sowjetische Sonderjustiz.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 149-167. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schroeder, Friedrich-Christian. 1995.
„Die strafrechtliche Verfolgung von Unrechtstaten des SED-Regimes.“ In: Brunner, Georg (Ed.) *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, pp. 213-215. Berlin: Arno Spitz Verlag.
- Schuller, Wolfgang. 2006.
„Ziele und Prioritäten der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung.“ *Der Bürger im Staat* 3:161-165.
- Sowjetische Militäradministration in Deutschland. 1947.
Befehl Nr. 201 ‚Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung‘. Eingesehen am 18. Februar 2016, http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dy30bmer/mets/dy30bmer_005/index.htm?target=midosafraContent&backlink=http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dy30bmer/index.htm-kid-baebfc66-36ce-4551-b2ce-dcc41f4c15e0&sign=DY30/IV2/2.022/5.
- Sprockhoff, Anna & Fischer, Torben. 2007.
„131er-Gesetzgebung.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 94-96. Bielefeld: Transcript.
- Staats, Johann-Friedrich. 2011.
„Lustration‘ – oder die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte aus der DDR.“ In: Bästlein, Klaus (Ed.) *Die Einheit. Juristische Hintergründe und Probleme. Deutschland im Jahr 1990*, pp. 85-104. Berlin: Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Steinbach, Peter. 1999.
„Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher.“ In: Ueberschär, Gerd R. (Ed.) *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, pp. 32-44. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Teitel, Ruti G. 2003.
„Transitional Justice Genealogy.“ *Harvard Human Rights Journal* 16:69-94.
- Thamer, Hans-Ulrich. 2006.
Der Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur vor und nach 1989. In: Brinkmeyer, Jens & Blasberg, Cornelia (Eds) *Erinnern des Holocaust? Eine neue Generation sucht Antworten*, pp. 81-93. Bielefeld: Aisthesis Verlag.
- Thünemann, Holger. 2005.
Holocaust-Rezeption und Geschichtskultur. Zentrale Holocaust-Denkmäler in der Kontroverse. Ein deutsch-österreichischer Vergleich. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.



- Thurn, Nike. 2007.
„Stolpersteine.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 338-340. Bielefeld: Transcript.
- United States European Command. 1945.
USFET-Direktive vom Juli 1945.
- Vergau, Jutta. 2000.
Die Aufarbeitung von Vergangenheit vor und nach 1989. Eine Analyse des Umgangs mit den historischen Hypothesen totalitärer Diktaturen in Deutschland. Marburg: Tectum Verlag.
- Vollnhals, Clemens (Ed.). 1991.
Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Vollnhals, Clemens. 1995.
„Abrechnung mit der Diktatur. Politische Säuberung nach 1945 und 1989.“ *Deutschland Archiv* 28:68-71.
- Walgenbach, Arndt. 2007.
„Zwangsarbeiter-Entschädigung.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 323-325. Bielefeld: Transcript.
- Wassermann, Rudolf. 1995.
„Sind politische Verbrechen justitiabel? Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts.“ In: Weber, Jürgen & Piazzolo, Michael (Eds). *Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz*. München: Olzog-Verlag.
- Wassermann, Rudolf. 1999.
„Rechtssystem.“ In: Weidenfeld, Werner & Korte, Karl-Rudolf (Eds) *Handbuch zur deutschen Einheit 1949-1989-1999*, pp. 650-661. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Weichert, Thilo. 1991.
„Überprüfung der öffentlich Bediensteten in Ostdeutschland.“ *Kritische Justiz* 4: 457-475.
- Weinke, Annette. 1998.
„Der Umgang mit der Stasi und ihren Mitarbeitern.“ In: König, Helmut & Kohlstruck, Michael & Wöll, Andreas (Eds) *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*, pp. 167-191. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Weinke, Annette. 2002.
Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Weinke, Annette. 2006.
„Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich.“ In: Frei, Norbert (Ed.) *Transnational Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp. 37-94. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Weinke, Annette. 2006.
Die Nürnberger Prozesse. München: C.H. Beck Verlag.

- Weinke, Annette. 2008.
Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Eine Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Welsh, Helga A. 1991.
„Antifaschistisch-demokratische Umwälzung‘ und politische Säuberung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.“ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Eds). *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp. 84-107. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Wentker, Hermann. 2001.
Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München: Oldenbourg Verlag.
- Wentker, Hermann. 2002.
„Die Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR.“ *Kritische Justiz* 35:60-79.
- Werkentin, Falco. 2011.
„Die Waldheimer Prozesse 1950 in den DDR-Medien.“ In: Osterloh, Jörg & Vollnhals, Clemens (Eds). 2011. *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, pp. 221-232. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Westphal, Jasmin. 2007.
„Aktion Sühnezeichen.“ In: Fischer, Torben & Lorenz, Matthias N. (Eds) *Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, pp. 69-71. Bielefeld: Transcript.
- Wiegand, Lutz. 1992.
Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Wielenga, Friso. 1994.
„Schatten der deutschen Geschichte. Der Umgang mit der Nazi- und DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland.“ *Deutschland Archiv* 10:1058-1073.
- Wielenga, Friso. 1995.
Schatten deutscher Geschichte. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik. Vierow bei Greifswald: SH-Verlag.
- Wielenga, Friso. 2002.
„Erinnerungskulturen im Vergleich. Deutsche und niederländische Rückblicke auf die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg.“ In: Wielenga, Friso & Geeraedts, Loek (Eds) *Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik*, pp. 11-20. Münster: Aschendorf Verlag.
- Will, Rosemarie. 1997.
„Das Bundesverfassungsgericht und der Elitenwechsel in Ostdeutschland.“ *Neue Justiz* 10:513-517.
- Woller, Hans. 1991.
„Einleitung.“ In: Henke, Klaus-Dietmar & Woller, Hans (Eds). *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, pp.7-21. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Zentgraf, Henrike. 2013.
„Nürnberg‘ in Vergangenheit und Gegenwart.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 63:8-14.



Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Egidienplatz 23

90403 Nürnberg

Tel +49 (0)911 231-10379

Fax +49 (0)911 231-14020

info@nurembergacademy.org

www.nurembergacademy.org
